



Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Datum RR-Sitzung: 3. Mai 2023
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.894
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Teilrevision Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PoIG)

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
BSPV	Der BSPV beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Anstellungsbedingungen der PolizistInnen. Vieles wird unterstützt wie z.B. der neue Art. 122a (Körperkameras zur Beweissicherung) und 154a (Aus- und Weiterbildung)

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
EG Köniz	Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019. Die Gemeinde Köniz verweist grundsätzlich auf die Stellungnahme des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG). Die Gemeinde Köniz unterstützt wie der VBG die Teilrevision des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 grundsätzlich. Wie der VBG äussert sie sich aber ebenfalls äusserst kritisch zu Art. 124a. Hier verweisen wir auf die ausführliche Begründung des VBG

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

Kaufmännischer Verband Es betreffen nicht alle beantragten Gesetzesänderungen die Rechte der Angestellten sehr direkt.

Als Angestelltenverband begrüßen wir explizit die Aufnahme der Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen in den Polizeistatus, weil die effektiven Ansprüche doch ähnlich geworden sind. Dies erlaubt endlich eine ähnliche Bezahlung und Pensionierung.

Als Dachverband, welcher sich intensiv auch mit Ausbildungsfragen befasst, scheint uns die Forderung, dass angehende Polizisten und Polizistinnen erst bei Ausbildungsende Schweizer und Schweizerinnen sein müssen, sehr befremdend. Für uns ist die Nationalität eine Grundvoraussetzung für die teure, zeitintensive Polizeischule. Man kann ja auch nicht an der Hochschule studieren und während der Studienzeiten noch die Matura nachholen.

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

CJB Après avoir pris connaissance du contenu de cette consultation, le CJB approuve et adhère à la révision partielle de la loi du 10 février 2019 sur la police (LPol). Il relève néanmoins deux aspects:

Le CJB salue le fait que le principe de proportionnalité perdure dans la présente révision de loi.

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

EG Zollikofen Keine Bemerkungen

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

CAF Keine Bemerkungen

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

Regionalkon-
ferenz Ober-
land-Ost Keine Bemerkungen

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

JL Keine Bemerkungen

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

Fk Keine Bemerkungen

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

GLP Es ist unabdingbar, im Polizeigesetz (PoIG) das richtige Mass zu finden, das die sinnvolle Ausübung der polizeilichen Aufgaben ermöglicht und gleichzeitig die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet. Nach der bisher jüngsten Revision hat das Bundesgericht im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle beim PoIG gewisse Beschwerden im Hinblick auf die Gefährdung des Grundrechtsschutzes gutgeheissen und Artikel für ungültig erklärt. Dies gilt es in der bevorstehenden Revision zu verhindern. Die Grünliberalen wollen nicht, dass der Kanton Bern schweizweit als ein Kanton auffällt, dem die Grundrechte nicht wichtig genug sind, als dass sie mit den polizeilichen Aufgaben in Einklang gebracht werden könnten.

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
SP Kanton Bern	<p>Die SP Kanton Bern begrüsst die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes im Grundsatz. Insbesondere die Anpassungen an die Bundesgerichtssprechung bezüglich der Wegweisung von Fahrenden und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei der Kantonspolizei. Allerdings enthält die Revision auch Punkte, die die SP klar ablehnt. Dazu gehört insbesondere der neue Artikel, dass der Kanton Gemeinden zwingen kann, Gebiete per Video zu überwachen, sowie weitere Verschärfungen des Polizeigesetzes. Die SP Kanton Bern erachtet eine gut funktionierende und mit den nötigen Mitteln und Kompetenzen ausgestattete Kantonspolizei als unerlässlich für den Kanton Bern und seine Bevölkerung. Die Kantonspolizei ist ein wichtiger Bestandteil des Service public. Sie soll die Sicherheit der Bevölkerung garantieren und Straftaten verfolgen und aufklären. Sicherheit ist ein hohes Gut und muss konsequent aus Sicht der Bevölkerung gedacht werden. Für die SP bedeutet das auch, dass möglichst minimale Interventionen in die Grundrechte der Berner Bevölkerung erlaubt sein sollen, damit die Sicherheit immer auch im Dienst der Bevölkerung steht.</p> <p>Bei all diesen Überlegungen ist es für die SP wichtig, dass die Polizist:innen im Kanton Bern gute Arbeitsbedingungen vorfinden. Einerseits sind wir dies den Polizist:innen, die ihre Aufgaben in einem anspruchsvollen Gebiet wahrnehmen, schuldig. Andererseits ist es unerlässlich, damit Polizist:innen ihren Aufgaben vollumfassend, kompetent und im Sinne der Bevölkerung nachkommen können – auch und gerade in Zeiten des Fachkräftemangels.</p>

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
Berner KMU	<p>Die Revision betrifft vor allem den Bereich der polizeilichen Massnahmen. Dieser ist aufgrund des technischen Wandels und der Kriminalitätsentwicklung fortlaufenden Veränderungen unterworfen. So soll die Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern beim Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten vereinfacht werden, um rascher reagieren zu können. Ausserdem soll eine gesetzliche Grundlage für ein sogenanntes «Pre-Recording» bei auf dem Körper getragenen, beweissichernden Kameras geschaffen werden. Eine Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen ist auch bei der automatisierten Fahrzeugfahndung vorgesehen. Zudem soll mit der Teilrevision eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz technischer Geräte für die Standortermittlung bei der polizeilichen Observation geschaffen werden.</p> <p>Die mit der Revision angestrebten gesetzlichen Anpassungen bezwecken im Wesentlichen eine effizientere Zusammenarbeit unter Behörden und den Einsatz modernerer Hilfsmittel. Die Revision hat zum Ziel, die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen, was grundsätzlich auch im Interesse des Gewerbes und der Volkswirtschaft insgesamt liegt. Im Besonderen haben die vorgeschlagenen Änderungen indes keine bzw. lediglich geringe Gewerberelevanz, weshalb wir auf eine detailliertere Stellungnahme verzichten.</p>

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
Berner Gesundheit	<p>Vielen Dank für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren und die Möglichkeit, unsere Meinung zu äussern. Mit der vorliegenden Teilrevision des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PoIG) soll auch die Abgabe von Spirituosen und Tabak durch private Verkäufer an unter 18-Jährige sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Private an unter 16-Jährige wieder mit Bussen sanktioniert werden können. Wir unterstützen ausdrücklich die Schliessung dieser Gesetzeslücke und begrünnen die Initiative des Berner Regierungsrats. Ebenfalls unterstützen wir, dass die neue Formulierung auch elektronische Zigaretten und andere Nikotinprodukte wie Snus beinhaltet.</p>

Wir sind überzeugt, dass ein Verkaufsverbot für Tabakwaren und Alkohol nicht nur dazu beiträgt, Jugendliche vor den gesundheitlichen Folgen dieser Produkte zu schützen, sondern auch einen präventiven Nutzen hat, indem es die Verfügbarkeit dieser Produkte für Jugendliche reduziert und somit ihren Konsum verringert. Verkaufsverbote bei Minderjährigen tragen zu einer Verbesserung der öffentlichen Gesundheit bei und sind ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit. Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Einschätzungen und stehen gerne für weitere Diskussionen oder zur Klärung offener Fragen zur Verfügung.

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

Einwohnerge- meinde Inter- laken	Der Gemeinderat von Interlaken schliesst sich der Stellungnahme des Verbands Bernischer Gemeinden, Jürg Wichtermann, vom 13.07.2022 zu den Artikeln 53, 124a und 137 vorbehaltlos an.
--	---

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

EVP Kanton Bern	Die EVP steht im Grundsatz hinter der vorliegenden Revision. Die Polizei braucht für die Ausübung ihrer Aufgaben die erforderlichen Mittel, Ressourcen und Kompetenzen. Das Polizeigesetz stellt die legale Basis für das polizeiliche Handeln sicher. Dabei gilt es jeweils auch eine gesunde Balance zu finden zwischen den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung einerseits und den zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger andererseits.
--------------------	--

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

GKB	Es ist im Sinne der Gesellschaft, dass sich die Gesetzgebung mit der Gesellschaft entwickelt. Es ist deshalb auch grundsätzlich sinnvoll, das kantonale Polizeigesetz diesbezüglich anzupassen.
-----	---

Für uns massgebend sind folgende Faktoren im Spannungsfeld der polizeilichen Arbeit:

1. Die Polizei ist ein wichtiger Bestandteil des Service public im Dienste der Bevölkerung. Für Ihre Aufgaben ist sie angemessen auszustatten und zu finanzieren. Die Anstellungsbedingungen der PolizistInnen müssen den hohen Ansprüchen angemessen sein, die die Gesellschaft an sie stellt.
2. Die Polizei als Vertreterin des Gewaltmonopols steht unter besonderer gesellschaftlicher Beobachtung. Sie ist in einem erhöhten Mass rechenschaftspflichtig, weil ihre Interventionen oft direkt in die Grundrechte der Menschen eingreifen. Es ist deshalb besonders wichtig, die ihnen zur Verfügung gestellten Rechts- und Einsatzmittel kritisch zu hinterfragen.

Vor diesem Hintergrund sind die Änderungen zu beurteilen, die der Regierungsrat bei der Revision des Polizeigesetzes vorlegt.

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

RSTA-GST Die GL RSTH begrüsst die Ergänzungen im Bereich Gefährder. Bezüglich der Anpassung von Art. 100 kann sie den Austausch mit der Kantonspolizei bestätigen.

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

SVP Kanton Bern
Die SVP begrüsst die Stossrichtung grundsätzlich. Mit Art. 124a soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass in besonderen Fällen auch gegen den Willen einer Gemeindebehörde eine kantonale Anordnung zu einer Videoüberwachung angeordnet werden kann.
Grundsätzlich ist gemäss heutigem Polizeigesetz der örtlich zuständige Gemeinderat für die Anordnungen von Videoüberwachungen im öffentlichen Raum verantwortlich. Bereits mit dem jetzigen Polizeigesetz können die kantonalen Behörden zum Schutz ihrer eigenen Gebäude Videoüberwachungen anordnen. Wir können nachvollziehen, dass bei der Einschätzung einer Sicherheitslage und der daraus resultierenden Massnahmen durchaus die Kantons- und Gemeindebehörden zu unterschiedlichen Gefährdungsanalysen kommen können, insbesondere in der Hauptstadt, wo das politische Geschehen sein Zentrum hat. Die Kantonspolizei muss in ausserordentlichen Sicherheitslagen (z.B. Staatsbesuche von besonders gefährdeten Personen, unmittelbare Bedrohung durch terroristische Anschläge, kriminalpolizeiliche Hotspots) über adäquate Mittel verfügen, um Gefahren abwehren zu können. Dazu können auch die Videoüberwachungen von bestimmten öffentlichen Strassen und Plätzen gehören. Videoüberwachungen im öffentlichen Raum stellen einen grossen Eingriff in die Bürgerrechte des Einzelnen dar und benötigen deshalb eine entsprechend breite demokratische Legitimation. Daher sollte nicht die Sicherheitsdirektion alleine gegen den Willen eines Gemeinderates über solche Massnahmen entscheiden können, sondern der Gesamtregierungsrat. Damit wäre sichergestellt, dass Schritte gegen die Gemeindeautonomie nicht einfach leichtfertig angeordnet werden.

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

SP Stadt Bern
1 Grundsätzliches
Der SP Stadt Bern ist bewusst, dass die Kantonspolizei Bern auf dem gesamten Kantonsgebiet tätig ist und das Polizeigesetz (PoIG) für sämtliche polizeilichen Handlungen im Kanton Bern Anwendung findet.
Die Realität zeigt jedoch, dass sich die Polizeiarbeit in einer Stadt von der Polizeiarbeit im restlichen Kanton unterscheidet. In der Stadt lebt eine Vielzahl von unterschiedlichsten Menschen auf engerem Raum zusammen. Die Bundesstadt Bern ist zudem Austragungsort für vielfältige Kundgebungen in Ausübung der grundrechtlich geschützten Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Versammlungsfreiheit.
Für die SP Stadt Bern bedeutet Sicherheit das Recht, sich im öffentlichen und privaten Raum frei von Angst oder Einschränkung bewegen und aufhalten zu können. Der Kantonspolizei Bern kommt in diesem Kontext sowohl die Rolle der Ermöglicherin als auch die Rolle der Einschränkerin vor Grundrechten zu.
Sowohl die Polizei als Institution als auch einzelne Polizist:innen schränken bei ihrem Handeln in Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols potenziell Grundrechte von Menschen ein. Die SP Stadt Bern steht deshalb für einen effektiven Rechtsschutz und externe Kontrollmechanismen für Polizeiarbeit, die in die Grundrechte von Menschen eingreift.
2 Schaffung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle
Die vorliegende Teilrevision des PoIG sollte dazu genutzt werden, endlich eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle zu schaffen.

In der Schweiz besteht eine grosse Tradition der unabhängigen Überprüfung resp. Regulierung von mächtigen und wichtigen Verwaltungszweigen. Es sei auf Amtsstellen wie die Finma, die Preisüberwachung, Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte sowie eine Vielzahl von Ombudsstellen verwiesen. Das Gewaltmonopol der Polizei bedingt nach Ansicht der SP Stadt Bern eine wirksame Kontrolle. Es ist bei der sensiblen Arbeit der Polizei nicht nachvollziehbar, dass deren Übereinstimmung mit den Grund- und Menschenrechten nicht durch eine neutrale Stelle überprüft werden kann. Nur eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle ist in der Lage, Handlungen der Polizei neutral abzuklären. Und zwar für mutmassliche Opfer von polizeilichen Übergriffen als auch zur Entlastung nicht fehlbarer Polizistinnen und Polizisten. Dem derzeit internen Beschwerdedienst der Kantonspolizei, der organisatorisch in das Kommando der Kantonspolizei Bern integriert ist, wird die für diese Aufgabe notwendige Unabhängigkeit abgesprochen. Die Staatsanwaltschaft ist für diese Aufgabe nur bedingt geeignet: So untersucht sie immer nur einzelne zur Anzeige gebrachte, angebliche Straftaten im Einzelfall, ohne etwas auch Organisatorisches hinterfragen oder strukturelle Mängel untersuchen zu können. Zudem ist es notorisch, dass die Hürden für das Einreichen einer Strafanzeige gegen die Polizei hoch sind. Die SP Stadt Bern votiert für die Aufnahme einer gesetzlichen Grundlage in die Teilrevision, die eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle vorsieht. Im Weiteren ist die kantonale Staatsanwaltschaft aufgrund der institutionell engen Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Bern nicht von dieser unabhängig und daher nicht als Kontrollbehörde geeignet.

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

PVBK	Die vorgeschlagenen Änderungen des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 werden vom Polizeiverband Bern-Kanton unterstützt. Wir teilen die Einschätzung, dass sich das Polizeigesetz grundsätzlich bewährt hat und sich keine grundsätzlichen Änderungen aufdrängen. Aus PVBK-Optik ist sehr wichtig, dass die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten im Verkehrsdienst den Polizeistatus erhalten und damit in den Polizeiplan der Bernischen Pensionskasse aufgenommen werden können.
------	--

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

Die Mitte Kanton Bern	<p>Insgesamt beurteilt Die Mitte Kanton Bern die im Gesetz vorgeschlagenen Anpassungen als zielgerichtet, praxisbezogen und zeitgemäss. Mit der Teilrevision wird der Polizei ermöglicht, die modernen Mittel wie technische Geräte für die Standortermittlung bei polizeilichen Observationen oder bei der automatisierten Fahrzeugfahndung auf einer hinreichenden Rechtsgrundlage gezielt einzusetzen.</p> <p>Mit der Anpassung des Gesetzes wird den Polizistinnen und Polizisten insbesondere auch im Bereich der Hausdurchsuchungen mehr rechtliche Sicherheit gewährt, was insgesamt einen effizienten und raschen Einsatz ermöglichen wird. Mit dem bisherigen Gesetz mussten sich einzelne Mitarbeitende der KAPO manchmal in einer rechtlichen Grauzone bewegen, was rechtsstaatlich problematisch war.</p> <p>Für den heute schon möglichen Einsatz von BESIKA (Beweissicherungs-Kameras) soll zusätzlich die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit eine Vorlauf-Aufnahmezeit von bis zu 2 Minuten möglich ist, was begrüsst wird.</p> <p>Zusammenfassend begrüsst die Mitte Kanton Bern die Anpassungen des Polizeigesetzes und unterstützt diese.</p> <p>Aus unserer Sicht wird mit der Anpassung des Gesetzes das Ziel einer effizienteren Zusammenarbeit unter den Behörden unter Einsatz moderner Hilfsmittel ermöglicht. Durch die Schärfung bzw. terminologischen Ausführungen der einzelnen Bestimmung wird mit der Revision auch die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit optimiert.</p> <p>Da wir zu keinen Artikeln Korrekturvorschläge haben, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme.</p> <p>Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Mitte Kanton Bern behält sich vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung allfällige von der vorliegenden Stellungnahme abweichende Anträge zu stellen.</p> <p>Auskunft: Herr Grossrat André Roggli; +41 79 543 73 86; andre-roggli@bluewin.ch</p>
--------------------------	---

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
Grünes Bündnis Bern	<p>Die Grüne Bündnis unterstützt die Anpassungen des Polizeigesetzes in den Punkten, wo das Urteil des Bundesgerichtes betreffend Beschwerde gegen das revidierte Polizeigesetz (BGE 1C_181/2019) umgesetzt wird. Die meisten weiteren Anpassungen, welche primär auf eine Kompetenzerweiterung der Polizei ausgelegt sind, lehnt das Grüne Bündnis dezidiert ab.</p> <p>Ein grosser Teil der vorliegenden Revision befasst sich mit Datengewinnung oder Videoüberwachung. Für das Grüne Bündnis ist klar, dass diese Datengewinnung immer in Zusammenhang mit der Aufklärung einer Straftat sein muss. Datengewinnung „auf Vorrat“, also ohne konkreten Anlass und ausserhalb eines Ermittlungsverfahrens, lehnt das Grüne Bündnis ab.</p> <p>Der Versuch mit den Bodycams im präventiven Einsatz hat sich als „wertneutral“ herausgestellt. Das Grüne Bündnis stellt auch den nun vorgesehenen Einsatz von Bodycams zur Beweissicherung im Rahmen der StPO in Frage - für uns ist unklar, in welchen konkreten Fällen Bodycams in Zukunft zur Anwendung kämen und was unter einem leicht positiven Einfluss auf die Beweissicherung zu verstehen ist.</p> <p>Das Grüne Bündnis lehnt die Absicht des Regierungsrates, Gemeinden zum Einsatz von Videoüberwachung verpflichten zu können, entschieden ab. Das ist ein völlig unnötiger Eingriff in die Gemeindeautonomie und als solcher nicht akzeptierbar.</p> <p>An dieser Stelle möchte das Grüne Bündnis zudem sein Bedauern aussprechen, dass es der Regierungsrat auch bei dieser Teil revision verpasst hat, eine kantonale Ombudsstelle einzuführen. Es ist hinlänglich bekannt, dass eine solche Ombudsstelle demokratiepolitisch wichtig wäre und auch die Glaubwürdigkeit der Kantonspolizei stützen würde.</p>

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
Grüne Kanton Bern	<p>Die GRÜNEN unterstützen die Anpassungen des Polizeigesetzes in den Punkten, in denen das Urteil des Bundesgerichtes umgesetzt wird. Die meisten weiteren Anpassungen, welche primär auf eine Kompetenzerweiterung der Polizei ausgelegt sind, lehnen die GRÜNEN ab. Ein grosser Teil dieser Revision befasst sich mit Datengewinnung oder Videoüberwachung.</p> <p>Für uns ist klar, dass diese Datengewinnung immer in Zusammenhang mit der Aufklärung einer Straftat sein muss. Datengewinnung «auf Vorrat», also ohne konkreten Anlass und ausserhalb eines Ermittlungsverfahrens, lehnen die GRÜNEN ab.</p> <p>Der Versuch mit den Bodycams im präventiven Einsatz hat sich als wertneutral herausgestellt. Die GRÜNEN stellen auch den nun vorgesehenen Einsatz von Bodycams zur Beweissicherung im Rahmen der StPO in Frage – für uns ist unklar, in welchen konkreten Fällen Bodycams in Zukunft zur Anwendung kämen und was unter einem leicht positiven Einfluss auf die Beweissicherung zu verstehen ist.</p> <p>Die GRÜNEN lehnen die Absicht des Regierungsrates, Gemeinden zum Einsatz von Videoüberwachung verpflichten zu können, ganz klar ab. Das ist ein völlig unnötiger Eingriff in die Gemeindeautonomie.</p> <p>Abschliessend ist anzumerken, dass der Vortrag des Regierungsrates ungenügend ist. Zwar hält der Regierungsrat fest, dass in die Revision die ersten Erfahrungen mit dem totalrevidierten Polizeigesetz einfließen sollen, der Vortrag äussert sich jedoch nicht zu der im Vorfeld der Totalrevision geäusserten Kritik der schwierigen Abgrenzung zwischen der Vorermittlung nach dem Polizeigesetz und des polizeilichen Ermittlungsverfahrens nach der StPO. Die GRÜNEN verlangen daher als Grundlage für eine fundierte Revision, dass eine Auswertung der polizeilichen Zwangsmassnahmen im Polizeigesetz gemacht wird, insbesondere ob und wie oft diese Anwendung fanden und der aktuelle Rechtsschutz genügt.</p>

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
IG ländlicher Raum	<p>Die IG ländlicher Raum ist ein überparteilicher Verein mit dem Ziel, den ländlichen Raum als attraktiven, lebenswerten und wirtschaftlichen Lebensraum zu erhalten. Zahlreiche – primär ländliche Gemeinden – sind Mitglied der IG.</p> <p>Die IG äussert sich zur Revision im Zusammenhang mit der geplanten Videoüberwachung, nachdem von verschiedener Seite Bedenken in Bezug auf die Gemeindeautonomie lanciert worden sind. Als Vertreterin ländlicher Gemeinden ist für die IG die Wahrung der Gemeindeautonomie sehr wichtig. In Bezug auf die Videoüberwachung erscheinen der IG diese Bedenken aber sachlich nicht gerechtfertigt. Die öffentliche Sicherheit ist schon heute eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden (Art. 37 Kantonsverfassung). Der Entscheid darüber, eine Videoüberwachung einführen zu wollen, bleibt bei der Gemeinde, wobei schon heute die Kantonspolizei zustimmen und diese verfügen muss.</p> <p>Die Neuerung betrifft nun einzig Fälle erhöhter Gefahrenlagen für Verbrechen und Vergehen (Übertretungen reichen nicht). Hier kann der Kanton die Installation einer Videoüberwachung empfehlen. Folgt die Gemeinde der Empfehlung nicht, kann der Kanton ersatzweise tätig sein. Es geht mithin einzig um Fälle, in denen eine Gemeinde eigentlich von sich aus hätte tätig werden müssen. Gemeindeautonomie ist kein Vorwand, untätig zu bleiben. Muss dann der Kanton ersatzweise tätig werden, obwohl eine Gemeinde im Rahmen ihrer Verantwortung hätte handeln müssen, ist es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit allen anderen Gemeinden, die ihre Verantwortung wahrgenommen haben, nur logisch, wenn der Kanton seine Kosten der betreffenden untätigen Gemeinde überbinden kann.</p> <p>Der Rechtsschutz bleibt dabei unverändert sichergestellt bzw. wird sogar auf die neue Bestimmung ausgedehnt, mithin kann sich auch die betroffene Gemeinde wehren. Nichts ändert sich zudem an den sachlichen Voraussetzungen für die Installation einer Videoüberwachung. Die Hürden bleiben hoch und sinken nicht.</p> <p>Verschiedene Gemeinden haben gute Erfahrungen mit Videokameras gemacht. Der Einsatz erfolgt zurückhaltend, aber überlegt, und leistet in diesem Sinn einen Beitrag für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum. Die IG befürwortet deshalb die vorgeschlagene Revision.</p>

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
djb	<p>1. Einleitende Bemerkungen</p> <p>Wie dem Vortrag zu entnehmen ist, war ein zentraler Auslöser dieser Revision das unter anderem von den djb erwirkte Urteil des Bundesgerichts 1C_181/2019 vom 29. April 2020, welches mehrere der in der Totalrevision des PolG eingeführte Gesetzesartikel aufhob. Während die djb es begrüssen, dass der Regierungsrat gewillt ist, die bundesgerichtliche Rechtsprechung umzusetzen und dadurch die Grundrechte der Bevölkerung des Kantons Bern zu stärken, ist zu bemängeln, dass zur Durchsetzung des Grundrechtsschutzes überhaupt erst das Bundesgericht angerufen werden musste.</p> <p>Die vorliegende Teilrevision zeigt leider erneut auf, dass ein starker Grundrechtsschutz der Bevölkerung dem Regierungsrat kein zentrales Anliegen ist. Während diese Gesetzesvorlage die Kompetenzen der Polizei auf verschiedenste Weise ausweitet, weitreichende Videoüberwachungen vorsieht und schwere Eingriffe ohne oder erst mit später richterlicher Kontrolle ermöglicht, verbleibt der Rechtsschutz gegen polizeiliche Handlungen auf tiefem Niveau, was die djb seit jeher – und auch vorliegend – bemängeln. Der Regierungsrat stellt sich damit diametral zu der Entwicklung der Gesellschaft, welche einen kritischen Blick auf den Ausbau polizeilicher Kompetenzen entwickelt hat. Eine Sichtweise, notabene, welche mittlerweile auch vom Bundesgericht geteilt wird (vgl. zahlreiche Urteile zu Polizeigesetzen, zuletzt 1C_39/2021 vom 29. November 2022). Die djb stehen der Ausweitung der Grundrechtseingriffe durch die Teilrevision kritisch gegenüber (siehe die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln).</p> <p>2. Rechtsschutz gegen polizeiliche Handlungen</p> <p>Wie bereits anlässlich der Totalrevision des PolG erwähnt, vertreten die djb die Haltung: Keine Revision des Polizeigesetzes ohne gleichzeitigen Ausbau des Rechtsschutzes gegen polizeiliche Handlungen. Denn ein Ausbau der polizeilichen Kompetenzen ohne Ausbau des Rechtsschutzes dagegen führt zu einem störenden Ungleichgewicht. Wie bereits früher vorgebracht, fordern die djb daher einen Ausbau des Rechtsschutzes durch folgende zwei Massnahmen:</p>

a) Schaffung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle

Jede staatliche Macht bedarf einer wirksamen Kontrolle. Dieser Grundsatz gilt erst recht für die Polizei als Inhaberin des staatlichen Gewaltmonopols. Die Polizei operiert regelmässig in einem sensiblen Bereich. Umso wichtiger ist es daher, nicht nur für mutmassliche Opfer von polizeilichen Übergriffen, sondern auch für die Glaubwürdigkeit der Polizei und zur Entlastung

nicht fehlbarer Polizistinnen und Polizisten, dass mögliche Übergriffe durch die Polizei unabhängig abgeklärt werden.

Der Anspruch auf unabhängige Untersuchung von polizeilichen Übergriffen ergibt sich auch aus der Rechtsprechung zu Art. 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Demnach muss eine mögliche Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK objektiv und subjektiv unabhängig untersucht werden.¹ Subjektive Unabhängigkeit meint, dass zwischen der untersuchenden Behörde und der zur Untersuchung Anlass gebenden Polizei keine nahen Arbeitsbeziehungen bestehen.² Die Staatsanwaltschaft erfüllt die Anforderung an die subjektive Unabhängigkeit häufig nicht, weil sie regelmässig enge Arbeitsbeziehungen zu den regionalen Polizeikörpern pflegt. **Im Kanton Bern soll deshalb eine unabhängige Beschwerdestelle geschaffen werden, welche selbstständig Untersuchungen leiten und Weisungen erteilen kann.**

b) Gesetzliche Verankerung der Anfechtung von Realakten im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) oder «eventualiter» im PolG

Polizeiliche Realakte tangieren praktisch immer Grundrechte. Eine Anfechtung muss deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts möglich sein.³ Auf Bundesebene wurde dieser Anforderung mit der Einführung von Art. 25a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG), der einen Anspruch auf eine Verfügung über Realakte gewährt, Rechnung getragen.⁴ Die Kantone müssen einen zu Art. 25a VwVG analogen Rechtsschutz sicherstellen.⁵ Die meisten Kantone orientieren sich an der bundesrechtlichen Regelung und haben in den kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzen einen «Artikel 25a VwVG» aufgenommen.⁶ Der Kanton Bern hingegen kennt keine solche explizite Regelung. Zwar ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch in Kantonen ohne explizite Regelung «in verfassungs- und konventionskonformer Auslegung»⁷ ein Anspruch auf Erlass einer Feststellungsverfügung anzuerkennen.⁸ Der einzuschlagende Rechtsweg ist in diesen Kantonen aber aufgrund der fehlenden expliziten Gesetzesgrundlage, insbesondere für Laien, schwierig zu erkennen. Eine explizite Rechtsgrundlage würde die Rechtssicherheit klar erhöhen. Das VRPG soll deshalb um eine Regelung, wie sie z.B. in § 10c des Verwaltungspflegegesetzes (VRG) des Kantons Zürich existiert, ergänzt werden.⁹

Lehnt der Regierungsrat dieses Vorgehen ab, soll immerhin ein entsprechender Abschnitt ins PolG aufgenommen werden. Eine spezifische Regelung für polizeiliche Realakte rechtfertigt sich dadurch, dass die Polizei regelmässig in einem sehr sensiblen Bereich tätig wird. Andere Kantone kennen im PolG ebenfalls eine solche Regelung für die Anfechtung von Realakten

(vgl. z.B. Art. 44 des PolG des Kantons Glarus).

¹ Mohler Markus H.F., Grundzüge des Polizeirechts in der Schweiz, Basel 2012, N 319 f.

² Mohler, N 320.

³ BGE 128 I 167, S. 175 E. 4.5.

⁴ Kley, St-Galler Kommentar zu Art. 29a BV S. 882 N 11.

⁵ Müller, Müller Markus, Rechtsschutz im Bereich des informalen Staatshandelns, Überlegungen am Beispiel der staatlichen Empfehlungen, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, 96/1995, S. 363.

⁶ Thurnherr Daniela, Die Verwaltungsrechtspflege im Spannungsfeld zwischen kantonaler Autonomie und Vereinheitlichung, in: Basler Juristische Mitteilungen 2013, S. 234.

⁷ BGE 128 I 167, S. 175 E. 4.5.

⁸ BGE 130 I 369, S. 379 E. 6.1.

⁹ §10c VRG Kanton Zürich: Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie: a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft, b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt, c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt. 2 Die Behörde erlässt eine Anordnung.

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

EDU Kanton Bern Die EDU Kanton Bern nimmt die Entscheide des Bundesgerichts zur Kenntnis und begrüsst die vorliegende Überarbeitung des kantonalen Polizeigesetzes. Ebenso dankt die EDU Kanton Bern dem Regierungsrat für die zügige Umsetzung der Motion 316-2020, um Videoüberwachung an neuralgischen Orten sicherstellen zu können. Der Einsatz von Bodycams wird positiv beurteilt. Einerseits können Videoaufnahmen zu einem besseren Wahrheitsfindungsprozess beitragen, andererseits kann der gezielte Einsatz von Bodycams auch Polizistinnen und Polizisten vor ungerechtfertigten Anschuldigungen schützen.

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

kgv Kanton Bern Nous vous remercions de nous avoir consulté concernant les modifications mentionnées. A lecture du rapport, nous constatons que tes modifications portent principalement sur des aspects de procédures policière et pénale qui ne nous concernent pas directement, es qualité de représentant des Paroisses bernoises. Nous ne nous prononcerons donc pas plus avant.
La protection accrue des mineurs nous paraît utile et nous ne pouvons que l'approuver.

Artikel Allgemein

Absender Bemerkung/Forderung

AI Die Menschenrechtsorganisation begrüsst den Willen des Regierungsrates, die bundesgerichtliche Rechtsprechung umzusetzen und dadurch die Grund- und Menschenrechte der Bevölkerung des Kantons Bern zu stärken. Sie bedauert jedoch, dass im Rahmen dieser Teilrevision die Befugnisse der Polizei ausgebaut und gleichzeitig die rechtsstaatlichen Garantien abgebaut werden. Diese Gesetzesvorlage weitet die Kompetenzen der Polizei auf verschiedenste Weise aus und stützt sich auf vage Begriffe, die einen grossen Interpretationsspielraum lassen. So werden beispielsweise die Zielsetzungen und Eingriffsvoraussetzungen der Observation im Rahmen von Vorermittlungen und der automatisierten Fahrzeugfahndung unzureichend definiert. Diese vagen und allumfassenden Formulierungen, die sich durch das ganze Gesetz ziehen, verstossen gegen das Bestimmtheitsgebot und den Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Zudem sieht das Gesetz weitreichende Überwachungsmöglichkeiten und schwere Eingriffe in das Recht auf Privatleben und informationelle Selbstbestimmung vor ohne oder erst mit später richterlicher Kontrolle.
In dieser Stellungnahme werden ausgewählte Artikel des Gesetzesentwurfs auf ihre Vereinbarkeit mit den Menschenrechten untersucht. Es wird nicht beabsichtigt, alle menschenrechtlich relevanten Fragen, die der Entwurf aufwirft, umfassend zu prüfen. Vielmehr soll die vorliegende Eingabe das Vernehmlassungsverfahren unterstützen, indem sie einige der wichtigsten Aspekte hervorhebt und die Beobachtungen und Empfehlungen von Amnesty International darlegt. Dabei werden nicht nur die im Rahmen der Teilrevision vorgenommenen Änderungen kommentiert, sondern auch darüberhinausgehende, schon länger bestehende Probleme beleuchtet.

1. Schaffung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle

Amnesty International vertritt die Haltung, dass vor dem Hintergrund des Ausbaus der polizeilichen Kompetenzen die Erweiterung der menschenrechtlichen Schutzmechanismen umso angezeigt ist. Staaten sind verpflichtet, von Strafverfolgungsbeamten begangene Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Polizeiliche Ermittlungen und interne Aufsichtsstrukturen spielen zusammen mit dem Strafrechtssystem eine wesentliche Rolle bei der Erfüllung dieser Verpflichtung und sind wichtig bei der Gewährleistung einer effektiven Rechenschaftspflicht.

Unabdingbar ist aber auch ein externer Aufsichtsmechanismus für die Polizei, mit einem umfassenden Mandat, angemessenen Ressourcen und eigenen Untersuchungsbefugnissen. Aufgrund seiner Unabhängigkeit gewährleistet er, dass Fehlverhalten unparteiisch untersucht wird und Beschwerdeführende und Zeug*innen ohne Furcht vor Repressalien aussagen können. Zudem trägt er dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei und deren Glaubwürdigkeit zu stärken, Menschenrechtsverletzungen und anderen Rechtsverstössen durch die Polizei vorzubeugen und Straflosigkeit zu bekämpfen.

UNO-Vertragsorgane haben wiederholt Empfehlungen ausgesprochen und die Schweiz aufgefordert, in allen Kantonen einen unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung von Beschwerden über polizeiliches Fehlverhalten einzurichten, der nicht der Polizei und der Staatsanwaltschaft untersteht.¹

Amnesty International fordert deshalb, dass im Kanton Bern ein unabhängiger Beschwerde- und Untersuchungsmechanismus geschaffen wird, der über angemessene personelle und materielle Ressourcen verfügt und bevollmächtigt ist, Beschwerden entgegenzunehmen und bei allen Vorwürfen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen durch Polizeibeamt*innen zu ermitteln.

¹ Siehe beispielsweise CERD, Concluding observations on the combined tenth to twelfth periodic reports of Switzerland, 27 December 2021, UN Doc. CERD/C/CHE/CO/10-12, para. 18; Human Rights Committee, Concluding observations on the fourth periodic report of Switzerland, 22 August 2021, UN Doc. CCPR/C/CHE/CO/4, para. 29; Committee against Torture, Concluding observations on the seventh periodic report of Switzerland, 7 September 2015, UN Doc. CAT/C/CHE/CO/7, para. 10.

Artikel Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung
FDP Kanton Bern	<p>Die FDP ist mit den vorgesehenen Anpassungen des Polizeigesetzes einverstanden und begrüsst insbesondere die klare Verankerung sinnvoller polizeilicher Massnahmen, deren Einsatz sowohl administrativ vereinfacht (Betretungen und Durchsuchungen gemäss Art. 100) als auch der schweizweiten Vereinheitlichung dienen (automatisierte Fahrzeugfahndung gemäss Art. 109). Die Bestimmungen zu den sog. Vorlaufaufnahmen der beweissichernden Kameras und zum Bedrohungsmanagement erscheinen der FDP ebenfalls angemessen und verhältnismässig.</p> <p>Die aus der Umsetzung der Motion 316-2020 (Rappa, Burgdorf) «Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen» neu vorgesehene Möglichkeit, dass der Kanton als ultima ratio bei einer erhöhten Gefahrenlage selbst eine Videoüberwachung anordnen kann, fordert die Gemeinden letztlich dazu auf, ihren Anteil an der gemeinsamen Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei lokalen Brennpunkten auch wirklich zu übernehmen. In den allermeisten Fällen werden die Gemeinden ihren Handlungsspielraum aber sicher schon vor einer solchen kantonalen Anordnung wahrnehmen.</p> <p>Die personalrechtlichen Anpassungen sind im Hinblick auf eine ausreichende Rekrutierung sinnvoll.</p>

Artikel 51 und 52 in Verbindung mit Artikel 31 PoIV

Absender	Bemerkung/Forderung
Einwohnergemeinde Interlaken	<p>Nicht einverstanden ist der Gemeinderat mit der Einschätzung des Vortrags zur Teilrevision, "die Erfahrungen zum neuen Finanzierungsmodell seien durchwegs positiv und folglich bestünde in diesem Punkt kein Revisionsbedarf." Gemäss Artikel 52 PoIG kann das finanzkompetente Organ des Kantons den Gemeinden die Kosten für Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung ganz oder teilweise erlassen. Artikel 31 PoIV schliesst den Kostenerlass für Gemeinden mit Ressourcenverträgen aber sodann wieder aus. Nebst dessen, dass Artikel 31 PoIV eine klare Ungleichbehandlung der Gemeinden beinhaltet, straft dieser Passus auch gleich die Veranstalter mit internationalem Renommee ab. Bis 2019 erhielten diese Veranstalter, zum Beispiel das SEF in Interlaken, durch die Direktrechnung der Kantonspolizei 50% Rabatt. Die</p>

Gemeinden mit Ressourcenvertrag erhalten diesen Rabatt mit dem neuen PoIG nicht mehr. Der Kostenerlass, respektive die Kostenbeteiligung durch den Kanton findet also für Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung nicht mehr statt. Es kann hier nicht angehen, dass die Gemeinden mit Ressourcenvertrag für den Kanton, welcher von den bedeutsamen Veranstaltungen mit Renommee weiterhin in gleichem Masse profitiert, in die Bresche springen und den Rabatt bei der Weiterverrechnung an die Veranstalter zusätzlich gewähren. Denn die Gemeinden unterstützen derartige Veranstaltungen meist bereits mit erheblichen finanziellen Beiträgen. Gerade Gemeinden mit Ressourcenverträgen führen allein durch ihre Grösse und Standortmöglichkeiten Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung durch. Es kann nicht angehen, dass der Kanton sich daran nicht mehr beteiligen will.

Artikel 31 Absatz 2 PoIV ist aufzuheben, so dass auch wieder Veranstaltungen in Gemeinden mit Ressourcenverträgen in den Genuss von entsprechenden Rabattierungen kommen.

Artikel 52

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Biel Die in Art. 52 PoIG vorgesehene Regelung erscheint in der Umsetzung insgesamt als zu kompliziert und in der Realität entsprechend nicht praktikabel. Die Rahmenbedingungen für einen Kostenerlass sind in Art. 52 zudem nicht ausreichend klar definiert, was einer transparenten und einheitlichen Anwendung der Bestimmung entgegensteht. Die Regelung ist so nicht praktikabel. Der Gemeinderat der Stadt Biel stellt sich auf den Standpunkt, dass bei solchen Anlässen generell und grundsätzlich auf eine Abwälzung der Kosten auf die Gemeinden verzichtet werden soll. Gegen die Streichung des Art. 53 Abs. 2 hat der Gemeinderat der Stadt Biel nichts einzuwenden.

Artikel 52

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Langenthal Ein allfälliger Kostenerlass wird von der Mitfinanzierung durch die Gemeinde abhängig gemacht. Es wird befürchtet, dass gerade bei grossen Anlässen die Kostenbeteiligung des Kantons zu stark von der Beteiligung durch die Gemeinde abhängig wird. Die Stadt Langenthal vertritt die Meinung, dass ein Kostenerlass unabhängig von der Beteiligung der Gemeinde gesprochen werden soll.

Artikel 52 Absatz 1a

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Thun Die Kann-Formulierung der Bestimmung relativiert den Anwendungsbereich zwar. Von dieser Bestimmung sollte jedoch nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, zumal der Kanton volkswirtschaftlich und reputationsmässig ebenfalls einen erheblichen Nutzen aus solchen Veranstaltungen zieht. Die bisherige Erlasspraxis ist insbesondere bei bereits bestehenden Veranstaltungen beizubehalten.

Artikel 52 Absatz 2

Absender	Bemerkung/Forderung
Stadt Burgdorf	Der Kanton schlägt vor, Absatz 2 von Artikel 53 zu streichen. Gemäss dieser Bestimmung haben sich Gemeinden bei gemeindeübergreifenden Veranstaltungen in der Regel angemessen an den Kosten zu beteiligen. Mit der von der SID vorgeschlagenen Streichung entfällt die rechtliche Grundlage für eine Kostenbeteiligung der Gemeinden. Dagegen ist aus Sicht der Gemeinden nichts einzuwenden. Das hat zur Folge, dass die Kosten solcher Veranstaltungen in Zukunft allein von der Veranstalterin oder dem Veranstalter und allenfalls dem Kanton getragen werden.

Artikel 52 und 53

Absender	Bemerkung/Forderung
SP Kanton Bern	Die SP begrüsst grundsätzlich die Streichung von Art. 53 Abs.2. Damit wird bei gemeindeübergreifenden Veranstaltungen die Kompetenz für die Kostenaufteilung komplett den Gemeinden zugewiesen, was sachgerechter ist und die Gemeindekompetenzen besser respektiert. Allerdings ist nicht schlüssig, wie der neu vorgesehene Art. 52 Abs. 1a zur angedachten Revision passt. Dies deshalb, weil es in Art. 52 gerade um den Erlass der Kosten der Gemeinden geht und unklar ist, wie ein Zusammenhang zwischen Kostenerlass und Kostenbeteiligung hergestellt werden soll.

Artikel 124/124a

Absender	Bemerkung/Forderung
Gemeinde Steffisburg	<p>Die Gemeinde Steffisburg unterstützt in diesem Punkt die Stellungnahme die Stellungnahme des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG). Diese neuen Bestimmungen sind aus den folgenden Gründen inakzeptabel:</p> <p>Bereits bisher ist es so, dass der Kanton Bern bei Massenveranstaltungen und zum Schutz seiner eigenen Gebäude Videoüberwachungen anordnen kann, also dort, wo ein erhebliches und übergeordnetes bzw. direkt-kantonales Interesse besteht. Dagegen ist nichts einzuwenden, auch gegen die entsprechende Präzisierung bzw. Ausdehnung dieser Kompetenz auf kantonale Anlagen, wie dies in Art. 124 geplant ist.</p> <p>Im Übrigen sieht das Gesetz vor, dass die Gemeinden zuständig sind, Videoüberwachungen zu beantragen. An dieser Zuständigkeit der Gemeinden ändert sich nichts. Mit dem Artikel 124a will nun aber die SID für sich die Möglichkeit eröffnen, gegen den Willen einer Gemeinde mit blossem Verwaltungsakt in den gesetzlich vorgegebenen Autonomiebereich der Gemeinden einzudringen und unter Verletzung des Willens einer Gemeinde, die zuvor von ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, Videoüberwachungen anordnen. Dies käme einem krassen Eingriff in die Gemeindeautonomie gleich. Eine Begründung dafür ist nicht ersichtlich.</p> <p>Mit dem neuen Artikel 124a in seiner vorgeschlagenen Form würde es dem Kanton möglich, durch einen Direktionsentscheid ohne jede Einschränkung und Kontrolle auf kommunalem Gebiet Videoüberwachungen einzuführen. Sachliche Kriterien, welche erfüllt sein müssten, damit eine solche Massnahme gegen den Willen einer Gemeinde angeordnet werden könnte, sieht die Bestimmung nicht vor, ebenso wenig sachgerechte Ablaufregeln, welche eine solche unerwünschte Massnahmenanordnung überprüfbar machen würden. Zwar spricht Absatz 1 von einer «erhöhten Gefahrenlage», auf welche die SID hingewiesen haben muss. Auf was sich aber die erhöhte Gefahrenlage bezieht, ist völlig offen. Damit besteht die Gefahr willkürlicher und politisch motivierter Anordnung von Videoüberwachungen.</p>

Der Umstand, dass eine Direktion allein eine solche Anordnung gegenüber einer Gemeinde vornehmen können soll, ist ebenfalls befremdlich. Auf Gemeindeebene sind die Gesamtgemeinderäte für Entscheide betreffend Videoüberwachungen zuständig. Wenn schon müsste ein derart weitgehender Entscheid, mit dem eine Gemeinde-«Regierung» desavouiert wird, auch auf kantonaler Ebene von der Gesamtregierung getroffen werden, womit sie sachgerechterweise auch die entsprechende (auch politische) Verantwortung übernehmen würde.

Rechtlich weckt der vorgeschlagene Mechanismus grösste Bedenken: Das PolG sieht keine Pflicht zur Videoüberwachung vor. Gemäss Artikel 123 PolG können die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen. In keiner Situation und unter keinen Umständen muss heute gemäss PolG eine solche Überwachung installiert werden. Die SID will nun in gewissen Situationen, die sie selbst definieren kann, plötzlich doch eine Pflicht der Gemeinden zur Videoüberwachung einführen, indem sie die Kompetenz für sich reklamiert, gegen den Willen einer Gemeinde eine Massnahme anordnen zu können. Noch einmal: Keine Gemeinde ist gemäss Gesetz verpflichtet, Videoüberwachungen anzuordnen bzw. zu beantragen. Eine blosser Empfehlung einer Direktion, welche von der Gemeinde nicht umgesetzt wird (weil sie dies nach Gesetz auch nicht tun muss), soll gemäss Art. 124a nun bewirken können, dass das gesetzliche Ermessen der Gemeinden übersteuert werden kann. Das ist rechtlich nicht haltbar. Es geht nicht an, dass dort, wo das Gesetz den Gemeinden die Kompetenz einräumt, freiwillig und selbstbestimmt zu entscheiden, ob sie eine bestimmte Massnahme anordnen lassen wollen, per Verwaltungsentscheid einer kantonalen Direktion festgelegt werden können soll, es bestehe nun doch eine Pflicht.

Aus diesem Grund ist auch die Argumentation nicht nachvollziehbar, die Kosten solcher erzwungener Videoüberwachungen könnten den Gemeinden überwältigt werden, weil es sich um eine Ersatzvornahme handle. Eine Behörde kann dann eine Ersatzvornahme anordnen, wenn jemand eine Handlungspflicht verletzt, d.h. untätig bleibt, obwohl er/sie verpflichtet wäre zu handeln. Das ist aber hier gerade nicht der Fall. Das Gesetz selbst sagt klar und deutlich, dass die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen lassen können, wenn sie wollen – aber müssen tun sie es nicht, weshalb sie auch keine Pflicht verletzen, wenn sie es nicht tun.

Der in Art. 124a enthaltene Mechanismus folgt einer Logik, welche für das Verhältnis von Kanton und Gemeinden grundsätzlich problematisch wäre und deshalb von vornherein abzulehnen ist: Wo die Gemeinden über Entscheidungsspielraum verfügen, ist ihre Autonomie zu respektieren. Es darf nicht sein, dass der Kanton gegenüber den Gemeinden seine Präferenzen durchsetzt, (und ihnen dafür auch noch die Kosten auferlegt), obwohl die Gemeinden im entsprechenden Bereich zu keinem Handeln verpflichtet sind bzw. der Gesetzgeber ihnen ausdrücklich die Kompetenz zugestanden hat, anders zu entscheiden, als dies möglicherweise der Kanton tun würde.

Artikel 53 Absatz 2

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

Stadt Biel	Gegen die Streichung des Art. 53 Abs. 2 hat der Gemeinderat der Stadt Biel nichts einzuwenden.
------------	--

Artikel 53 Absatz 2

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

BOV	Absatz 2 von Artikel 53 soll gestrichen werden. Mit der vorgeschlagenen Streichung entfällt die rechtliche Grundlage für eine Kostenbeteiligung der Gemeinden. Dagegen ist aus Sicht der Bernischen Ortspolizeivereinigung nichts einzuwenden. Das hat aber zur Folge, dass die Kosten solcher Veranstaltungen in Zukunft allein von der Veranstalterin oder dem Veranstalter und allenfalls dem Kanton getragen werden.
-----	--

Artikel 53 Absatz 2

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Bern Absatz 2 von Artikel 53 soll gestrichen werden. Mit der vorgeschlagenen Streichung entfällt die rechtliche Grundlage für eine Kostenbeteiligung der Gemeinden. Dagegen ist aus Sicht der Stadt Bern nichts einzuwenden. Das hat aber zur Folge, dass die Kosten solcher Veranstaltungen in Zukunft allein von der Veranstalterin oder dem Veranstalter und allenfalls dem Kanton getragen werden.

Artikel 74

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Die SP begrüsst es, als weitere Voraussetzung für das Verbringen auf eine Polizeiwache den Schutz der Persönlichkeitsrechte im PoIG zu verankern. Für die SP ist klar, dass eine Mitnahme auf die Polizeiwache grundsätzlich ein Eingriff in die Freiheitsrechte des Individuums bedeutet. Deshalb ist es für die SP zentral, dass die neue Regelung nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte notwendig ist. Das heisst, dass in der Praxis die betroffene Person gefragt wird, ob sie vor Ort durchsucht werden kann, oder eine Mitnahme auf die Polizeiwache nötig ist um ihre Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Artikel 74

Absender Bemerkung/Forderung

GKB Der GKB begrüsst es, als weitere Voraussetzung für das Verbringen auf eine Polizeiwache den Schutz der Persönlichkeitsrechte im PoIG zu verankern. Für den GKB stellt die Mitnahme auf die Polizeiwache grundsätzlich einen Eingriff in die Freiheitsrechte des Individuums dar. Die neue Regelung darf nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte notwendig ist.

Artikel 74

Absender Bemerkung/Forderung

Grünes Bündnis Bern Mit dem neuen Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c wird eine explizite gesetzliche Grundlage in das PoIG aufgenommen, welche die Kantonspolizei berechtigt, nach Artikel 97 zu durchsuchende Personen auf eine Polizeiwache oder eine andere, geeignete Dienststelle zu bringen. Dies scheint dem Grünen Bündnis in gewissen Situationen sinnvoll, dabei ist jedoch zentral, dass auf die Bedürfnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden muss. Nicht die Polizei soll entscheiden, was zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte einer Person erforderlich ist, sondern die betroffene Person selbst. Sonst kann die vorliegende Ergänzung von Artikel 74 der Polizei immer als Vorwand dienen, um eine Person auf eine Polizeiwache mitzunehmen.

Wir fordern:

Beim Entscheid, ob eine Durchsuchung nicht vor Ort durchgeführt werden kann, muss die betroffene Person einbezogen und angehört werden.

Artikel 74

Absender Bemerkung/Forderung

Grüne Kanton Bern Mit dem neuen Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c wird eine explizite gesetzliche Grundlage in das PolG aufgenommen, welche die Kantonspolizei berechtigt, nach Artikel 97 zu durchsuchende Personen auf eine Polizeiwache oder eine andere, geeignete Dienststelle zu bringen. Uns scheint hierbei wichtig, dass auf die Bedürfnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden muss. Nicht die Polizei soll entscheiden, was zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte einer Person erforderlich ist, sondern die betroffene Person. Sonst kann die vorliegende Ergänzung von Artikel 74 der Polizei immer als Vorwand dienen, um eine Person auf eine Polizeiwache mitzunehmen.

Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c

Absender Bemerkung/Forderung

djb Die djb teilen das Anliegen des Regierungsrates, den Persönlichkeitsschutz der von polizeilichen Kontrollen betroffenen Personen zu wahren. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass eine Person auch auf die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte verzichten kann, resp. dass bei einer Einwilligung in eine Durchsuchung ausserhalb polizeilicher Räumlichkeiten gar keine Persönlichkeitsverletzung vorliegen würde. Bei der vorgeschlagenen Formulierung besteht jedoch die Gefahr, dass dies in der Praxis zu wenig berücksichtigt würde, da eine Vielzahl der Polizist*innen nicht ausreichend juristisch geschult sind und aus paternalistischen Motiven Personen auch bei Einwilligung zur Durchsuchung vor Ort auf eine Polizeiwache bringen könnten. Auch könnte die Situation entstehen, dass die Wahrung der Persönlichkeitsrechte nur als Vorwand für die Verbringung auf eine Polizeiwache gebraucht würde.
Die djb fordern daher, diese litera in dem Sinne zu präzisieren, dass explizit die Einwilligung der zu durchsuchenden Person erforderlich ist.

Artikel 76

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Die SP begrüsst es, dass mit der vorgeschlagenen Revision auf Gesetzesstufe festgeschrieben wird, dass die Identitätskontrollen von den Gemeinden nur von Gemeinderatsmitgliedern, Gemeindepersonal und Mitgliedern von ständigen Kommissionen durchgeführt werden können. Aus Sicht der SP handelt es sich bei der Identitätskontrolle um eine hoheitliche Aufgabe, die durch die Polizei zu erfolgen hat. Die Revision von Art. 76 ist ein Schritt in die richtige Richtung und bestätigt nochmals den Grundsatz, dass die Identitätskontrollen nicht durch Private erfolgen können. Allerdings werden damit weiterhin polizeiliche Aufgaben an Gemeindebehörden delegiert. Gerade in kleineren Gemeinden kann dies zur absurden Situation führen, dass ein bedeutender Teil der Gemeindebevölkerung zur Durchführung von Identitätskontrollen legitimiert ist. Für die SP ist klar, dass die Gemeinden weiterhin in einem Reglement definieren müssen, welchen von diesen drei Personenkategorien, sie die Identitätskontrolle übertragen, damit dies für die Bevölkerung transparent ist.

Die SP beantragt folgende Ergänzung von Art. 76, Abs. 1:

Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörige Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates, Mitgliedern der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind ständigen Kommissionen und dem Gemeindepersonal vorbehalten. Die Gemeinden legen in einem Erlass fest, welchen dieser Personenkategorien sie diese Kompetenz übertragen.

Artikel 76

Absender Bemerkung/Forderung

Einwohnerge- Hinsichtlich Artikel 76 ist zu begrüßen, dass die Berechtigungen zur Identitätsfeststellung nun auf Gesetzesstufe verankert werden und somit ein diesbezüglicher gemeindeei-
meinde Inter- gener Erlass hinfällig ist.
laken

Artikel 76

Absender Bemerkung/Forderung

EVP Kanton Die EVP begrüsst ausdrücklich, dass kommunale Identitätskontrollen ausschliesslich durch Amtsträgerinnen und Amtsträger der Gemeinde durchgeführt werden sollen. Sol-
Bern che hoheitlichen Aufgaben dürfen nicht an Private delegiert werden.

Artikel 76

Absender Bemerkung/Forderung

GKB Es ist richtig, dass im Gesetz festgeschrieben wird, wer auf Gemeindeebene Identitätskontrollen durchführen kann, da es sich hierbei um eine hoheitliche Aufgabe handelt.
Private dürfen nicht zur Identitätsfeststellung befugt werden.
Sofern polizeiliche Aufgaben an die Gemeinden delegiert werden, kommen dafür nur die Mitglieder des Gemeinderats, Gemeindepersonal und Mitgliedern von ständigen
Kommissionen in Fragen. Die Gemeinden müssen in einem Reglement festlegen, wem sie diese Aufgabe delegieren.

Artikel 76

Absender Bemerkung/Forderung

PVKB Der PVKB beobachtet den Einsatz privater Sicherheitsunternehmen durch die Gemeinden kritisch. Er lehnt die Delegation polizeilicher Kompetenzen an Private ab. In diesem
Sinne begrüsst der PVKB die Festschreibung der bisher in der Polizeiverordnung Art. 40 Abs. 3 festgehaltenen Bestimmung neu in Artikel 76, wonach die Identitätsfeststellung
durch Mitglieder des Gemeinderates, Mitgliedern der ständigen Kommissionen sowie dem Gemeindepersonal vorbehalten und somit nicht an Private delegiert werden kann.
Trotzdem soll im Polizeigesetz festgehalten werden, dass die Gemeinden namentlich bestimmen, welche Personen Identitätsfeststellungen vornehmen dürfen. Der Gemein-
derat soll mittels Beschlusses öffentlich bekannt machen, welche Personen dazu legitimiert sind. Eine solche Bestimmung korrespondiert mit Art. 41 Abs. 3, wonach die Gemein-
den die betrauten Personen einer periodischen Eignungsprüfung unterziehen sollen.

Artikel 76

Absender	Bemerkung/Forderung
Grünes Bündnis Bern	<p>Diese Änderung könnte vermeintlich als Stärkung der Gemeindeautonomie verstanden werden, dennoch lehnt das Grüne Bündnis die Delegation von hoheitlichen Aufgaben der Polizei an Gemeindeorgane ab. Es ist für uns nicht verständlich, warum ein*e Gemeinderat*rätin oder ein*e Gemeindeglied*erin eine Ausweiskontrolle durchführen können soll und halten fest, dass insbesondere die pauschale Delegation an ständige Kommissionen und das gesamte Gemeindepersonal aufgrund des mit der Identitätskontrolle einhergehenden Grundrechtseingriff entschieden zu weit geht.</p> <p>Hingegen begrüsst das Grüne Bündnis, dass mit der Übernahme des vorliegenden Artikels von der Verordnung ins Gesetz die Auslagerung von hoheitlichen Aufgaben an private Sicherheitsdienste untersagt wird.</p> <p>Sollte der Regierungsrat an der Änderung festhalten, fordern wir:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates und dem Gemeindepersonal vorbehalten.2. Die Gemeinden müssen in einem Erlass zwingend bestimmen, welche Angehörige des Gemeinderates und des Gemeindepersonals für die Aufgabenerfüllung zuständig sind.

Artikel 76

Absender	Bemerkung/Forderung
Grüne Kanton Bern	<p>Bei der Beratung des Gesetzes im Jahre 2019 haben sich die GRÜNEN gegen die Aufweichung der polizeilichen Hoheit und deren Aufgaben ausgesprochen. Auch heute ist für uns nicht verständlich, warum ein Gemeinderat oder ein Gemeindeglied*er eine Ausweiskontrolle durchführen können soll. Die Delegation von hoheitlichen Aufgaben der Polizei an Gemeindeorgane geht entschieden zu weit, insbesondere die pauschale Delegation an ständige Kommissionen und das gesamte Gemeindepersonal. Die GRÜNEN begrüssen es aber, dass mit der Übernahme des vorliegenden Artikels von der Verordnung ins Gesetz die Auslagerung von hoheitlichen Aufgaben an private Sicherheitsdienste verunmöglicht wird.</p> <p>Sollte der Regierungsrat an der Änderung festhalten, bedarf es jedoch aufgrund des mit der Identitätskontrolle einhergehenden Grundrechtseingriffs weiterhin eines genügend bestimmten Rechtssatzes auf Gemeindeebene, weshalb die Gemeinden weiterhin den Kreis der berechtigten Personen in einem Erlass zu bestimmen haben. Sollte der Regierungsrat an der Änderung festhalten, beantragen die GRÜNEN folgende Änderung des Art. 76 Abs. 1 im Sinne eines Eventualantrags: Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates und dem Gemeindepersonal vorbehalten. Die Gemeinden müssen in einem Erlass zwingend bestimmen, welche Angehörige des Gemeinderates und des Gemeindepersonals für die Aufgabenerfüllung zuständig sind.</p>

Artikel 76

Absender	Bemerkung/Forderung
djb	<p>Die djb sind erfreut, dass die Gemeinden nicht Private resp. beliebige Dritte mit der Identitätskontrolle beauftragen sollen können. Wie bereits anlässlich der Totalrevision vorgebracht, sind Identitätskontrollen jedoch originäre Polizeiaufgaben unter dem Gewaltmonopol, welche nur durch Polizeibeamt*innen durchzuführen sind. Mitglieder von Gemeinderäten, dem Gemeindepersonal sowie Mitglieder von Gemeindekommissionen fehlt hier zudem das juristische Wissen, um Identitätskontrollen grundrechtskonform durchzuführen. Auch stellt sich das Problem der Erkennbarkeit: Wie soll ein*e Bürger*in etwa erkennen, dass nun ein zur Identitätskontrolle berechtigtes Kommissionsmitglied vor ihr steht?</p>

Des Weiteren fragt sich auch, ob diese flächendeckende Berechtigung notwendig und verhältnismässig ist. Wieso sollen alle Mitglieder des Gemeinderats, alle Gemeindeangestellten sowie alle Mitglieder von Gemeindekommissionen Identitätskontrollen durchführen dürfen? Gerade in kleineren Gemeinden führt dies dazu, dass wohl – leicht übertrieben – ungefähr ein Drittel der Gemeindebevölkerung zur Durchführung von Identitätskontrollen legitimiert wäre.

Die djb fordern daher, diesen Artikel ersatzlos zu streichen. Eventualiter wird gefordert, die Erfahrungen mit Kontrollen durch Gemeindeangehörige, auch mit Blick auf deren Notwendigkeit, von unabhängiger Seite evaluieren zu lassen.

Artikel 79

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Die SP kann dieser sprachlichen Anpassung zustimmen.

Artikel 81

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Mit der Ergänzung von Art. 81 mit dem neuen Buchstaben f sollen biometrische Daten auch Personen in Auslieferungshaft entnommen werden, unabhängig davon, ob sie Straftaten in der Schweiz begangen haben. Es ist nicht schlüssig, warum Personen in Auslieferungshaft a priori biometrische Daten entnommen werden sollen. Mit dieser Bestimmung können biometrische Daten auf Vorrat und ohne konkreten Anlass gesammelt werden. Die SP setzt sich dafür ein, dass Daten möglichst zurückhaltend und nicht «auf Vorrat» gesammelt werden und lehnt deshalb diese Ergänzung ab.

Die SP lehnt den neuen Buchstaben f von Art. 81 ab.

Artikel 81

Absender Bemerkung/Forderung

GKB Biometrische Daten sind besonders sensible Daten. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, von allen Personen, die sich in Auslieferungshaft befinden, die entsprechenden Proben zu entnehmen – unabhängig ob sie eine Straftat begangen haben oder nicht (Ausländerrechtliche Vergehen können nicht auf die selbe Ebene gestellt werden wie Straftaten gemäss StGB etc.) Diese Vorratsspeicherung ist höchstproblematisch und diskriminierend. Der GKB lehnt Buchstaben f von Art. 81 ab.

Artikel 81

Absender Bemerkung/Forderung

Grünes Bündnis Bern Mit dem neuen Buchstaben f von Artikel 81 Absatz 1 sollen erkennungsdienstliche Massnahmen an Personen erlaubt werden, welche sich zwecks Überführung an eine ausländische Behörde für ein Strafverfahren in Auslieferungshaft befinden. Bei erkennungsdienstlichen Massnahmen handelt es sich um in die Persönlichkeitsrechte resp. Grundrechte von Menschen einschneidende Zwangsmassnahmen, die gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur zur Ermittlung von Straftaten (bei konkretem Tatverdacht) resp. bei erhöhter Wahrscheinlichkeit von schweren Straftaten in der Vergangenheit oder in der Zukunft durchgeführt werden dürfen. Bei den neuen Personengruppen handelt es sich um Menschen, auf die meist keine dieser Kategorien zutrifft. Die erkennungsdienstlichen Daten werden damit auf Vorrat und ohne konkreten Anlass gesammelt, was grundsätzlich abzulehnen ist. Das Grüne Bündnis lehnt diese Ausweitung auf Menschen in Auslieferungshaft deshalb ab.

Artikel 81

Absender Bemerkung/Forderung

Grüne Kanton Bern Mit dem neuen Buchstaben f von Artikel 81 Absatz 1 sollen erkennungsdienstliche Massnahmen an Personen erlaubt werden, welche sich zwecks Überführung an eine ausländische Behörde für ein Strafverfahren in Auslieferungshaft befinden. Bei erkennungsdienstlichen Massnahmen handelt es sich um in die Persönlichkeitsrechte resp. Grundrechte von Menschen einschneidende Zwangsmassnahmen, die gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur zur Ermittlung von Straftaten (bei konkretem Tatverdacht) resp. bei erhöhter Wahrscheinlichkeit von schweren Straftaten in der Vergangenheit oder in der Zukunft durchgeführt werden dürfen. Bei den neuen Personengruppen handelt es sich um Menschen, auf die meist keine dieser Kategorien zutrifft. Die erkennungsdienstlichen Daten werden damit auf Vorrat und ohne konkreten Anlass gesammelt, was abzulehnen ist. Die GRÜNEN lehnen diese Ausweitung auf Menschen in Auslieferungshaft deshalb ab.

Artikel 81

Absender Bemerkung/Forderung

dib Bei erkennungsdienstlichen Massnahmen handelt es sich um in die Persönlichkeitsrechte resp. Grundrechte von Menschen einschneidende Zwangsmassnahmen, die gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur zur Ermittlung von Straftaten (bei konkretem Tatverdacht) resp. bei erhöhter Wahrscheinlichkeit von schweren Straftaten in der Vergangenheit oder in der Zukunft durchgeführt werden dürfen.
Bei den neuen Personengruppen gemäss Teilrevision (Personen in Auslieferungshaft) handelt es sich um Menschen, auf die meist keine dieser Kategorien zutrifft. Die erkennungsdienstlichen Daten werden damit auf Vorrat und ohne konkreten Anlass gesammelt.
Die djb fordern deshalb, auf diese Gesetzeserweiterung zu verzichten.

Artikel 83

Absender Bemerkung/Forderung

EVP Kanton Bern Die EVP bedauert, dass aufgrund der Bundesgerichtssprechung der Wegweisungsartikel 83 Buchstabe h aufgehoben werden muss. Illegale Besetzungen von Grundstücken sind nicht tolerierbar und es bedarf wirksamer polizeilicher Mittel, um solchen Missbräuchen entgegenzuwirken. Es ist deshalb unverständlich, dass der Polizei durch das Bundesgericht ein sinnvolles Mittel zum Schutz privater und öffentlicher Grundstücke verwehrt wird.

Artikel 83

Absender Bemerkung/Forderung

SP Stadt Bern Die SP Stadt Bern hat sich immer klar gegen die polizeiliche Massnahme der Wegweisung aus dem öffentlichen Raum ausgesprochen. Sie ist meist reine Symptombekämpfung. Gerade in der Stadt verkommen Wegweisungen und Fernhaltungen zu faktischen Verboten der Teilnahme am tagtäglichen Leben. Sie bergen denn auch akzentuiert die Gefahr der Ausgrenzung und Vertreibung von Menschen in prekären Lebenslagen und Menschen mit Migrationshintergrund. Der Ausbau dieser bereits umstrittenen Massnahme auch auf Delikte ausserhalb der häuslichen Gewalt birgt die Gefahr, dass unverhältnismässige Einschränkungen der Bewegungsfreiheit ausgesprochen würden, welche in keiner Relation zur Anlasstat stehen.
Die SP Stadt Bern votiert deshalb gegen die geplante Ausdehnung der bisherigen gesetzlichen Regelung.

Artikel 83 und 84

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Die SP begrüsst, dass die Bundesgerichtssprechung nachvollzogen und Buchstabe h aus Art. 83 gestrichen wird. Damit wird diese Bestimmung, die Fahrenden offen diskriminiert, abgeschafft.
Die SP begrüsst weiter, dass auch in Art. 84 die Bundesgerichtssprechung nachvollzogen wird. Damit wird der Abs. 1 neu so formuliert, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten werden kann. Zudem wird der Abs. 4, der sich auf den diskriminierenden Buchstaben h in Abs. 1 Art. 83 bezieht, gestrichen. Das ermöglicht es aus Sicht der SP, eine verhältnismässige und dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit entsprechende Rechtssetzung vorzunehmen.

Artikel 83 und 84

Absender Bemerkung/Forderung

GKB Hier reagiert der Regierungsrat auf Entscheide des Bundesgerichts. Die offene Diskriminierung der Fahrenden wird damit aufgehoben. Das begrüssen wir.

Artikel 83 und 86

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Die SP begrüsst, dass die Kontakt- und Annäherungsverbote bei häuslicher Gewalt in Absatz 3 klarer gefasst werden und dementsprechend Art. 86 in Art. 83 integriert wird. Für Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking ist es für ihre physische und psychische Integrität wichtig, zu wissen, an welchen Orten sie sich aufhalten können, ohne der gefährdenden Person zu begegnen, bzw. wo der gefährdenden Person eine Anzeige droht, wenn sie sich dort aufhält.

Artikel 83 und 86

Absender Bemerkung/Forderung

GKB Der GKB begrüsst, dass die Kontakt- und Annäherungsverbote bei häuslicher Gewalt in Absatz 3 klarer gefasst werden und Art. 86 in Art. 83 integriert wird. Für Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking ist es für ihre physische und psychische Integrität wichtig, zu wissen, an welchen Orten sie sich aufhalten können, ohne der gefährdenden Person zu begegnen, bzw. wo der gefährdenden Person eine Anzeige droht, wenn sie sich dort aufhält.

Artikel 83 und 86

Absender Bemerkung/Forderung

djb Die djb stellen sich nicht grundsätzlich gegen Massnahmen, die Opfer von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt vor weiteren Übergriffen schützen. Die Öffnung des Anwendungsbereichs der Fernhaltungen und Wegweisungen auf jegliche Gewaltdelikte (und nicht lediglich auf die der häuslichen Gewalt) führt jedoch zu sehr grundrechtsintensiven Eingriffen. Die vorgesehene Regelung ist im Vergleich zu einem Kontaktverbot nicht personengebunden, eine Fernhaltung wäre deshalb auch für regelmässige Aufenthaltsorte sowie deren unmittelbare Umgebung möglich. Es bestünde eine erhöhte Gefahr, dass regelmässig grossflächige Rayonverbote ohne Gleichgewicht zwischen der Anlasstat und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit ausgesprochen würden. Ausserdem ist anzufügen, dass Aufenthaltsverbote häufig bei Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozioökonomisch benachteiligten Menschen ausgesprochen werden, was diese Massnahme per se demokratiepolitisch heikel macht.
Aus Sicht der djb reichen die heutigen gesetzlichen Möglichkeiten aus, weswegen ein Verzicht auf die vorgeschlagene Änderung von Art. 83 PoIG gefordert wird.

Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 84 Absatz 4

Absender Bemerkung/Forderung

Grünes Bündnis Bern Das Grüne Bündnis begrüsst es, dass das Urteil des Bundesgerichts mit der vorliegenden Revision nun formell nach vollzogen wird und damit die Artikel zur Wegweisung von Fahrenden aufgehoben werden.

Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 84 Absatz 4

Absender Bemerkung/Forderung

Grüne Kanton Die GRÜNEN sind erleichtert, dass das Bundesgericht die Artikel zur Wegweisung von Fahrenden aufgehoben hat und dass das Urteil mit der vorliegenden Revision nun
Bern formell nachvollzogen wird.

Artikel 91

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Die SP kann nicht nachvollziehen, weshalb der Polizeigewahrsam auf Personen mit ausländerrechtlichen Wegweisungen beschränkt werden soll. Aus Sicht der SP ist der
Bern polizeiliche Gewahrsam nur in Ausnahmefällen zur Durchsetzung einer Wegweisung einzusetzen – unabhängig davon, ob es sich um eine ausländerrechtliche oder eine andere Wegweisung, beispielsweise wegen häuslicher Gewalt, handelt. Eine Beschränkung auf ausländerrechtliche Wegweisungen wäre hingegen diskriminierend. Grundsätzlich sollten aus Sicht der SP Personen mit ausländerrechtlichen Wegweisungen nicht inhaftiert werden, sofern sie nicht straffällig geworden sind, sondern der Rückkehrberatung und damit einer freiwilligen Ausreise zugeführt werden.

Die SP lehnt die Ergänzung von Art. 91 Abs. 1 Buchstabe d ab.

Artikel 91

Absender Bemerkung/Forderung

GKB Aus Sicht des GKB ist der polizeiliche Gewahrsam nur in Ausnahmefällen zur Durchsetzung einer Wegweisung einzusetzen – unabhängig davon, ob es sich um eine ausländerrechtliche oder eine andere Wegweisung, beispielsweise wegen häuslicher Gewalt, handelt. Eine Beschränkung auf ausländerrechtliche Wegweisungen ist hingegen diskriminierend. Bei AusländerInnen, die von einer Wegweisung betroffen sind ohne straffällig geworden zu sein, sollen Rückkehrberatung und freiwillige Ausreise anstelle des Polizeigewahrsams treten. Wir lehnen die Ergänzung von Art. 91 Abs. 1 Buchstabe d ab.

Artikel 91

Absender Bemerkung/Forderung

Grünes Bünd- Im ersten Entwurf zum Polizeigesetz war vorgesehen, dass die in Gewahrsam genommene Person unverzüglich auf ihr Recht hingewiesen wird, ein Gericht anzurufen.
nis Bern

Wir fordern:

Die Einführung eines Absatzes 2:

² Die in Gewahrsam genommene Person wird unverzüglich auf ihr Recht hingewiesen, ein Gericht anzurufen.

Artikel 91

Absender Bemerkung/Forderung

Grüne Kanton Die GRÜNEN fordern die Einführung eines Absatzes 2, wie dies im ersten Entwurf zum Polizeigesetz vorgesehen war:
Bern
Wir fordern:
Die Einführung eines Absatzes 2:
² Die in Gewahrsam genommene Person wird unverzüglich auf ihr Recht hingewiesen, ein Gericht anzurufen.

Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d

Absender Bemerkung/Forderung

djb Die djb begrüßen grundsätzlich die Einschränkung von stark in die Grundrechte eingreifenden Massnahmen wie dem polizeilichen Gewahrsam. Die Unverhältnismässigkeit eines Freiheitsentzugs zur Durchsetzung einer Wegweisung erscheint offensichtlich. Wie der Regierungsrat hier richtig erkannt hat, ist der Einsatz dieses Mittels zur Durchsetzung von Wegweisungen auch nicht notwendig. Diesen Gedanken folgend, erscheint die Einschränkung auf lediglich ausländerrechtliche Wegweisung jedoch unverständlich. Es sind keine objektiven Gründe ersichtlich, welche die Unterscheidung zwischen ausländerrechtlichen und anderen Arten von Wegweisungen rechtfertigen, was einzig xenophobe Motive nahelegt.
Die djb fordern daher, die Tatbestandsvariante "Wegweisung" generell aus dieser litera zu streichen.

Artikel 100

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Biel Der Gemeinderat spricht sich gegen eine Aufhebung von Absatz 3 aus. Bei der Bestimmung handelt es sich nicht lediglich um eine «administrative Hürde» sondern um eine wichtige Bestimmung. Mit dieser werden einerseits die Mitarbeitenden der Kantonspolizei geschützt, weil sie nicht auf eigene Einschätzung hin Räume betreten müssen, sondern dies im Auftrag einer unabhängigen Behörde tun können. Andererseits schafft diese Bestimmung gegenüber der Bevölkerung Vertrauen, weil ein willkürliches Handeln der Polizei dadurch stark erschwert wird. Das Argument der Gefahrenabwehr verhält nicht, weil ja bereits heute bei Gefahr im Verzug ohne Auftrag der Regierungsratsstatthalterin interveniert werden darf.

Artikel 100

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Die SP lehnt die Aufhebung von Art. 100 Abs. 3 in aller Deutlichkeit ab. Eine Hausdurchsuchung stellt einen schweren Eingriff in die Grundrechte dar, die mit traumatischen Folgen für die Betroffenen einhergehen kann. Deshalb ist es zwingend, dass dieses Mittel nur ergriffen werden kann, wenn eine unabhängige Prüfung erfolgt ist. Die SP fordert, dass die heutige Regelung, wonach das Regierungsratsstatthalteramt dafür zuständig ist, weitergeführt wird. Diese Behörde ist unabhängig, juristisch geschult und verfügt über einen 24-Stunden-Pikettdienst.

Weiter ist die SP gegen die Ergänzung von Buchstabe e. Sie dehnt die Einsatzbereiche einer Durchsuchung auf Vor-, Zu- und Rückführungen aus. Angesichts des massiven Eingriffs in die Grundrechte, die eine Hausdurchsuchung bedeutet, ist diese Ausdehnung weder verhältnismässig noch notwendig.

Die SP lehnt die Streichung von Abs. 3 und die Einführung von Abs.2 Buchstabe e ab.

Artikel 100

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Thun Es wäre zu begrüssen, wenn die Betretungsermächtigung, analog zum Vorgehen bei einer Hausdurchsuchung im strafrechtlichen Verfahren, weiterhin von einer Instanz ausserhalb des Polizeikorps erteilt wird.

Artikel 100

Absender Bemerkung/Forderung

EVP Kanton Bern Die EVP begrüsst, dass die Polizei unter gesetzlich definierten Voraussetzungen für das Betreten und die Durchsuchung von Räumlichkeiten keine schriftliche Bewilligung der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters mehr einholen muss (Streichung von Absatz 3). Die Abschaffung dieser administrativen Hürde ermöglicht es der Polizei, zur Gefahrenabwehr rascher zu reagieren.

Artikel 100

Absender Bemerkung/Forderung

GKB Eine Hausdurchsuchung ist ein schwerer Eingriff in die Grundrechte. Deshalb darf dieses Mittel nur nach einer unabhängigen Prüfung ergriffen werden. Die aktuelle Regelung mit den Regierungsstatthalterämtern soll beibehalten werden. Diese Behörde ist unabhängig, juristisch geschult und verfügt über einen 24-Stunden-Pikettdienst. Auch bei Vor-, Zu- und Rückführungen soll die bisherige Regelung beibehalten werden. Eine grundsätzliche Ermächtigung der Polizei ist nicht angebracht. Wir lehnen Streichung von Abs. 3 und die Einführung von Abs.2 Buchstabe e ab.

Artikel 100

Absender Bemerkung/Forderung

SP Stadt Bern Die SP Stadt Bern lehnt eine Ausweitung von polizeilichen Möglichkeiten ohne gleichzeitige Ausweitung des Rechtsschutzes für Betroffene ab. In Art. 100 PolG soll genau das Gegenteil geschehen: Das beabsichtigte Streichen des Abs. 3 bedeutet

nichts anderes, als dass eine externe Kontrollstelle (Regierungsstatthalteramt) bei schweren Grundrechtsverletzungen (Betreten von Räumlichkeiten) einfach ausgeschaltet wird.

Gerade im städtischen Raum finden sich oft Situationen, in denen die berechtigte Person nicht in ihren Räumlichkeiten anzutreffen ist und auch keine Verwandten in der Nachbarschaft aufgefunden werden können. Es ist absolut zentral, dass auch beim Betreten von Räumlichkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr eine verwaltungsexterne, juristisch geschulte Behörde als Kontrollinstanz eingesetzt ist.

Die SP Stadt Bern ist überzeugt, dass der Kontrollmechanismus, der regelt, wer wann grundrechtlich geschützte Räume betreten darf, nicht nur in den «internen Regelwerken» der Kantonspolizei Bern geregelt sein darf. Diese beabsichtigte Regelung verkennt die Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz vor unerlaubten Grundrechtseingriffen komplett.

Die SP Stadt Bern votiert gegen die geplante Gesetzesanpassung und für den Beibehalt der Kontrollinstanz Regierungsstatthalteramt für das Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten.

Artikel 100

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

Grünes Bündnis Bern	Die Aufhebung des schriftlichen Auftrags des Regierungsstatthalters lehnt das Grüne Bündnis dezidiert ab. Es handelt sich hier nicht einfach um eine rein administrative Hürde, wie der Regierungsrat im Vortrag schreibt, sondern ist zentral für eine unabhängige Kontrolle und dafür, dass die rechtsstaatlichen Grundsätze eingehalten werden und das Betreten der Räumlichkeiten ohne Einwilligung der betroffenen Person(en) nur in zulässigen Fällen geschieht. Das Betreten von Räumlichkeiten nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a - e PolG dient entgegen der Auffassung des Regierungsrates nicht „nur“ der Gefahrenabwehr. Es ist für das Grüne Bündnis unverständlich, dass die Polizei etwa bei der Vorführung im polizeilichen Vorermittlungsverfahren mehr Kompetenz erhalten soll, als bei der Vorführung nach der StPO. Ausserdem erlaubt die geltende gesetzliche Grundlage bereits heute die Betretung von Räumlichkeiten ohne Auftrag des*der Regierungsstatthalter*in bei Gefahr in Verzug. In Anbetracht des menschen- und grundrechtlichen Schutzes der Wohnung (Art. 8 EMRK und Art. 13 BV) - um deren Betretung es wohl praxisgemäss am meisten geht- bedarf es zwingend einer Kontrolle durch eine unabhängige Verwaltungsjustizbehörde.
---------------------	---

Artikel 100

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

Grüne Kanton Bern	Die Aufhebung des schriftlichen Auftrags des Regierungsstatthalters lehnen die GRÜNEN ab. Dies ist nicht nur eine rein administrative Hürde, wie der Regierungsrat im Vortrag schreibt, sondern dient auch der unabhängigen Kontrolle, dass die rechtsstaatlichen Grundsätze eingehalten werden und das Betreten der Räumlichkeiten ohne Einwilligung der betroffenen Person(en) nur in zulässigen Fällen geschieht. Das Betreten von Räumlichkeiten nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a – e PolG dient entgegen der Auffassung des Regierungsrates nicht «nur» der Gefahrenabwehr. Es ist nicht verständlich, dass die Polizei etwa bei der Vorführung im polizeilichen Vorermittlungsverfahren mehr Kompetenz erhalten soll als bei der Vorführung nach der StPO. Ausserdem erlaubt die geltende gesetzliche Grundlage bereits heute die Betretung von Räumlichkeiten ohne Auftrag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters bei Gefahr in Verzug. In Anbetracht des menschen- und grundrechtlichen Schutzes der Wohnung (Art. 8 EMRK und Art. 13 BV) – um deren Betretung es wohl praxisgemäss am meisten geht – bedarf es zwingend einer Kontrolle durch eine unabhängige Verwaltungsjustizbehörde.
-------------------	--

Artikel 100 Absatz 3

Absender	Bemerkung/Forderung
CJB	La suppression de l'article 100, alinéa 3 proposée dans la présente révision partielle constitue un changement de taille: pour pénétrer dans une maison, un appartement ou un local pour les raisons énoncées à l'alinéa 1, lettres a à e, la Police cantonale n'aura plus besoin d'obtenir préalablement un mandat écrit de la Préfecture. Le CJB relève que cet élément est positif puisqu'il permettra un certain gain de temps dans des situations qui le nécessitent. Cependant, il est important de rappeler que la traçabilité devra être assurée dans l'entier du processus, même en ne disposant pas d'écrit pour l'étape en question.

Artikel 100 Absatz 3

Absender	Bemerkung/Forderung
djb	<p>Die eigene Wohnung, in der ein bestehender oder künftiger, dauernder oder vorübergehender Lebensmittelpunkt vorherrscht, ist nach Art. 13 BV und Art. 8 EMRK grundrechtlich geschützt. Daher sollte die eigene Wohnung ein vor den Blicken staatlicher Behörden bzw. der Öffentlichkeit geschützter Raum sein und bleiben und bei unvermeidbaren Eingriffen in diese müssen stark ausgebaute prozedurale Schutzmassnahmen greifen.</p> <p>Das Betreten und Durchsuchen von Häusern, Wohnungen und Räumlichkeiten ist ein schwerer Eingriff in die Grundrechte. Es ist zwingend, dass diese Massnahmen von einer unabhängigen (richterlichen) Stelle überprüft und gutgeheissen werden. Die heutige Regelung, wonach das Regierungsstatthalteramt dafür zuständig ist, soll weitergeführt werden. Diese Behörde ist unabhängig, juristisch geschult, verfügt über einen 24-Stunden-Pikettdienst und hat eine stärkere demokratische Legitimation als die Kantonspolizei. Mit Blick auf den oben ausgeführten, hohen Grundrechtsschutz von eigenen Räumlichkeiten kann es nicht angehen, dass die Polizei ohne jegliche externe Kontrolle agieren kann. Bei dem einzuholenden Auftrag des zuständigen Regierungsstatthalteramts handelt es sich nicht um eine «administrative Hürde» (so im Vortrag), sondern eben eine externe Kontrollinstanz. Wie die Kantonspolizei in ihren «internen Regelwerken» die Zuständigkeit für den Betretungsbeschluss definiert, ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht einsehbar und nicht kontrollierbar. Diese «Kontrollmechanismen» genügen – mit Blick auf die Schwere des Grundrechtseingriffs – den Anforderungen an Normstufe und Normdichte nicht und schwächen die Grundrechte der Bevölkerung.</p> <p>Die djb fordern daher, dass Art. 100 Abs. 3 PolG wie bis anhin im Polizeigesetz belassen wird.</p>

Artikel 100 Absatz 3

Absender	Bemerkung/Forderung
AI	<p>Mit der Streichung von Artikel 100 Absatz 3 soll künftig für das Betreten von Häusern, Wohnungen und Räumlichkeiten durch die Kantonspolizei aus den in Absatz 1 Buchstaben a bis e festgelegten Gründen grundsätzlich auf einen vorgängigen, schriftlichen Auftrag der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalters verzichtet werden. Damit soll die Kantonspolizei zwecks Gefahrenabwehr rascher reagieren können.</p> <p>Art. 8 EMRK und Art. 17 UNO Pakt II schützen alle Räumlichkeiten des privaten Lebensbereichs. Daher sollte die eigene Wohnung ein vor den Blicken staatlicher Behörden bzw. der Öffentlichkeit geschützter Raum sein und bleiben und bei unvermeidbaren Eingriffen in diese, sofern sie materiell den Anforderungen der Legalität, Verhältnismässigkeit, dem Willkürverbot und der Diskriminierungsfreiheit genügen, müssen stark ausgebaute Schutzmassnahmen greifen.</p> <p>Das Betreten und Durchsuchen von Häusern, Wohnungen und Räumlichkeiten ist ein schwerer Eingriff in das Recht auf Privatleben und die Unverletzlichkeit der Wohnung. In Anbetracht der Schwere des Eingriffs sowie der Gefahr des Amtsmissbrauchs müssen angemessene und wirksame Schutzmassnahmen vorgesehen werden. Das Gesetz</p>

sollte deshalb eindeutig festlegen, dass die Behörden im Voraus eine richterliche Genehmigung einholen müssen, wenn sie aussergewöhnliche Massnahmen wie Hausdurchsuchungen durchsetzen wollen, es sei denn, es handelt sich um Umstände, bei denen eine besondere Dringlichkeit vorliegt. Nur bei Gefahr im Verzug sollte eine Ausnahme möglich sein und die richterliche Genehmigung nachträglich eingeholt werden können. Anders als im Vortrag behauptet, stellt diese richterliche Kontrolle nicht nur eine «administrative Hürde» dar, sondern gehört zu den rechtsstaatlichen Garantien.

Amnesty International fordert daher, dass Art. 100 Abs. 3 PoIG wie bis anhin im Polizeigesetz belassen wird.

Artikel 100 Absatz 4

Absender Bemerkung/Forderung

GLP Art. 100 Absatz 4 ist nicht wie vorgeschlagen ganz zu streichen, sondern abzuändern.
Anstatt eines schriftlichen Auftrages soll neu lediglich auf unkomplizierte Art ein mündlicher Auftrag beim Regierungsstatthalteramt eingeholt werden. Damit kann dem Wunsch einer administrativen Vereinfachung Rechnung getragen werden, ohne die Kompetenzen grundlegend zu verändern. Bereits heute kann bei Dringlichkeit auf das Einholen eines Antrages verzichtet werden. Es dünkt die Grünliberalen jedoch sinnvoll, dass die Regierungsstatthalter als zweite Instanz, die möglicherweise über andere Informationen verfügt, das Anliegen prüfen.

Artikel 100 Buchstabe e

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Langenthal Frage: Wird durch den Zusatz e das Betreten einer Wohnung durch die Polizei auch zur Vornahme einer Vorführung beim Betreibungsamt berechtigt?

Artikel 109

Absender Bemerkung/Forderung

DSA Die Aufbewahrung von automatisch erfassten Daten, deren Überprüfung keine Übereinstimmung mit einer Datenbank ergeben hat, erachten wir – grundsätzlich und erst recht während 100 Tagen – als unverhältnismässig. Konkret bedeutet dies nämlich, dass gestützt auf die aktuellen Zahlen der Schweizerischen Strassenverkehrszählung des Bundesamtes für Statistik, wonach an stark frequentierten Messstellen täglich zwischen 100'000 und 130'000 Fahrzeuge passieren, pro AFV-Standort bis zu 13 Millionen Datensätze gleichzeitig bestehen würden. Jüngst wurde dem Regierungsrat die Beschaffung von 22 ortsfesten AFV-Anlagen beantragt (2022.SIDKAPO.2207); werden alle Anlagen an stark befahrenen Autobahnabschnitten (Annahme: \varnothing 115'000 Fahrzeuge/ Tag) positioniert und die erfassten Daten während 100 Tagen aufbewahrt, so resultiert ein permanenter Datenbestand von über 250 Millionen Datensätzen – und dies lediglich um eventuell in den nächsten 100 Tagen einen weiteren Treffer erzielen zu können. Diese massenhafte Vorratsspeicherung von Daten unbescholtener Bürgerinnen und Bürger und deren zukünftige permanente Kontrolle wäre ein gefährlicher Schritt hin zu einem Überwachungsstaat, welcher selbst bei Schaffung einer Gesetzesgrundlage klar unverhältnismässig und deshalb schlicht verfassungswidrig wäre (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 18 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 3 KV). Es wird denn auch darauf verzichtet, für die rechtsstaatlich konforme Polizeiarbeit ein Bedürfnis für die gewünschte Vorratsdatenbeschaffung auszuweisen, stattdessen wird nur auf einen Mustertext der KKJPD verwiesen. Auch im vorerwähnten Beschaffungsantrag ist der Bedarf nach Vorratsdaten mit keinem Wort erwähnt, weshalb wir davon ausgehen, dass auch die fragliche Änderung des Polizeigesetzes auf Vorrat erfolgt, was klar abzulehnen ist.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass das Bundesgericht am 22.12.2022 sein Urteil 1C 39/2021 vom 29.11.2022 publiziert hat, in dem es feststellte, dass § 36octies des Gesetzes über die Kantonspolizei des Kantons Solothurn teilweise zu unbestimmt und vom Gesetzgeber zu präzisieren ist (E. 8.2. ff.). Da Art. 109 PoG (aktuelle und künftige Fassung) teilweise wörtlich mit der Vorschrift des Kantons Solothurn übereinstimmt, ist der Artikel im Lichte des Bundesgerichtsurteils zu überarbeiten.

Artikel 109

Absender	Bemerkung/Forderung
Grünes Bündnis Bern	<p>Der Regierungsrat beabsichtigt den Verwendungszweck der Daten zu konkretisieren und festzuhalten, dass Profiling nur in den in Artikel 141 Absatz 3 vorgesehenen Fällen zulässig ist und den Verwendungszweck der Daten auf 100 Tage auszudehnen.</p> <p>Das Grüne Bündnis steht diesem Artikel insgesamt sehr kritisch gegenüber. Die Konkretisierung des Verwendungszwecks ist grundsätzlich zu begrüssen - gleichzeitig gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass das Grüne Bündnis die massive Ausdehnung der Vorermittlung und die Erweiterung der polizeilichen Mittel zur Erkennung von Verbrechen und Vergehen und damit zur präventiven Überwachung ohne konkreten Verdacht ablehnt. Das Grüne Bündnis lehnt die Erstellung von Bewegungsprofilen und die Speicherung der Daten auf Vorrat grundsätzlich ab, da wir die Gefahr des vom Bundesgericht festgestellten „chilling effect“ durch die AFV höher gewichten als den Nutzen aus der Speicherung der Daten auf Vorrat. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere darauf hin, dass das Bundesgericht festgehalten hat, dass, wenn kein Bedarf für die Weiterverwendung der Daten besteht, diese «unverzüglich zu löschen» sind (BGE 146 111, E. 3.3.2). Ausserdem ist auch in der neuen Gesetzesbestimmung nicht ersichtlich, mit welchen Datenbanken die Daten verknüpft bzw. abgeglichen werden. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind diese im Gesetz selbst zu nennen (BGE 146 111, E. 3.3.2). Für das Grüne Bündnis ist das Aufzeichnen und Speichern dieser Daten während 100 Tagen ohne konkreten Anfangsverdacht unrechtmässig und unverhältnismässig.</p> <p>Im selben Entscheid hat das Bundesgericht darüber hinaus festgehalten, dass, auch wenn die Aufzeichnungen im Rahmen der präventivpolizeilichen Tätigkeit erhoben wurden, die Beweisverbotsregeln der StPO zu beachten sind. Andernfalls wäre die Sammlung von Beweisen ausserhalb der strafprozessualen Regeln ins Belieben oder zur freien Disposition der Behörden gestellt (BGE 146 111, E. 4.1). Mit der vorgesehenen Regelung der verdachtslosen Massenüberwachung riskiert der Regierungsrat zahlreiche strafprozessuale Freisprüche.</p>

Artikel 109

Absender	Bemerkung/Forderung
Grüne Kanton Bern	<p>Der Regierungsrat beabsichtigt den Verwendungszweck der Daten zu konkretisieren, festzuhalten, dass Profiling nur in den in Artikel 141 Absatz 3 vorgesehenen Fällen zulässig ist und den Verwendungszweck der Daten auf 100 Tage auszudehnen.</p> <p>Die GRÜNEN stehen diesem Artikel insgesamt sehr kritisch gegenüber. Die Konkretisierung des Verwendungszwecks ist grundsätzlich zu begrüssen – gleichzeitig gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass die GRÜNEN die massive Ausdehnung der Vorermittlung und die Erweiterung der polizeilichen Mittel zur Erkennung von Verbrechen und Vergehen und damit zur präventiven Überwachung ohne konkreten Verdacht ablehnen. Die GRÜNEN lehnen die Erstellung von Bewegungsprofilen und die Speicherung der Daten auf Vorrat ab. Die GRÜNEN werten die Gefahr des vom Bundesgericht festgestellten «chilling effect» durch die AFV höher ein als der Nutzen aus der Speicherung der Daten auf Vorrat. Insbesondere hat das Bundesgericht festgehalten, wenn kein Bedarf für die Weiterverwendung der Daten besteht, diese «unverzüglich zu löschen» sind (BGE 146 I 11, E. 3.3.2). Ausserdem ist auch in der neuen Gesetzesbestimmung nicht ersichtlich, mit welchen Datenbanken die Daten verknüpft bzw. abgeglichen werden. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind diese im Gesetz selber zu nennen (BGE 146 I 11, E. 3.3.2). Für die GRÜNEN ist das Aufzeichnen und Speichern dieser Daten während 100 Tagen ohne konkreten Anfangsverdacht unrechtmässig und unverhältnismässig.</p>

Im selben Entscheid hat das Bundesgericht darüber hinaus festgehalten, dass auch wenn die Aufzeichnungen im Rahmen der präventivpolizeilichen Tätigkeit erhoben wurden, die Beweisverbotsregeln der StPO zu beachten sind. Andernfalls wäre die Sammlung von Beweisen ausserhalb der strafprozessualen Regeln ins Belieben oder zur freien Disposition der Behörden gestellt (BGE 146 I 11, E. 4.1). Mit der vorgesehenen Regelung der verdachtslosen Massenüberwachung riskiert der Regierungsrat zahlreiche strafprozessuale Freisprüche.

Artikel 109

Absender	Bemerkung/Forderung
djb	<p>Bezüglich der automatisierten Fahrzeugfahndung nehmen die djb positiv zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die bundesgerichtliche Rechtsprechung umsetzen möchte. Die Einführung einer Zweckbestimmung in nArt 109 Abs. 1 PolG wird per se ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Der vorgeschlagene Artikel ist jedoch an mehreren Stellen mangelhaft. So ist erstens zu kritisieren, dass nach dem Vorschlag des Regierungsrats automatische Fahrzeugfahndungen (AFV) nicht nur bezüglich präventiver Ermittlung, sondern auch für genuin strafprozessuale Zwecke eingesetzt werden sollen. So besagt die vorgeschlagene Zweckbestimmung, dass AFV auch zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen eingesetzt werden sollen; Abs. 4 regelt schliesslich die Verwendung erfasster Daten zur Aufklärung von Verbrechen und Vergehen. Auch bezüglich die in Abs. 2 geregelten Erstellung von Bewegungsprofilen ist anzunehmen, dass diese meist bei einem bestehenden Tatverdacht zum Einsatz kämen, da gerade solche Beispiele im Vortrag prominent erwähnt werden. Es sei dem Regierungsrat in Erinnerung gerufen, dass die Gesetzgebung bezüglich des Strafprozessrechts in der Bundeskompetenz liegt (Art. 123 Abs. 1 BV) und dem Kanton Bern diesbezüglich keine Gesetzgebungskompetenz zukommt. Die vorgesehene Möglichkeit der Erstellung von Bewegungsprofilen ist des Weiteren aus grundrechtlichen Überlegungen abzulehnen. Das Erstellen solcher Profile greift stark in die Privatsphäre der betroffenen Person ein. Dies erschafft Möglichkeiten, die gefährlich nahe an Massenüberwachungen der Bevölkerung stehen, wie sie in totalitären Regimes leider oft praktiziert und ausgebaut werden. Generell hält der Gesetzesentwurf zudem kaum griffige Schutzmechanismen bereit, um Missbräuche bei der Erstellung und Verwendung solcher Profile zu verhindern.</p> <p>Auch kritisieren die djb die Revision von Abs. 3 sowie den neu vorgeschlagenen Abs. 4. Die Möglichkeit der Abspeicherung und manuellen Auswertung führt das ganze System einer automatisierten Fahrzeugfahndung ad absurdum, handelt es sich doch nicht mehr um einen automatisierten Abgleich des Kontrollschildes, sondern um eine ständige Videoüberwachung. Wie das Bundesgericht in BGE 146 I 11 festgehalten hat, werden bei der AFV zahlreiche Daten erfasst, namentlich Kontrollschild sowie, damit verbunden, die Identität des Halters/der Halterin und darüber hinaus auch "Zeitpunkt, Standort, Fahrtrichtung sowie die (weiteren) Fahrzeuginsassen" (E. 3.2). Eine manuelle Auswertung von AFV bedeutet somit nichts Anderes, als dass der Kanton Bern eine Videoüberwachung auf sämtlichen Strassen einführt und diese ohne weitere Anforderungen rund um die Uhr überwacht werden können. Wie nachfolgend (vgl. Stellungnahme zu nArt. 122a ff. PolG) ausgeführt wird, lehnen die djb den Ausbau von Videoüberwachung ab. Zudem ist unklar, wie eine solch grundrechtsintensive Überwachung ohne Formulierung weiterer, einschränkender Kriterien überhaupt verfassungskonform sein könnte. Zu bemängeln ist auch die lange Abspeicherungsdauer von 100 Tagen. Insbesondere für die Zwecke, für welche der Kanton Bern AFV aufgrund der Kompetenzzuordnung regeln könnte, nämlich der Fahndung nach vermissten Personen, würde eine Frist von 14 Tagen zweifelsohne ausreichen. Es ist anzunehmen, dass eine Meldung bei der Polizei bezüglich einer vermissten Person innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt. Eine solche kürzere Abspeicherungsdauer würde die Intensität des Grundrechtseingriffs deutlich vermindern.¹⁰</p> <p>Schliesslich sind bei dieser Revision auch die Erwägungen des Bundesgerichts aus seinem Urteil 1C_39/2021 vom 29. November 2022 umzusetzen. So ist die Zulässigkeit des Abgleichs «mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern» zu streichen (vgl. E. 8.5.1), es ist das Recht auf wirksame Beschwerde aller von der automatisierten Fahrzeugfassung Betroffener zu garantieren (vgl. E. 8.10.2) und es sind strenge Kontrollmechanismen zu schaffen (vgl. E. 8.11 ff.).</p>

Aufgrund dieser Erwägungen fordern die djb, nArt. 109 PolG wie folgt zu formulieren:

¹ Die Kantonspolizei kann zur polizeirechtlichen Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung und Erkennung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen Fahrzeuge sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen.

Abs. 2-4: Streichung von Abs. 2 lit. a; ansonsten Verzicht auf eine Revision

Eventualiter fordern die djb eine Anpassung im Sinne der Ausführungen (Verzicht auf Verwendung für strafprozessuale Zwecke; Speicherung für maximal 14 Tage).

Zudem fordern die djb die Schaffung einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit sowie von strengen Kontrollmechanismen.

¹⁰ Urteil des Bundesgerichts 1P.358/2006

Artikel 109

Absender	Bemerkung/Forderung
AI	<p>Die Bestimmungen über die Standortverfolgung und die automatisierte Fahrzeugfahndung sind zu vage und weit gefasst und bieten keine ausreichende Antwort auf die Kritik des Bundesgerichts an vergleichbaren Regelungen anderer Kantone.² Die vorgeschlagene Zweckbestimmung ist zu weitgehend und vage, um die erforderliche einschränkende Wirkung zu entfalten. Die vorgesehene Regelung enthält zudem insbesondere keine angemessenen und wirkungsvollen Garantien zur Vorbeugung von Missbrauch und Willkür. Dies wiegt umso schwerer angesichts der Tatsache, dass jegliche Datensätze, selbst bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank, 100 Tage gespeichert und verwendet werden können.</p> <p>Diese Möglichkeit der Abspeicherung und manuellen Auswertung führt das ganze System einer automatisierten Fahrzeugfahndung ad absurdum, handelt es sich doch nicht mehr um einen automatisierten Abgleich des Kontrollschildes, sondern um eine ständige Videoüberwachung. Damit wird auch klar die Schwelle zur verdachtsunabhängigen Massenüberwachung überschritten. Die (im Falle stationärer Anlagen) ständige präventive Videoüberwachung – ohne Vorliegen einer Straftat - erlaubt eine massenhafte Datenspeicherung zur lediglich potenziellen Verwendung. Bereits die Möglichkeit der späteren Verwendung durch die Polizei ist geeignet bei der betroffenen Bevölkerung ein Gefühl der Überwachung auszulösen, dass die Selbstbestimmung erheblich hemmen kann («chilling effect»). Sollten durch die eingesetzten Mittel neben «Fahrzeugen» und «Kontrollschildern» auch die Insassen der Fahrzeuge erfasst werden, potenzieren sich die aufgeführten Grund- und Menschenrechtsbedenken.</p> <p>Die vorgesehene Möglichkeit der Erstellung von Bewegungsprofilen ist aus menschenrechtlicher Sicht ebenfalls abzulehnen. Das Erstellen solcher Profile erlaubt Rückschlüsse auf die Lebenssituation und greift stark in die Privatsphäre der betroffenen Person ein. Schliesslich hält der Gesetzesentwurf kaum griffige Schutzmechanismen bereit, um Missbräuche bei der Erstellung und Verwendung solcher Profile zu verhindern.</p> <p>Amnesty International lehnt den Ausbau der Massenüberwachung per Video oder anderer Technologien ab. Zudem ist unklar, wie eine solche Überwachung ohne Formulierung weiterer, einschränkender Kriterien überhaupt verfassungskonform sein könnte. Wie jeder Eingriff in das Recht auf Privatleben oder andere Grund- und Menschenrechte, muss eine solche Massnahme strikt und nachweisbar den Grundsätzen der Rechtsicherheit, Verhältnismässigkeit und der Transparenz genügen. Aus Sicht von Amnesty International ist Massenüberwachung grundsätzlich unverhältnismässig, da keine Güterabwägung im Einzelfall erfolgen kann. Zu bemängeln ist auch die lange Abspeicherungsdauer von 100 Tagen.</p> <p>Aufgrund dieser Erwägungen fordert Amnesty International, Art. 109 PolG aufzuheben.</p>

² Urteil des Bundesgerichts 1C_39/2021 vom 29. November 2022; BGE 146 I 11

Artikel 109 und 109a

Absender Bemerkung/Forderung

GLP In diesem Artikel findet sich die grösste Ausweitung der polizeilichen Kompetenzen in dieser Revision. Es ist wichtig, diese genau zu bestimmen. Die geplanten Änderungen - namentlich die interkantonale Harmonisierung der Gesetzgebungen und der Systeme - erachten die Grünliberalen als sinnvoll. Wir erachten es als vertretbar, die Aufbewahrungsfrist der Daten bei 100 Tagen festzulegen für den Fall, dass sich kein Treffer (Übereinstimmung) ergibt, da das Vergehen oder Verbrechen möglicherweise noch nicht erfasst worden ist. Den Datenabgleich mit anderen Behörden von Bund und Gemeinden sowie mit Lichtenstein erachten wir ebenfalls als sinnvoll und vertretbar. Da der Gesetzesvorschlag demjenigen der KKJPD entspricht und zwei Kantone bereits eine quasi identische Formulierung in ihre Gesetzgebung aufgenommen haben, gehen wir davon aus, dass der Wortlaut in der vorliegenden Revision hinreichend bestimmt ist und den Anforderungen des Bundesgerichts genügt.

Artikel 109 und 109a

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Die SP begrüsst grundsätzlich, dass die Bestimmungen zur automatisierten Fahrzeugfahndung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst wird. Die neue Regelung will die automatische Erfassung und den Abgleich der Daten bei der Fahrzeugfahndung zulassen. Zudem ist vorgesehen, dass die gewonnenen Daten auch bei fehlender Übereinstimmung während 100 Tagen gespeichert werden können. Aus Sicht der SP ist es nicht zu rechtfertigen, dass Daten von tausenden von Bürger:innen auf Vorrat gespeichert werden. Das Speichern dieser Daten während 100 Tagen ohne konkreten Anfangsverdacht ist unrechtmässig und unverhältnismässig. Schliesslich ist es aus Sicht der SP wichtig, dass nur Kontrollschilder erfasst werden, nicht Fahrzeuge oder deren Insass:innen.

Die SP lehnt die Änderung von Art. 109 Abs. 3 Buchstabe a ab. Sie lehnt zudem die Schaffung von Abs. 4 im Art. 109 ab.

Artikel 109 und 109a

Absender Bemerkung/Forderung

EVP Kanton Bern Die EVP begrüsst die beiden Artikel, die auf einem Vorschlag der KKJPD basieren und die auf die Verbesserung der interkantonalen Zusammenarbeit zielen. Die Ausweitung der polizeilichen Kompetenzen in der automatisierten Fahrzeugfahndung leisten einen wichtigen Beitrag zur schweizerischen Deliktbekämpfung sowie zur internationalen Kooperation. Aus Sicht der EVP ist es verhältnismässig und vertretbar, dass Durchfahrtsdaten vorübergehend (maximale Frist von 100 Tagen) auch dann gespeichert werden können, wenn in der Sache kein Straf- oder Verwaltungsverfahren anhängig gemacht wird. Damit stehen der Polizei im Bedarfsfall Daten zur Aufklärung von Straftaten zur Verfügung, die erst zu einem späteren Zeitpunkt gemeldet bzw. angezeigt werden.

Artikel 109 und 109a

Absender	Bemerkung/Forderung
GKB	Die automatisierte Fahrzeugfahndung hat sich inzwischen etabliert. Sie gilt als schwerwiegender schwerer Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung und muss entsprechend rechtlich abgestützt werden. Das Bundesgericht hat diesbezügliche Eckwerte aufgestellt, die in dieser Revision berücksichtigt werden sollten. Gleichzeitig sollen die Behörden ermächtigt werden, Daten während 100 Tagen zu speichern, auch wenn kein Tatbestand damit verbunden ist. Wir lehnen diese Datensammlung auf Vorrat entschieden ab. Dies ist ohne konkreten Anfangsverdacht unrechtmässig und unverhältnismässig. Wir lehnen die Änderung von Art. 109 Abs. 3 Buchstabe a und die Schaffung von Abs. 4 im Art. 109 ab.

Artikel 109a

Absender	Bemerkung/Forderung
DSA	<p>Die folgenden Bemerkungen basieren auf dem Antrag zu Art. 109, wonach erfasste Daten ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank sofort wieder gelöscht werden. Falls Art. 109a für sämtliche Daten der AFV (auch für «no hits») gelten soll, verweisen wir auf die Bemerkungen zu Art. 147, wonach wir eine einseitige Ermächtigung zu einer so umfassenden Datenbekanntgabe im Abrufverfahren als verfassungswidrig erachten.</p> <p>Beschränkt sich der automatisierte Austausch ausschliesslich auf AFV-Daten über Personen, welche bereits in einer polizeilichen Datenbank erfasst sind, so halten wir eine verhältnismässige Ausgestaltung für möglich, weil die Konstellation nahe an die Datenbekanntgabe im Einzelfall herankommt, welche heute im Rahmen von Art. 144 Abs. 1 PolG zulässig ist. Wegen der erhöhten Eingriffsintensität des Abrufverfahrens – die Kantonspolizei verliert die Kontrolle darüber, welche Behörde dann auf welche Daten zugreift – sind wir allerdings der Auffassung, dass Abs. 2 mindestens mit einem Gegenrechtsvorbehalt zu ergänzen ist, wonach die Daten nur jenen Behörden zugänglich gemacht werden dürfen, bei denen die Kantonspolizei gemäss Abs. 1 ebenfalls AFV-Daten abrufen kann. Andernfalls fehlt ein öffentliches Interesse im Kanton Bern, in welchem der Grundrechtseingriff erfolgt und welcher das verfassungsrechtlich massgebliche Territorium ist – vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Art. 147 unten. Aus den dort erwähnten Gründen empfehlen wir allerdings auch für den Austausch von AFV-Daten klar den Weg über eine einheitliche, für alle Beteiligten gleichlautende Regelung in einem Konkordat.</p>

Artikel 118

Absender	Bemerkung/Forderung
AI	<p>Gemäss Art. 118 PolG kann die Polizei zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Gefahrenabwehr Personen und Sachen unter gewissen Voraussetzungen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten.</p> <p>Wie einleitend erwähnt, ist die Zielsetzung der Observation sehr weitgefasst und berücksichtigt nicht das Verhältnismässigkeitsprinzip. Problematisch ist zudem, dass die Verwertung der Daten nicht zweckgebunden ist und keine Lösungsfrist bestimmt wurde. Zudem ist auch nicht klar, ob und gegebenenfalls wieweit Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, vor Observationen geschützt sind.</p> <p>Da eine Observation immer ein schwerer Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen darstellt, besonders in Fällen, in denen kein Verdacht auf eine begangene Straftat vorliegt, sollten aufgrund der Verhältnismässigkeitsprüfung grundsätzlich auch strengere Voraussetzungen gelten und insbesondere die richterliche Kontrollpflicht stärker ausgebaut werden.</p>

Amnesty International fordert, dass das PoIG klare Regelungen bezüglich der Speicherung und Verwendung der gesammelten Informationen und Daten vorsieht. Letztere sollte einer klaren Zweckbindung unterliegen. Auch festgelegte Löschfristen müssen gesetzlich geregelt werden. Ferner sollten für Personen, die an ein Berufsgeheimnis gebunden sind, Ausnahmeregelungen gelten. Schliesslich sollten Observationen nach nArt. 118 PoIG gemäss dem Standard der StPO spätestens innert 48 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung unterbreitet werden.

Artikel 118, 118a, 119 und 120

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

SP Kanton Bern	Die SP begrüsst, dass die Bestimmungen an die Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst werden und die nötigen Einschränkungen der Kompetenzen der Kantonspolizei im Bereich der Observation vorgenommen werden. Da es sich bei einer Observation immer um einen starken Eingriff in die Grundrechte der observierten Person handelt, ist zudem eine richterliche Überprüfung zentral. Die SP begrüsst dementsprechend die Streichung von Art. 118 Abs. 2, die Einführung von Art. 118a, die Anpassung von Art. 119 und die Ergänzung von Art. 120 Abs. 1.
----------------	--

Artikel 118, 118a, 119 und 120

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

GKB	Eine Observation ist ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, die gemäss Bundesgericht klar geregelt werden muss. Wir begrüssen die Streichung von Art. 118 Abs. 2, die Einführung von Art. 118a, die Anpassung von Art. 119 und die Ergänzung von Art. 120 Abs. 1.
-----	---

Artikel 118, 118a, 119 und 120

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

djb	<p>Die djb ist erfreut, dass der Regierungsrat grundsätzlich gewillt ist, die durch das Bundesgericht formulierten Mindestanforderungen bezüglich Observationen umzusetzen. Jedoch gilt es anzumerken, dass diese Mindestanforderungen auch überschritten werden können, was anzustreben ist. Es darf ins Gedächtnis gerufen werden, dass eine Observation immer ein schwerer Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen ist. Insbesondere in der Vorermittlung – also in Fällen, in denen kein Verdacht auf eine begangene Straftat vorliegt – sollten hier aufgrund der Verhältnismässigkeitsprüfung grundsätzlich auch strengere Voraussetzungen gelten und insbesondere die richterliche Kontrollpflicht stärker ausgebaut sein.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichts 1C_39/2021 vom 29. November 2022 ist zudem dafür zu sorgen, dass die polizeiliche Anordnungs-kompetenz streng sowie transparent und demokratisch legitimiert geregelt wird (vgl. E. 6.2).</p> <p>Die djb fordern daher, dass auch Observationen nach nArt. 118 PoIG spätestens innert 48 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung zu unterbreiten sind und die polizeiliche Anordnungs-kompetenz auf ausgewählte Kaderangehörige beschränkt geregelt wird.</p>
-----	--

Bezüglich des Art.118a PoIG verkennt der Regierungsrat leider die Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Wie das Bundesgericht im Urteil 1C_181/2019 vom 29. April 2020 festgehalten hat, dürfen die Anforderungen für Anordnungen polizeigesetzlicher Zwangsmassnahmen nicht hinter denjenigen der StPO zurückbleiben. Der Regierungsrat verkennt in dieser Gesetzesvorlage, dass der Einsatz von technischen Geräten zur Standortbestimmung nach Art. 281 Abs. 4 i.V.m. Abs. 269 StPO nicht nur

das Vorliegen einer Katalogstraftat erfordert, sondern zusätzliche Anforderungen für deren Einsatz aufgestellt worden sind, wie etwa die besondere Schwere einer Straftat und die Erfolglosigkeit bisheriger Ermittlungshandlungen.

Der Regierungsrat hat dies bei der Totalrevision des PoIG bezüglich der verdeckten Fahndung bereits erkannt, **weswegen die djb fordern, nArt. 118a PoIG – sollte er denn überhaupt eingeführt werden, was die djb ablehnen – analog zu Art. 114 PoIG umzuformulieren:**

Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Kantonspolizei technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen, wenn

**a eine in Artikel 269 Absatz 2 StPO genannte Straftat vor der Ausführung steht,
b die Schwere dieser Straftat die Standortbestimmung rechtfertigt und
c andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.**

Artikel 118a

Absender Bemerkung/Forderung

GLP Dieser Artikel bedarf einer Präzisierung: Da es sich um einen Grundrechtseingriff handelt, sollte erklärt werden, was mit “technischen Überwachungsgeräten zur Standortermittlung” konkret gemeint ist, damit die hinreichende Bestimmung bejaht werden kann. Diese Überwachungsgeräte unterscheiden sich in der Art von Geräten, mit denen Ton- und Bildaufnahmen (in Art. 118) erstellt werden können, welche jedoch einen höheren Bekanntheitsgrad aufweisen.

Artikel 118a

Absender Bemerkung/Forderung

AI Bezüglich des nArt. 118a PoIG verkennt der Regierungsrat leider die Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Wie das Bundesgericht im Urteil 1C_181/2019 vom 29. April 2020 festgehalten hat, dürfen die Anforderungen für Anordnungen polizeigesetzlicher Zwangsmassnahmen nicht hinter diejenigen der StPO zurückbleiben. Der Einsatz von technischen Geräten zur Standortbestimmung nach Art. 281 Abs. 4 i.V.m. Abs. 269 StPO erfordert nicht nur das Vorliegen einer Katalogstraftat, sondern unter anderem auch die besondere Schwere einer Straftat und die Erfolglosigkeit bisheriger Ermittlungshandlungen.
Amnesty International fordert deshalb, die Anforderungen der StPO zu beachten und gesetzlich nachzuvollziehen.

Artikel 118a, 119 und 120

Absender Bemerkung/Forderung

Grünes Bündnis Bern Das Grüne Bündnis lehnt den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten in der Vorermittlung ab. Auch hier geht es um Fälle, in welchen die Polizei ohne konkrete Hinweise oder konkreten Verdacht verdeckt ermittelt. Dass die Anwendung von GPS-Peilsendern zumindest auf die Katalogdelikte gemäss Art. 269 StPO eingeschränkt wird, ist zu begrüssen. Die Hinweise auf Art. 274 und 279 StPO sind hierbei zwingend, da ansonsten die bundesgerichtlichen Mindestkriterien nicht eingehalten werden (BGE 1C_181/2019 vom 29.04.2020, E. 17.5.2). Da es vorliegend um die verdachtslose Überwachung geht und der Grundrechtseingriff somit schwerer wiegt, ist in Art. 119 ein

dritter Absatz einzufügen, der vorsieht, dass das ZMG spätestens zwei Tage nach Anordnung der Überwachung nach Art. 118a entscheidet. Um die vom Bundesgericht gewünschte Angleichung an die StPO zu erwirken, sollte auch auf die anderen Artikel in der StPO zu den geheimen Überwachungsmaßnahmen verwiesen werden, insbesondere auf Art. 275 StPO, der die sofortige Beendigung der Überwachung fordert, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder das ZMG dem Antrag nicht stattgibt. Darüber hinaus bedarf es aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs im Gesetz selbst eine Regelung, dass die Daten «unverzüglich gelöscht» werden, wenn die Daten nicht für ein Strafverfahren weiterverwendet werden oder sich der Verdacht nicht erhärtet.

Artikel 118a, 119 und 120

Absender	Bemerkung/Forderung
Grüne Kanton Bern	Die GRÜNEN lehnen den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten in der Vorermittlung ab. Auch hier geht es um Fälle, in welchen die Polizei ohne konkrete Hinweise oder konkreten Verdacht verdeckt ermittelt. Dass die Anwendung von GPS-Peilsendern zumindest auf die Katalogdelikte gemäss Art. 269 StPO eingeschränkt wird, ist zu begrüssen. Die Hinweise auf Art. 274 und 279 StPO sind hierbei zwingend, da ansonsten die bundesgerichtlichen Mindestkriterien nicht eingehalten werden (BGer 1C_181/2019 vom 29.04.2020, E. 17.5.2). Da es vorliegend um die verdachtslose Überwachung geht und der Grundrechtseingriff somit schwerer wiegt, ist in Art. 119 ein dritter Absatz einzufügen, der vorsieht, dass das ZMG spätestens zwei Tage nach Anordnung der Überwachung nach Art. 118a entscheidet. Um die vom Bundesgericht gewünschte Angleichung an die StPO zu erwirken, sollte auch auf die anderen Artikel in der StPO zu den geheimen Überwachungsmaßnahmen verwiesen werden, insbesondere auf Art. 275 StPO, die die sofortige Beendigung der Überwachung fordert, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder das ZMG dem Antrag nicht stattgibt. Darüber hinaus bedarf es aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs im Gesetz selbst eine Regelung, dass die Daten «unverzüglich gelöscht» werden, wenn die Daten nicht für ein Strafverfahren weiterverwendet werden oder sich der Verdacht nicht erhärtet.

Artikel 122a

Absender	Bemerkung/Forderung
GLP	Die Auswertung des Pilotversuchs zeigt: Eine deutliche Mehrheit des Personals sieht keinen Nutzen in den Körperkameras. Zudem konnten - auch auf Nachfrage - kaum positive Beispiele genannt werden. Die Polizei selbst scheint nicht überzeugt zu sein von der Notwendigkeit dieses Instruments. Auch wenn nur wenige Kameras im Einsatz sind, so muss doch eine Ausbildungs- und Betriebsinfrastruktur unterhalten werden. Dieses Gesetz auf Vorrat braucht es demnach nicht. Die Grünliberalen lehnen aus diesem Grund die Gesetzesänderung für den Einsatz beweisichernder Kameras an der Uniform, so wie heute geplant, ab. Falls trotzdem eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, braucht es eine Änderung der heute vorliegenden Nutzungsabsichten: Ziel muss es sein, dass die Aufnahmen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern gleichwohl dienen. Wann eine Kamera angeschaltet wird, muss demnach sinnvoll, klar und ausgeglichen spezifiziert werden. Und zwar so, dass die Aufnahmen beidseitig als sicherheitssteigernd und als Beweissicherung dienen können, auch wenn nur die Polizistin/ der Polizist die Aufnahmespeicherung auslösen kann.

Artikel 122a

Absender	Bemerkung/Forderung
SP Kanton Bern	Die SP lehnt diesen neuen Artikel ab. Er legt im Widerspruch zum Vortrag nicht nur die Grundlage für Pre-Recording sondern für den generellen Einsatz von Bodycams zum Filmen von Einzelpersonen. Das Filmen von Einzelpersonen ist heute im Polizeigesetz nur im Rahmen von Massenveranstaltungen auf der Grundlage von Art. 122 erlaubt. Die SP ist gegen eine Ausdehnung der Videoüberwachung und lehnt deshalb den geplanten Artikel ab. Grundsätzlich fände es die SP sinnvoll, das Pre-Recording auf gesetzlicher Ebene zu verankern, da die Vorlaufzeit dazu führt, dass die Aufzeichnungen einen objektiveren Ausschnitt des Einsatzes zeigen. Ein möglichst objektiver Videoausschnitt schützt alle Involvierten, sowohl die Polizist:innen als auch die Betroffenen eines Polizeieinsatzes. Allerdings wird mit dieser Vorlage durch die Hintertüre der generelle Einsatz von Bodycams erlaubt, was die SP ablehnt. Falls der Regierungsrat das Pre-Recording beim Einsatz von Bodycams an Massenveranstaltungen einführen möchte, soll er dem Grossen Rat eine Ergänzung von Art. 122 vorschlagen und nicht einen neuen Art. 122a einführen.

Die SP lehnt die Einführung von Art. 122a ab

Artikel 122a

Absender	Bemerkung/Forderung
DSA	Der Bodycam-Pilotversuch der Zürcher Stadtpolizei ergab, dass die dortige Pre-Recording-Zeit von zwei Minuten zu lang ist. Ein Pre-Recording ist grundsätzlich problematisch, weil es die Grundrechte der Polizistinnen und Polizisten als Mitarbeitende betrifft, über welche ständig Daten (inkl. persönliche Gespräche) aufgezeichnet werden, was sie stark in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkt. Einer kurzen Vorlaufzeit können wir deshalb zustimmen, weil die Abwägung, ob eine Straftat im Sinne der Strafprozessordnung unmittelbar bevorsteht, im Einzelfall schwierig sein kann und die Gefahr besteht, dass bei einem zu langen Zuwarten ein legitimes Beweismittel verpasst wird. Die DSA beantragt deshalb die Kürzung der erlaubten Pre-Recordingzeit auf 30 Sekunden.

Artikel 122a

Absender	Bemerkung/Forderung
EVP Kanton Bern	Die EVP steht der Verwendung von Bodycams kritisch gegenüber. Dies insbesondere, weil im Pilotversuch keine eindeutige, präventive Wirkung festgestellt werden konnte und auch kantonspolizei-intern kein Bedürfnis nach präventiv einsetzbaren Kameras besteht. Aufgrund der Tatsache aber, dass gemäss Versuch Bodycams jedoch einen leicht positiven Effekt auf die Beweissicherung haben können, erachtet es die EVP als vertretbar, die Verwendung solcher Kameras inkl. der Möglichkeit zum Prerecording gesetzlich zu regeln. Die EVP erwartet jedoch, dass die Bodycams von der Polizei mit Augenmass eingesetzt werden.

Artikel 122a

Absender	Bemerkung/Forderung
GKB	Obwohl die Kantonspolizei vom Einsatz von Bodycams nicht wirklich überzeugt ist, will sie sich über Artikel 122a eine weitgehende Legitimation für den Einsatz Bodycams verschaffen. Wir sind der Ansicht, dass der Einsatz weiterhin auf Massenveranstaltungen begrenzt bleiben soll. Soll dort die Pre-Recording zum Einsatz kommen, die eine einzelne Aktion in einen grösseren zeitlichen Zusammenhang stellen kann, dann soll dies im Gesetz explizit festgeschrieben werden. Wir lehnen die Einführung von Art. 122a ab.

Artikel 122a

Absender	Bemerkung/Forderung
SP Stadt Bern	<p>Die SP Stadt Bern steht einer Videoüberwachung des öffentlichen Raums, wozu auch die Aufzeichnungen mittels Körperkamera gehören, sehr kritisch gegenüber. Wenn die Polizei schon Kameras trägt und einsetzt, dürfen diese jedoch nicht nur einseitig «zu Gunsten der Polizei» eingesetzt werden. Gerade im städtischen Umfeld mehren sich Rückmeldungen von polizeilichen Interventionen, bei denen die Polizei nicht verhältnismässig vorgeht, resp. sogar unrechtmässig Gewalt anwendet. Nach dem Gesagten muss es auch für die von einer polizeilichen Massnahme Betroffenen möglich sein, das Einschalten der Kamera zum Zweck der Dokumentation der polizeilichen Intervention zu erwirken. Dies gilt umso mehr dann, wenn die Polizei Gewalt oder Zwangsmittel einsetzt. Die davon betroffene Person hat ein Recht darauf, dass von diesem Einsatz staatlicher Zwangsmittel resp. Gewalt Beweismittel erstellt werden, sofern vor Ort eine Körperkamera getragen wird. Mit der vorliegenden Teilrevision ist die gesetzliche Grundlage hierzu zu schaffen. Im Gesetz sind zudem klare und objektive Kriterien festzuschreiben, bei denen die Körperkameras einzuschalten sind. Ansonsten ist die Verwendung resp. das Einschalten der Kamera willkürlich der Polizei überlassen, und Betroffene könnten weder das Einschalten beantragen noch das Nicht-Einschalten von Körperkameras rügen. Die SP Stadt Bern lehnt Körperkameras dezidiert ab. Sollte dieses grundrechtlich problematische Instrument dennoch eingeführt werden, votiert die SP Stadt Bern für die Aufnahme von objektiven Kriterien ins Gesetz, bei denen das Einschalten der Körperkameras Pflicht ist. Zudem muss das Einschalten obligatorisch auch dann erfolgen, wenn eine betroffene Person dies wünscht. Im Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Aufzeichnungen extern gespeichert und verwaltet werden. Die Kantonspolizei darf nicht frei über die Aufzeichnungen verfügen und diese insbesondere selbstständig löschen können. Nur durch eine externe Datenspeicherung kann sichergestellt werden, dass sowohl entlastendes wie auch belastendes Material von allen Parteien gleichermaßen als Beweismittel in einem Verfahren verwendet werden kann.</p>

Artikel 122a

Absender	Bemerkung/Forderung
PVBK	Der PVBK hat die Schlussfolgerungen aus dem Bodycam-Bericht unterstützt und wurde über den Pilot zu den Beweissicherungskameras im Korps durch das Kommando regelmässig informiert. Der PVBK erachtet den präventiven Einsatz von Körperkameras im Moment nicht für nötig und unterstützt die Anpassung in Art. 122a für mehr Klarheit bei der Beweissicherung. Der PVBK erwartet, dass er bei einer Änderung der Einschätzung der Lage frühzeitig informiert wird und behält sich seinerseits vor, die Entwicklung aufmerksam zu verfolgen. Sollte sich in Zukunft die Erkenntnis erhärten, dass mit Körperkameras Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten eingedämmt werden kann, würde der PVBK den Einsatz befürworten.

Artikel 122a

Absender	Bemerkung/Forderung
Grünes Bündnis Bern	<p>Der Regierungsrat schreibt zwar im Vortrag, dass in der Evaluation des Testbetriebes ein leicht positiver Einfluss auf die Beweissicherung festgestellt werden konnte. Da die Evaluationsergebnisse unter Verschluss bleiben, bleibt jedoch unklar, was unter einem leicht positiven Einfluss zu verstehen ist und ob sie tatsächlich als Grundlage für die definitive Einführung der Bodycams genügen.</p> <p>Das Grüne Bündnis begrüsst es zwar, dass auf den flächendeckenden präventiven Einsatz von Bodycams verzichtet wurde und wird. Dennoch scheinen die vorgeschlagenen Anpassungen als gesetzliche Grundlage unzureichend, auch für den beweissichernden und repressiven Einsatz der Bodycams. Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Entscheidungsmacht, ob eine Kamera zum Einsatz kommt, alleinig bei den diensthabenden Polizistinnen liegt. Auch fehlt ein Kriterienkatalog als objektiven Anhaltspunkt, wann der Einsatz von Bodycams möglich sein soll.</p> <p>Wir fordern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Auch die betroffene(n) Person(en) sollen die Möglichkeit bekommen, das Einschalten der Körperkamera(s) vor Ort zu verlangen.2. Es sei festzuhalten, nach welchen objektiven Kriterien das Einschalten einer Körperkamera notwendig ist.

Artikel 122a

Absender	Bemerkung/Forderung
Grüne Kanton Bern	<p>Der Regierungsrat schreibt zwar im Vortrag, dass in der Evaluation des Testbetriebes ein leicht positiver Einfluss auf die Beweissicherung festgestellt werden konnte. Da die Evaluationsergebnisse unter Verschluss bleiben, bleibt jedoch unklar, was unter einem leicht positiven Einfluss zu verstehen ist und ob sie tatsächlich als Grundlage für die definitive Einführung der Bodycams genügen.</p> <p>Die GRÜNEN begrüssen es zwar, dass auf den flächendeckenden präventiven Einsatz von Bodycams verzichtet wurde. Dennoch scheinen die vorgeschlagenen Anpassungen als gesetzliche Grundlage unzureichend, auch für den beweissichernden und repressiven Einsatz der Bodycams. Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Entscheidungsmacht, ob eine Kamera zum Einsatz kommt, alleinig bei den diensthabenden Polizist*innen liegt. Auch fehlt ein Kriterienkatalog als objektiven Anhaltspunkt, wann der Einsatz von Bodycams möglich sein soll. Sollten Bodycams wie in Absatz 1 vorgesehen zum Einsatz kommen, ist die pre-recording Funktion, wie in Absatz 2 vorgesehen, zwingend nötig.</p>

Artikel 122a

Absender	Bemerkung/Forderung
djb	<p>An diesem Gesetzesvorschlag ist für die djb nicht nachvollziehbar, dass lediglich die Polizei entscheidet, wann die Körperkameras eingeschaltet werden. Es ist zentral, dass auch ein von einer polizeilichen Massnahme betroffener Mensch verlangen kann, dass eine Körperkamera eingeschaltet wird, sofern eine solche von der Polizei getragen wird. Zudem ist absolut zwingend, dass in der gesetzlichen Grundlage objektivierbare Kriterien genannt werden, die das Einschalten einer Körperkamera zulässig resp. notwendig machen. Objektivierbare Kriterien verhindern, dass das Einschalten der Körperkameras voll und ganz der «Willkür» der Polizei überlassen ist und der Grundrechtsschutz Betroffener ausgeblendet wird. Minimal zu nennen sind Zwangsmittelersätze (Pfefferspray, Schlagstock, Waffe, etc.) sowie das Verwenden von Körpergewalt (insb. Fesselung, Arretierung am Boden, etc.). Es ist selbstredend, dass in gewissen Situationen eine Aufnahme aufgrund der Umstände vor Ort erst verzögert möglich ist (bspw. unmittelbarer Angriff).</p>

Die djb fordern daher, Art. 122a nPoIG wie folgt abzuändern:

¹ **Die Kantonspolizei kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach der StPO am Körper getragene Videokameras zur Dokumentation von Straftaten und dem Einsatz von Zwangsmitteln und Körpergewalt einsetzen.**

⁴ **Die Kantonspolizei ist verpflichtet, den Einsatz von Zwangsmitteln und Körpergewalt aufzuzeichnen, sofern Körperkameras mitgeführt werden.**

⁵ **Wünscht eine von einer polizeilichen Intervention betroffene Person eine Aufzeichnung mit einer mitgeführten Körperkamera, ist diese unverzüglich einzuschalten.**

Artikel 122a

Absender Bemerkung/Forderung

AI Der Einsatz von Bodycams (körpernah getragenen Kameras) durch Polizist*innen führt zu Videoaufnahmen von Personen und damit zu einem Eingriff in das Recht auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung. Amnesty International lehnt die Einführung einer Bodycam nicht grundsätzlich ab. Damit dieser Eingriff menschenrechtskonform ist, muss der Einsatz der Bodycam aber verhältnismässig sein. Die Bodycam muss im Sinne der Rechtsstaatlichkeit gleichermaßen für Polizei und Bürger*innen Transparenz schaffen: Auch Fälle rechtswidriger Gewalt durch Polizist*innen sind eine Realität, die der Gesetzgeber ernst nehmen muss. Die Polizei sollte daher nicht nach freiem Ermessen entscheiden können, ob sie die Kamera anschaltet oder nicht. Vielmehr muss bei einer Entscheidung für die Bodycam gewährleistet sein, dass – zum Schutz von Polizei und Bürger*innen – ernste Auseinandersetzungen dokumentiert werden. **Amnesty International fordert, dass eine gesetzliche Pflicht der Polizist*innen eingeführt wird, bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang die Bodycam einzuschalten. Zudem muss beim Einsatz von Bodycams gewährleistet werden, dass auch die Betroffenen von Polizeigewalt Zugriff auf die Videoaufzeichnungen haben, um etwaige Ansprüche auf Strafverfolgung oder Entschädigung damit belegen zu können.**

Artikel 124

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Die SP erachtet Videoüberwachung generell als wenig zielführend. Studien aus dem angelsächsischen Raum haben gezeigt, dass eine Videoüberwachung nicht Sicherheit schafft, sondern höchstens eine Verlagerung krimineller Aktivitäten. Sie schafft aber ein subjektives Unsicherheitsgefühl. Für eine tatsächliche Erhöhung der Sicherheit ist vielmehr eine Belebung des öffentlichen Raums notwendig und zielführend. Videoüberwachung an sich, stellt einen Eingriff in die Grundrechte der gefilmten Personen dar, der nicht leichtfertig eingegangen werden sollte. Der SP ist es deshalb wichtig, dass Videoüberwachung nur sehr beschränkt zum Einsatz kommt und andere präventive Massnahmen in den Vordergrund gestellt werden (Verzicht auf bauliche «dunkle Ecken», gute Beleuchtung, Belebung des öffentlichen Raums). In Artikel 124 wird die Grundlage für eine Videoüberwachung von kantonalen Gebäuden und neu auch von kantonalen Anlagen gelegt. Bei kantonalen Anlagen ist in erster Linie an Anlagen im öffentlichen Raum zu denken, beispielsweise Radarfallen etc. Das bedeutet eine stärkere Überwachung des öffentlichen Raums und damit eine Überwachung und Aufzeichnung von Sachverhalten, die nicht das eigentliche Ziel der Überwachung sind. Die SP vermisst eine klare Analyse der Notwendigkeit und Machbarkeit dieser zusätzlichen Überwachung. Während dem die statische Videoüberwachung noch einigermaßen überschaubar und kontrollierbar ist, ist die Überwachung von Anlagen überhaupt nicht mehr überprüfbar, da diese mobil sind.

Die SP lehnt die Anpassung von Art. 124 ab.

Artikel 124

Absender	Bemerkung/Forderung
GKB	<p>Videoüberwachung wird überschätzt. Studien aus dem angelsächsischen Raum zeigen, dass eine Videoüberwachung nicht Sicherheit schafft, sondern zur Verlagerung krimineller Aktivitäten führt. Zudem entsteht ein subjektives Unsicherheitsgefühl. Eine Videoüberwachung an sich ist ein Eingriff in die Grundrechte der gefilmten Personen. Videoüberwachung soll deshalb sehr beschränkt zum Einsatz kommen. Andere präventive Massnahmen sind in den Vordergrund zu stellen. (Freie Sicht, gute Beleuchtung, belebter Raum).</p> <p>Mit Artikel 124 soll Videoüberwachung von kantonalen Gebäuden auf kantonale Anlagen ausgedehnt werden. Dazu zählen insbesondere Radaranlagen zur Geschwindigkeitskontrolle. Auch wenn diese bisweilen Vandalenakten zum Opfer fallen, so scheint uns die Videoüberwachung dieser Anlagen doch unverhältnismässig. Unter dem Vorwand eine (mobile) Radaranlage zu überwachen, erhält die Polizei die Legitimation jeden Ort im Kanton zu überwachen. Deshalb lehnen wir die Anpassung von Art. 124 ab.</p>

Artikel 124

Absender	Bemerkung/Forderung
SP Stadt Bern	<p>Die SP Stadt Bern lehnt die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ab, da sie keine Sicherheit schafft und einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt.</p> <p>Bei der vorgesehenen Videoüberwachung bei öffentlichen Anlagen wird erneut Tür und Tor geöffnet für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Diese ist zudem – anders als die stationäre Überwachung von Gebäuden – mobil und somit nicht überprüfbar. Eine korrekte datenschutzrechtliche Vorabkontrolle ist bei mobilen Videoüberwachungen gar nicht möglich; die Kontrollinstanz kann ja kaum je vor Ort kommen und hinkt dem Bewilligungsverfahren stetig hinterher. Bei mobil aufgestellten Videoüberwachungsanlagen besteht überhaupt keine Kontrolle, ob damit nicht auch noch der öffentliche Raum aufgenommen wird, was zu befürchten ist. Im Gegenteil ist das Aufzeichnen einer Vielzahl von Lebenssachverhalten, die nicht zum zu überwachenden Objekt gehören, geradezu wahrscheinlich.</p> <p>Gerade im städtischen Umfeld ist die Dichte an Kameras bereits viel zu hoch, weshalb keine weiteren Videokameras gebraucht werden. Die SP Stadt Bern gibt hier auch zu bedenken, dass diese Gesetzesgrundlage ohne ausgewiesenen Bedarf auf Vorrat geschaffen werden soll, was keinen Rechtsschutz verdient.</p> <p>Die SP Stadt Bern votiert auf Streichung der neu einzuführenden gesetzlichen Grundlagen bezüglich Videoüberwachung von Anlagen durch den Kanton und die Gemeinden.</p>

Artikel 124

Absender	Bemerkung/Forderung
Grünes Bündnis Bern	<p>Die Notwendigkeit dieser Kamera Überwachung ist weiterhin nicht ausgewiesen. Die Daten läge wird bestritten und es fehlt eine klare Analyse der Notwendigkeit. Während die statische Videoüberwachung noch einigermaßen überschaubar und kontrollierbar ist, ist die Überwachung von mobilen Anlagen überhaupt nicht mehr überprüfbar. Das Grüne Bündnis weist zudem darauf hin, dass bei solchen Überwachungen immer auch eine Vielzahl von weiteren Lebenssachverhalten überwacht und aufgezeichnet werden, und nicht nur das eigentliche Ziel der Überwachung.</p>

Artikel 124

Absender Bemerkung/Forderung

Grüne Kanton Die Notwendigkeit dieser Kameraüberwachung ist nicht ausgewiesen. Die Datenlage wird bestritten, es fehlt eine klare Analyse der Notwendigkeit. Während die statische Videoüberwachung noch einigermaßen überschaubar und kontrollierbar ist, ist die Überwachung von Anlagen (gemäss Vortrag geht es vorwiegend um die semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen) überhaupt nicht mehr überprüfbar (da mobil). Bei solchen Überwachungen ist zudem zu beachten, dass eine Vielzahl von weiteren Lebenssachverhalten überwacht und aufgezeichnet werden als nur das eigentliche Ziel der Überwachung.

Artikel 124

Absender Bemerkung/Forderung

djb Dieser Ausbau von Kameraüberwachung ist weder angezeigt noch notwendig. Es ist in keiner Weise belegt, dass es wiederholt zu Vandalenakten gegen semistationäre Geschwindigkeitsmessanlagen gekommen ist. Für die Einführung einer völlig neuen Art von Kameraüberwachung fehlt eine aussagekräftige Analyse der Notwendigkeit und der Sinnhaftigkeit. Selbst wenn es in einzelnen Fällen zu (wohl geringfügigen) Sachbeschädigungen gekommen wäre, würde die neue Kameraüberwachung daran nichts ändern.
Die geplante Ausdehnung des Art. 124 PolG dient einzig dazu, noch mehr auf Vorrat zu überwachen. Während dem die statische Kameraüberwachung noch einigermaßen überschaubar und kontrollierbar ist, ist die Überwachung von Anlagen (gemäss Vortrag geht es vorwiegend um die semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen) überhaupt nicht mehr überprüfbar (da mobil).
Bei solchen Überwachungen ist zudem zu beachten, dass eine Vielzahl von weiteren Lebenssachverhalten überwacht und aufgezeichnet werden, die somit über das eigentliche Ziel hinausgehen. Die Kameraüberwachung in diesem Bereich ist per se niemals verhältnismässig.
Die djb fordern somit, den Gesetzesartikel unverändert zu lassen.

Artikel 124a

Absender Bemerkung/Forderung

VWG Gemäss Art. 124a kann die Sicherheitsdirektion (SID) bei einer erhöhten Gefahrenlage für Verbrechen oder Vergehen den Gemeinden empfehlen, eine Videoüberwachung einzusetzen (Abs. 1). Folgt die Gemeinde dieser Empfehlung nicht, kann die SID ersatzweise in eigener Kompetenz eine Videoüberwachung anordnen (Abs. 2). Wird die Videoüberwachung durch die SID verfügt, kann gegen die anordnende Verfügung (direkt) Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (vgl. Art. 125 Abs. 2; Vortrag des Regierungsrats des Kantons Bern vom 21. September 2022, S. 14). Dem VRPG liegt als Konzept für das Anfechtungsstreitverfahren ein zweistufiger Instanzenzug zugrunde. Es kann systembedingt ausnahmsweise zu einem bloss einstufigen Rechtsmittelzug kommen, wo eine vorgeschaltete interne Rechtsmittelinstanz ausser Betracht fällt, weil die Verfügung von einer Behörde stammt, welcher im Modellinstanzenzug die Rolle der verwaltungsinternen Beschwerdeinstanz zukommt (hier die SID). Mit Art. 124a Abs. 2 i.V.m. Art. 125 Abs. 2 PolG soll eine solche Abweichung vom kantonalen Modellinstanzenzug geschaffen werden.

Das zweistufige Rechtsmittelsystem des VRPG hat sich bewährt, weshalb Ausnahmen nur zurückhaltend eingeführt werden sollten. Das Verwaltungsgericht regt daher an zu prüfen, ob nicht die Kantonspolizei anstelle der SID für die ersatzweise Anordnung der Videoüberwachung i.S.v. Art. 124a Abs. 2 PolG für zuständig zu erklären ist. Das entspräche dem üblichen Instanzenzug auf kantonaler Ebene (Amt-Direktion-Verwaltungsgericht) und die vorgeschlagene Änderung von Art. 125 Abs. 2 PolG würde obsolet.

Artikel 124a

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

Gemeinde Steffisburg	Die Gemeinde Steffisburg unterstützt in diesem Punkt die Stellungnahme die Stellungnahme des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG). Diese neuen Bestimmungen sind aus den folgenden Gründen inakzeptabel:
----------------------	--

Bereits bisher ist es so, dass der Kanton Bern bei Massenveranstaltungen und zum Schutz seiner eigenen Gebäude Videoüberwachungen anordnen kann, also dort, wo ein erhebliches und übergeordnetes bzw. direkt-kantonales Interesse besteht. Dagegen ist nichts einzuwenden, auch gegen die entsprechende Präzisierung bzw. Ausdehnung dieser Kompetenz auf kantonale Anlagen, wie dies in Art. 124 geplant ist.

Im Übrigen sieht das Gesetz vor, dass die Gemeinden zuständig sind, Videoüberwachungen zu beantragen. An dieser Zuständigkeit der Gemeinden ändert sich nichts. Mit dem Artikel 124a will nun aber die SID für sich die Möglichkeit eröffnen, gegen den Willen einer Gemeinde mit blossem Verwaltungsakt in den gesetzlich vorgegebenen Autonomiebereich der Gemeinden einzudringen und unter Verletzung des Willens einer Gemeinde, die zuvor von ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, Videoüberwachungen anordnen. Dies käme einem krassen Eingriff in die Gemeindeautonomie gleich. Eine Begründung dafür ist nicht ersichtlich.

Mit dem neuen Artikel 124a in seiner vorgeschlagenen Form würde es dem Kanton möglich, durch einen Direktionsentscheid ohne jede Einschränkung und Kontrolle auf kommunalem Gebiet Videoüberwachungen einzuführen. Sachliche Kriterien, welche erfüllt sein müssten, damit eine solche Massnahme gegen den Willen einer Gemeinde angeordnet werden könnte, sieht die Bestimmung nicht vor, ebenso wenig sachgerechte Ablaufregeln, welche eine solche unerwünschte Massnahmenanordnung überprüfbar machen würden. Zwar spricht Absatz 1 von einer «erhöhten Gefahrenlage», auf welche die SID hingewiesen haben muss. Auf was sich aber die erhöhte Gefahrenlage bezieht, ist völlig offen. Damit besteht die Gefahr willkürlicher und politisch motivierter Anordnung von Videoüberwachungen.

Der Umstand, dass eine Direktion allein eine solche Anordnung gegenüber einer Gemeinde vornehmen können soll, ist ebenfalls befremdlich. Auf Gemeindeebene sind die Gesamtgemeinderäte für Entscheide betreffend Videoüberwachungen zuständig. Wenn schon müsste ein derart weitgehender Entscheid, mit dem eine Gemeinde-«Regierung» desavouiert wird, auch auf kantonaler Ebene von der Gesamtregierung getroffen werden, womit sie sachgerechterweise auch die entsprechende (auch politische) Verantwortung übernehmen würde.

Rechtlich weckt der vorgeschlagene Mechanismus grösste Bedenken: Das PolG sieht keine Pflicht zur Videoüberwachung vor. Gemäss Artikel 123 PolG können die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen. In keiner Situation und unter keinen Umständen muss heute gemäss PolG eine solche Überwachung installiert werden. Die SID will nun in gewissen Situationen, die sie selbst definieren kann, plötzlich doch eine Pflicht der Gemeinden zur Videoüberwachung einführen, indem sie die Kompetenz für sich reklamiert, gegen den Willen einer Gemeinde eine Massnahme anordnen zu können. Noch einmal: Keine Gemeinde ist gemäss Gesetz verpflichtet, Videoüberwachungen anzuordnen bzw. zu beantragen. Eine blosser Empfehlung einer Direktion, welche von der Gemeinde nicht umgesetzt wird (weil sie dies nach Gesetz auch nicht tun muss), soll gemäss Art. 124a nun bewirken können, dass das gesetzliche Ermessen der Gemeinden übersteuert werden kann. Das ist rechtlich nicht haltbar. Es geht nicht an, dass dort, wo das Gesetz den Gemeinden die Kompetenz einräumt, freiwillig und selbstbestimmt zu entscheiden, ob sie eine bestimmte Massnahme anordnen lassen wollen, per Verwaltungsentscheid einer kantonalen Direktion festgelegt werden können soll, es bestehe nun doch eine Pflicht.

Aus diesem Grund ist auch die Argumentation nicht nachvollziehbar, die Kosten solcher erzwungener Videoüberwachungen könnten den Gemeinden überwältigt werden, weil es sich um eine Ersatzvornahme handle. Eine Behörde kann dann eine Ersatzvornahme anordnen, wenn jemand eine Handlungspflicht verletzt, d.h. untätig bleibt, obwohl er/sie verpflichtet wäre zu handeln. Das ist aber hier gerade nicht der Fall. Das Gesetz selbst sagt klar und deutlich, dass die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen lassen können, wenn sie wollen – aber müssen tun sie es nicht, weshalb sie auch keine Pflicht verletzen, wenn sie es nicht tun.

Der in Art. 124a enthaltene Mechanismus folgt einer Logik, welche für das Verhältnis von Kanton und Gemeinden grundsätzlich problematisch wäre und deshalb von vornherein abzulehnen ist: Wo die Gemeinden über Entscheidungsspielraum verfügen, ist ihre Autonomie zu respektieren. Es darf nicht sein, dass der Kanton gegenüber den Gemeinden seine Präferenzen durchsetzt, (und ihnen dafür auch noch die Kosten auferlegt), obwohl die Gemeinden im entsprechenden Bereich zu keinem Handeln verpflichtet sind bzw. der Gesetzgeber ihnen ausdrücklich die Kompetenz zugestanden hat, anders zu entscheiden, als dies möglicherweise der Kanton tun würde.

Artikel 124a

Absender	Bemerkung/Forderung
Stadt Biel	Der Gemeinderat der Stadt Biel spricht sich gegen den neuen Artikel 124a aus. Er kann nicht nachvollziehen, inwiefern dessen Inhalt nicht einen Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellen soll. Nach geltendem Polizeigesetz liegt die Zuständigkeit zur Anordnung von Videoüberwachung im öffentlichen Raum bei den Gemeinden. Die Frage ob der öffentliche Raum einer Gemeinde videoüberwacht werden soll wird aktuell somit von der lokalen Politik beantwortet und nicht von der kantonalen Sicherheitsdirektion. Dass diese Kompetenz der Gemeinden nunmehr eingeschränkt und sogar kostenpflichtig zu Gunsten der kantonalen Sicherheitsdirektion beschnitten werden soll stellt einen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar. In Fällen erhöhter Gefahrenlage in Bezug auf die Kriminalität würde sich höchstens eine vorübergehende Videoüberwachung rechtfertigen, welche nach Verlagerung der Kriminalität weg vom überwachten Standort wieder abgebaut würde. Die Bekämpfung der Kriminalität obliegt dem Kanton und nicht den Gemeinden, weshalb der Kanton Massnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung finanzieren muss.

Artikel 124a

Absender	Bemerkung/Forderung
EG Ostermundigen	<p>Dieser Artikelzusatz will eine rechtliche Grundlage schaffen, dass auch gegen den Willen einer Gemeindebehörde eine kantonale Anordnung zu einer Videoüberwachung angeordnet werden kann.</p> <p>Grundsätzlich ist gemäss heutigem Polizeigesetz der örtlich zuständige Gemeinderat für die Anordnungen von Videoüberwachungen im öffentlichen Raum verantwortlich. Bereits heute, mit dem jetzigen Polizeigesetz, können die kantonalen Behörden zum Schutz ihre eigenen Gebäude Videoüberwachungen anordnen.</p> <p>Der Gemeinderat Ostermundigen kann nachvollziehen, dass bei der Einschätzung einer Sicherheitslage und der daraus resultierenden Massnahmen durchaus die Kantons- und Gemeindebehörden zu unterschiedlichen Gefährdungsanalysen kommen können. Die Kantonspolizei muss in ausser ordentlichen Sicherheitslagen (z.B. Staatsbesuche von besonders gefährdeten Personen, unmittelbare Bedrohung durch terroristische Anschläge, kriminalpolizeiliche Hotspots) über adäquate Mittel verfügen, um Gefahren abwehren zu können. Dazu können auch die Videoüberwachungen von bestimmten öffentlichen Strassen und Plätzen gehören. Videoüberwachungen im öffentlichen Raum stellen einen grossen Eingriff in die Bürgerrechte des Einzelnen dar und benötigen deshalb eine entsprechend breite demokratische Legitimation. Dass die Sicherheitsdirektion alleine gegen den Willen des Gemeinderates über solche Massnahmen entscheiden kann, scheint uns nicht der richtige Weg zu sein.</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderates sollten daher die folgenden zwei Punkte zur Anordnung und Kostenübernahme von Videomassnahmen angepasst werden:</p>

- Einen Entscheid für eine Videoüberwachung gemäss Art. 124a sollte durch den Gesamtregerungsrat beschlossen werden.
- Die Kosten für eine von den kantonalen Behörden gemäss Art. 124a angeordnete Videoüberwachung sollte mindestens in der Regel auch vom Kanton bezahlt werden muss, denn wer befiehlt, soll auch bezahlen. Zwar ist es nachvollziehbar, dass die Kosten quasi erzwungener Videoüberwachungen den Gemeinden überbunden werden, weil es sich um eine Ersatzvornahme handle. Eine Behörde kann dann eine Ersatzvornahme anordnen, wenn jemand eine Handlungspflicht verletzt, d.h. untätig bleibt, obwohl er/sie verpflichtet wäre zu handeln. Dies dürfte aber in concreto die Ausnahme sein. Der Gemeinderat ist daher der Auffassung, dass die Kosten in der Regel vom Kanton übernommen werden sollen ausser in Fällen einer groben Verletzung der Handlungspflicht.

Artikel 124a

Absender Bemerkung/Forderung

EG Spiez In Bezug auf die Stellungnahme des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) ist diese neue Bestimmung aus den folgenden Gründen inakzeptabel:

Bereits bisher ist es so, dass der Kanton Bern bei Massenveranstaltungen und zum Schutz seiner eigenen Gebäude Videoüberwachungen anordnen kann, also dort, wo ein erhebliches und übergeordnetes bzw. direkt-kantonales Interesse besteht. Dagegen ist nichts einzuwenden, auch gegen die entsprechende Präzisierung bzw. Ausdehnung dieser Kompetenz auf kantonale Anlagen, wie dies in Art. 124 geplant ist.

Im Übrigen sieht das Gesetz vor, dass die Gemeinden zuständig sind, Videoüberwachungen zu beantragen. An dieser Zuständigkeit der Gemeinden ändert sich nichts. Mit dem Artikel 124a will nun aber die SID für sich die Möglichkeit eröffnen, gegen den Willen einer Gemeinde mit blossem Verwaltungsakt in den gesetzlich vorgegebenen Autonomiebereich der Gemeinden einzudringen und unter Verletzung des Willens einer Gemeinde, die zuvor von ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, Videoüberwachungen anordnen. Dies käme einem krassen Eingriff in die Gemeindeautonomie gleich. Eine Begründung dafür ist nicht ersichtlich.

Mit dem neuen Artikel 124a in seiner vorgeschlagenen Form würde es dem Kanton möglich, durch einen Direktionsentscheid ohne jede Einschränkung und Kontrolle auf kommunalem Gebiet Videoüberwachungen einzuführen. Sachliche Kriterien, welche erfüllt sein müssten, damit eine solche Massnahme gegen den Willen einer Gemeinde angeordnet werden könnte, sieht die Bestimmung nicht vor, ebenso wenig sachgerechte Ablaufregeln, welche eine solche unerwünschte Massnahmenanordnung überprüfbar machen würden. Zwar spricht Absatz 1 von einer «erhöhten Gefahrenlage», auf welche die SID hingewiesen haben muss. Auf was sich aber die erhöhte Gefahrenlage bezieht, ist völlig offen. Damit besteht die Gefahr willkürlicher und politisch motivierter Anordnung von Videoüberwachungen.

Der Umstand, dass eine Direktion allein eine solche Anordnung gegenüber einer Gemeinde vornehmen können soll, ist ebenfalls befremdlich. Auf Gemeindeebene sind die Gesamtgemeinderäte für Entscheide betreffend Videoüberwachungen zuständig. Wenn schon müsste ein derart weitgehender Entscheid, mit dem eine Gemeinde-«Regierung» desavouiert wird, auch auf kantonaler Ebene von der Gesamtregierung getroffen werden, womit sie sachgerechterweise auch die entsprechende (auch politische) Verantwortung übernehmen würde.

Rechtlich weckt der vorgeschlagene Mechanismus grösste Bedenken: Das PolG sieht keine Pflicht zur Videoüberwachung vor. Gemäss Artikel 123 PolG können die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen. In keiner Situation und unter keinen Umständen muss heute gemäss PolG eine solche Überwachung installiert werden. Die SID will nun in gewissen Situationen, die sie selbst definieren kann, plötzlich doch eine Pflicht der Gemeinden zur Videoüberwachung einführen, indem sie die Kompetenz für sich reklamiert, gegen den Willen einer Gemeinde eine Massnahme anordnen zu können. Noch einmal: Keine Gemeinde ist gemäss Gesetz verpflichtet, Videoüberwachungen anzuordnen bzw. zu beantragen. Eine blosser Empfehlung einer Direktion, welche von der Gemeinde nicht umgesetzt wird (weil sie dies nach Gesetz auch nicht tun muss), soll gemäss Art. 124a nun bewirken können, dass das gesetzliche Ermessen der Gemeinden übersteuert werden kann. Das ist rechtlich nicht haltbar. Es geht nicht an, dass dort, wo das Gesetz den Gemeinden die Kompetenz einräumt, freiwillig und selbstbestimmt zu entscheiden, ob sie eine bestimmte Massnahme anordnen lassen wollen, per Verwaltungsentscheid einer kantonalen Direktion festgelegt werden können soll, es bestehe nun doch eine Pflicht.

Aus diesem Grund ist auch die Argumentation nicht nachvollziehbar, die Kosten solcher erzwungenen Videoüberwachungen könnten den Gemeinden überwältigt werden, weil es sich um eine Ersatzvornahme handle. Eine Behörde kann dann eine Ersatzvornahme anordnen, wenn jemand eine Handlungspflicht verletzt, d.h. untätig bleibt, obwohl er/sie verpflichtet wäre zu handeln. Das ist aber hier gerade nicht der Fall. Das Gesetz selbst sagt klar und deutlich, dass die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen lassen können, wenn sie wollen – aber müssen tun sie es nicht, weshalb sie auch keine Pflicht verletzen, wenn sie es nicht tun.

Der in Art. 124a enthaltene Mechanismus folgt einer Logik, welche für das Verhältnis von Kanton und Gemeinden grundsätzlich problematisch wäre und deshalb von vornherein abzulehnen ist: Wo die Gemeinden über Entscheidungsspielraum verfügen, ist ihre Autonomie zu respektieren. Es darf nicht sein, dass der Kanton gegenüber den Gemeinden seine Präferenzen durchsetzt, (und ihnen dafür auch noch die Kosten auferlegt), obwohl die Gemeinden im entsprechenden Bereich zu keinem Handeln verpflichtet sind bzw. der Gesetzgeber ihnen ausdrücklich die Kompetenz zugestanden hat, anders zu entscheiden, als dies möglicherweise der Kanton tun würde

Artikel 124a

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

Stadt Burgdorf	Der Gemeinderat unterstützt die neue geschaffene Möglichkeit aus Sicht einer verbesserten Sicherheit unter Vorbehalt der Zulässigkeit bezüglich Eingriff in die Gemeindeautonomie.
----------------	--

Artikel 124a

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

BOV	<p>In der aktuellen Fassung des PolG ist geregelt, dass der Kanton bei Massenveranstaltungen und zum Schutz seiner eigenen Gebäude Videoüberwachungen anordnen kann, also dort, wo ein erhebliches und übergeordnetes bzw. direkt-kantonales Interesse besteht. Gegen eine Präzisierung bzw. Ausdehnung dieser Kompetenz auf kantonale Anlagen, wie dies in Artikel 124 geplant ist, ist seitens der Bernischen Ortspolizeivereinigung nichts einzuwenden. In den übrigen Fällen sieht das Gesetz jedoch vor, dass die Gemeinden zuständig sind, Videoüberwachungen auf ihrem Gemeindegebiet zu beantragen. An dieser Zuständigkeit der Gemeinden ändert sich mit vorliegender Revision nichts. Mit dem Artikel 124a soll nun jedoch die Möglichkeit eröffnet werden gegen den Willen einer Gemeinde, mit einem blossen Verwaltungsakt (Direktionsentscheid) in den gesetzlich vorgegebenen Autonomiebereich der Gemeinden einzudringen und unter Verletzung des Willens einer Gemeinde, die zuvor von ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, Videoüberwachungen anzuordnen. Dies käme einem massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie gleich.</p> <p>Sachliche Kriterien, welche erfüllt sein müssten, damit eine solche Massnahme gegen den Willen einer Gemeinde angeordnet werden könnte, sieht die Bestimmung zu dem nicht vor, ebenso wenig sachgerechte Ablaufregeln, welche eine solche unerwünschte Massnahmenanordnung überprüfbar machen würden. Zwar spricht Absatz 1 von einer «erhöhten Gefahrenlage» die vorhanden sein muss, auf was sich aber die erhöhte Gefahrenlage bezieht, ist völlig offen. Damit besteht die Gefahr willkürlicher und politisch motivierter Anordnung von Videoüberwachungen durch den Kanton.</p> <p>Weiter ist der Umstand, dass eine Direktion alleine eine solche Anordnung gegenüber einer Gemeinde vornehmen können soll, befremdlich. Auf Gemeindeebene sind die Gesamtgemeinderäte für Entscheide betreffend Videoüberwachungen zuständig. Wenn schon müsste ein derart weitgehender Entscheid auch auf kantonaler Ebene von der Gesamtregierung getroffen werden, womit sie sachgerechterweise auch die entsprechende (politische) Verantwortung übernehmen würde.</p> <p>Rechtlich weckt der vorgeschlagene Mechanismus bei der Bernischen Ortspolizeivereinigung grösste Bedenken. Das PolG sieht keine Pflicht zur Videoüberwachung für Gemeinden vor. Gemäss Artikel 123 PolG können die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen. In keiner Situation und unter keinen Umständen muss heute gemäss PolG eine solche Überwachung durch eine Gemeinde verpflichtend installiert werden. Mit Artikel 124a wird nun plötzlich doch eine Pflicht der Gemeinden zur Videoüberwachung eingeführt. Eine blosser Empfehlung einer Direktion, welche von der Gemeinde nicht umgesetzt wird (weil sie dies nach Gesetz auch nicht tun muss), soll gemäss Artikel 124a nun bewirken können, dass das gesetzliche Ermessen der Gemeinden übersteuert werden kann. Es ist rechtlich nicht haltbar, dass dort, wo das Gesetz den Gemeinden die</p>
-----	---

Kompetenz einräumt, freiwillig und selbstbestimmt zu entscheiden, ob sie eine bestimmte Massnahme anordnen lassen wollen, per Verwaltungsentscheid einer kantonalen Direktion festgelegt werden können soll, dass und wann genau nun doch eine Pflicht besteht. Aus diesem Grund ist auch die Regelung nicht nachvollziehbar, dass auch noch die Kosten solcher erzwungenen Videoüberwachungen den Gemeinden übertragen werden können, weil es sich um eine Ersatzvornahme handle. Eine Behörde kann dann eine Ersatzvornahme anordnen, wenn jemand eine Handlungspflicht verletzt, d. h. untätig bleibt, obwohl sie/er verpflichtet wäre zu handeln. Das ist aber hier gerade nicht der Fall. Das Gesetz selbst sagt, wie erwähnt, klar und deutlich, dass die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen lassen können, wenn sie wollen, aber nicht müssen, somit verletzt sie keine Pflicht, wenn sie es nicht tun. Der in Artikel 124a enthaltene Mechanismus folgt einer Logik, welche für das Verhältnis von Kanton und Gemeinden grundsätzlich problematisch wäre und deshalb von vornherein abzulehnen ist. Wo die Gemeinden über Entscheidungsspielraum verfügen, ist ihre Autonomie zu respektieren. Es darf nicht sein, dass der Kanton gegenüber den Gemeinden seine Präferenzen durchsetzt und ihnen dafür auch noch die Kosten auferlegt, obwohl die Gemeinden im entsprechenden Bereich zu keinem Handeln verpflichtet sind bzw. der Gesetzgeber ihnen ausdrücklich die Kompetenz zugestanden hat, anders zu entscheiden, als dies möglicherweise der Kanton tun würde. Diese Bestimmung ist daher – jedenfalls in der vorgelegten Fassung – für die Bernische Ortspolizeivereinigung inakzeptabel.

Artikel 124a

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

Gemeinde Münsingen	Der Verband Bernischer Gemeinden hat in zusammen mit der Bernischen Ortspolizeivereinigung eine entsprechende Vernehmlassungsantwort verfasst.
--------------------	--

Die inhaltlichen Eingaben werden insbesondere zu folgenden Artikeln unterstützt.

Mit dem Artikel 124a will die SID für sich die Möglichkeit eröffnen, gegen den Willen einer Gemeinde mit blossem Verwaltungsakt in den gesetzlich vorgegebenen Autonomiebereich der Gemeinden einzudringen.

Mit dem neuen Artikel 124a in seiner vorgeschlagenen Form würde es dem Kanton möglich, durch einen Direktionsentscheid ohne jede Einschränkung und Kontrolle auf kommunalem Gebiet Videoüberwachungen einzuführen. Sachliche Kriterien, welche erfüllt sein müssten, damit eine solche Massnahme gegen den Willen einer Gemeinde angeordnet werden könnte, sieht die Bestimmung nicht vor, ebenso wenig sachgerechte Ablaufregeln, welche eine solche unerwünschte Massnahmenanordnung überprüfbar machen würden. Zwar spricht Absatz 1 von einer «erhöhten Gefahrenlage», auf welche die SID hingewiesen haben muss. Auf was sich aber die erhöhte Gefahrenlage bezieht, ist völlig offen. Damit besteht die Gefahr willkürlicher und politisch motivierter Anordnung von Videoüberwachungen.

Rechtlich weckt der vorgeschlagene Mechanismus grösste Bedenken: Das PolG sieht keine Pflicht zur Videoüberwachung vor. Gemäss Artikel 123 PolG können die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen. In keiner Situation und unter keinen Umständen muss heute gemäss PolG eine solche Überwachung installiert werden. Die SID will nun in gewissen Situationen, die sie selbst definieren kann, plötzlich doch eine Pflicht der Gemeinden zur Videoüberwachung einführen, indem sie die Kompetenz für sich reklamiert, gegen den Willen einer Gemeinde eine Massnahme anordnen zu können. Es geht nicht an, dass dort, wo das Gesetz den Gemeinden die Kompetenz einräumt, freiwillig und selbstbestimmt zu entscheiden, ob sie eine bestimmte Massnahme anordnen lassen wollen, per Verwaltungsentscheid einer kantonalen Direktion festgelegt werden können soll, es bestehe nun doch eine Pflicht.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass die Kosten solcher erzwungenen Videoüberwachungen den Gemeinden überbunden werden könnten, weil es sich um eine Ersatzvornahme handle. Eine Behörde kann dann eine Ersatzvornahme anordnen, wenn jemand eine Handlungspflicht verletzt, d.h. untätig bleibt, obwohl er/sie verpflichtet wäre zu

handeln. Das ist aber hier gerade nicht der Fall. Das Gesetz selbst sagt klar und deutlich, dass die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen lassen können, wenn sie wollen – aber müssen tun sie es nicht, weshalb sie auch keine Pflicht verletzen, wenn sie es nicht tun.

Wo die Gemeinden über Entscheidungsspielraum verfügen, ist ihre Autonomie zu respektieren. Es darf nicht sein, dass der Kanton gegenüber den Gemeinden seine Präferenzen durchsetzt, (und ihnen dafür auch noch die Kosten auferlegt), obwohl die Gemeinden im entsprechenden Bereich zu keinem Handeln verpflichtet sind bzw. der Gesetzgeber ihnen ausdrücklich die Kompetenz zugestanden hat, anders zu entscheiden, als dies möglicherweise der Kanton tun würde.

Artikel 124a

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Thun Mit dieser neuen Bestimmung soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, wonach die SID künftig Videoüberwachungen anordnen kann, wenn eine Gemeinde einer Empfehlung auf Videoüberwachung in ihrem Gemeindegebiet nicht Folge leistet. Dieser Eingriff mit einem Verwaltungsakt und gegen den Willen der Gemeinde erweist sich unter Bezugnahme auf die verfassungsrechtlich geschützte Gemeindeautonomie als höchst problematisch. Sachliche Kriterien, welche erfüllt sein müssen, damit eine solche Massnahme gegen den Willen einer Gemeinde angeordnet werden kann, sieht die Bestimmung nicht vor.

Zwar verlangt Absatz 1 eine «erhöhte Gefahrenlage», auf welche die SID aufmerksam gemacht haben muss. Auf was sich die «erhöhte Gefahrenlage» bezieht, ist jedoch offen. Dadurch besteht die Gefahr politisch motivierter willkürlicher Entscheide.

Für den Entscheid der Videoüberwachung ist auf kommunaler Stufe der Gemeinderat zuständig, während auf kantonaler Stufe die Anordnung gegen den Willen der Gemeinde eine Direktion treffen kann. Dies ist befremdlich. Ein solch weitreichender Entscheid muss zumindest von der Exekutive des Kantons getroffen werden.

Ferner ist irritierend, dass eine Gemeinde zwar freiwillig und selbstbestimmt eine Videoüberwachung anordnen kann, mit dem neuen Artikel 124a der SID jedoch die Möglichkeit geboten wird, die Videoüberwachung anzuordnen. Damit wird das den Gemeinden an sich gewährte Ermessen bezüglich Einführung einer Videoüberwachung in unhaltbarer Weise übersteuert.

Schliesslich lässt sich die Pflicht zur Kostentragung bei einer Ersatzvornahme durch die SID nicht mit der grundsätzlichen Freiwilligkeit der Videoüberwachung in Einklang bringen. Eine Behörde kann eine kostenpflichtige Ersatzvornahme anordnen, wenn eine Handlungspflicht besteht. Bei der Videoüberwachung ist dies gerade nicht der Fall. Die Gemeinde kann die Videoüberwachung vorsehen, sie muss dies jedoch nicht. Von der Gemeinde wird deshalb keine Handlungspflicht verletzt, weshalb auch keine Kostenpflicht bei einer Ersatzvornahme entstehen kann.

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten bedarf die vorgeschlagene Bestimmung einer grundlegenden Überarbeitung.

Artikel 124a

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

Einwohnergemeinde Interlaken	Insbesondere Artikel 124a hat es in sich, hier wird stark in die Gemeindeautonomie eingegriffen. Mit Artikel 124a will die SID die rechtliche Grundlage schaffen, damit sie gegen den Willen einer Gemeinde auf ihrem Hoheitsgebiet eine Videoüberwachung anordnen kann. Dies im Sinne einer Ersatzvornahme und unter Kostenfolge für die jeweilige Gemeinde. Gesetzlich besteht für die Gemeinden keine Pflicht Videoüberwachungen anzuordnen, im Gegenteil, die Gemeinden können Videoüberwachungen anordnen, müssen es aber nicht. Infolgedessen können die Gemeinden hier auch keine Pflicht verletzen. Dieser Sachverhalt schliesst eine Ersatzvornahme rechtlich grundsätzlich aus. Im Weiteren schliesst sich der Gemeinderat von Interlaken den Ausführungen der Stellungnahme VBG vom 13.07.2022 inhaltlich vollumfänglich an.
------------------------------	---

Artikel 124a

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

EVP Kanton Bern	Die EVP lehnt die vorgeschlagene Regelung ab. Diese steht im Widerspruch zum Prinzip der Gemeindeautonomie. Es darf nicht sein, dass der Kanton gegen den Willen der betroffenen Gemeinden eine Videoüberwachung anordnen und diesen auch noch die Kosten für Installation und Betrieb der Anlage auferlegen kann. Die Gemeinden wissen selber am besten, wo es zur Verbesserung der Sicherheitslage eine Videoüberwachung bedarf und wo nicht. Der Entscheid sollte deshalb auch den Gemeinden überlassen werden. Nach Ansicht der EVP ist es zudem unnötig, für Einzelfälle eine Gesetzesbestimmung zu schaffen. Vielmehr sollen Kanton und Gemeinden im Falle von Meinungsverschiedenheiten auf partnerschaftlicher Basis nach Lösungen suchen.
-----------------	---

Artikel 124a

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

SVP Kanton Bern	Die Kosten für eine von den kantonalen Behörden gemäss Art. 124a angeordneten Videoüberwachung sollte mindestens in der Regel auch vom Kanton bezahlt werden müssen, denn wer befiehlt, soll auch bezahlen. Zwar ist es nachvollziehbar, dass die Kosten quasi erzwungener Videoüberwachungen den Gemeinden überbunden werden, weil es sich um eine Ersatzvornahme handelt. Eine Behörde kann dann eine Ersatzvornahme anordnen, wenn jemand eine Handlungspflicht verletzt, d.h. untätig bleibt, obwohl er/sie verpflichtet wäre zu handeln. Dies dürfte aber in concreto die Ausnahme sein. Die SVP Kanton Bern ist daher der Auffassung, dass die Kosten in der Regel vom Kanton übernommen werden sollen ausser in Fällen einer groben Verletzung der Handlungspflicht.
-----------------	---

Artikel 124a

Absender	Bemerkung/Forderung
Stadt Bern	<p>In der aktuellen Fassung des PolG ist geregelt, dass der Kanton bei Massenveranstaltungen und zum Schutz seiner eigenen Gebäude Videoüberwachungen anordnen kann, also dort, wo ein erhebliches und übergeordnetes bzw. direkt-kantonales Interesse besteht. Gegen eine Präzisierung bzw. Ausdehnung dieser Kompetenz auf kantonale Anlagen, wie dies in Artikel 124 geplant ist, ist seitens Gemeinderat nichts einzuwenden. In den übrigen Fällen sieht das Gesetz jedoch vor, dass die Gemeinden zuständig sind, Videoüberwachungen auf ihrem Gemeindegebiet zu beantragen. An dieser Zuständigkeit der Gemeinden ändert sich mit vorliegender Revision nichts. Mit dem Artikel 124a soll nun jedoch die Möglichkeit eröffnet werden gegen den Willen einer Gemeinde, mit einem blossen Verwaltungsakt (Direktionsentscheid) in den gesetzlich vorgegebenen Autonomiebereich der Gemeinden einzudringen und unter Verletzung des Willens einer Gemeinde, die zuvor von ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, Videoüberwachungen anzuordnen. Dies käme einem massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie gleich.</p> <p>Sachliche Kriterien, welche erfüllt sein müssten, damit eine solche Massnahme gegen den Willen einer Gemeinde angeordnet werden könnte, sieht die Bestimmung zudem nicht vor, ebenso wenig sachgerechte Ablaufregeln, welche eine solche unerwünschte Massnahmenanordnung überprüfbar machen würden. Zwar spricht Absatz 1 von einer «erhöhten Gefahrenlage» die vorhanden sein muss, auf was sich aber die erhöhte Gefahrenlage bezieht, ist völlig offen. Damit besteht die Gefahr willkürlicher und politisch motivierter Anordnung von Videoüberwachungen durch den Kanton.</p> <p>Weiter ist der Umstand, dass eine Direktion alleine eine solche Anordnung gegenüber einer Gemeinde vornehmen können soll, befremdlich. Auf Gemeindeebene sind die Gesamtgemeinderäte für Entscheide betreffend Videoüberwachungen zuständig. Wenn schon müsste ein derart weitgehender Entscheid auch auf kantonaler Ebene von der Gesamtregierung getroffen werden, womit sie sachgerechterweise auch die entsprechende (politische) Verantwortung übernehmen würde.</p> <p>Rechtlich weckt der vorgeschlagene Mechanismus beim Gemeinderat der Stadt Bern grösste Bedenken. Das PolG sieht keine Pflicht zur Videoüberwachung für Gemeinden vor. Gemäss Artikel 123 PolG können die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen. In keiner Situation und unter keinen Umständen muss heute gemäss PolG eine solche Überwachung durch eine Gemeinde verpflichtend installiert werden. Mit Artikel 124a wird nun plötzlich doch eine Pflicht der Gemeinden zur Videoüberwachung eingeführt. Eine blosser Empfehlung einer Direktion, welche von der Gemeinde nicht umgesetzt wird (weil sie dies nach Gesetz auch nicht tun muss), soll gemäss Artikel 124a nun bewirken können, dass das gesetzliche Ermessen der Gemeinden übersteuert werden kann. Es ist rechtlich nicht haltbar, dass dort, wo das Gesetz den Gemeinden die Kompetenz einräumt, freiwillig und selbstbestimmt zu entscheiden, ob sie eine bestimmte Massnahme anordnen lassen wollen, per Verwaltungsentscheid einer kantonalen Direktion festgelegt werden können soll, dass und wann genau nun doch eine Pflicht besteht.</p> <p>Aus diesem Grund ist auch die Regelung nicht nachvollziehbar, dass auch noch die Kosten solcher erzwungenen Videoüberwachungen den Gemeinden überbunden werden können, weil es sich um eine Ersatzvornahme handle. Eine Behörde kann dann eine Ersatzvornahme anordnen, wenn jemand eine Handlungspflicht verletzt, d. h. untätig bleibt, obwohl sie/er verpflichtet wäre zu handeln. Das ist aber hier gerade nicht der Fall. Das Gesetz selbst sagt, wie erwähnt, klar und deutlich, dass die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen lassen können, wenn sie wollen, aber nicht müssen, somit verletzen sie keine Pflicht, wenn sie es nicht tun.</p> <p>Der in Artikel 124a enthaltene Mechanismus folgt einer Logik, welche für das Verhältnis von Kanton und Gemeinden grundsätzlich problematisch wäre und deshalb von vornherein abzulehnen ist. Wo die Gemeinden über Entscheidungsspielraum verfügen, ist ihre Autonomie zu respektieren. Es darf nicht sein, dass der Kanton gegenüber den Gemeinden seine Präferenzen durchsetzt und ihnen dafür auch noch die Kosten auferlegt, obwohl die Gemeinden im entsprechenden Bereich zu keinem Handeln verpflichtet sind bzw. der Gesetzgeber ihnen ausdrücklich die Kompetenz zugestanden hat, anders zu entscheiden, als dies möglicherweise der Kanton tun würde. Diese Bestimmung ist daher – jedenfalls in der vorgelegten Fassung – für den Gemeinderat der Stadt Bern inakzeptabel.</p>

Artikel 124a

Absender	Bemerkung/Forderung
VBG	<p>Mit dieser Bestimmung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit durch einfachen kantonalen Verwaltungsentscheid gegen den demokratisch legitimierten Willen einer Gemeinde eine Videoüberwachung angeordnet werden kann. Diese Bestimmung ist – jedenfalls in der vorgelegten Fassung – aus Sicht der Gemeinden äusserst problematisch. Dies aus den folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bereits bisher ist es so, dass der Kanton bei Massenveranstaltungen und zum Schutz seiner eigenen Gebäude Videoüberwachungen anordnen kann, also dort, wo ein erhebliches und übergeordnetes bzw. direkt-kantonales Interesse besteht. Dagegen ist nichts einzuwenden, auch gegen die entsprechende Präzisierung bzw. Ausdehnung dieser Kompetenz auf kantonale Anlagen, wie dies in Art. 124 geplant ist.- Im Übrigen sieht das Gesetz vor, dass die Gemeinden zuständig sind, Videoüberwachungen zu beantragen (Art. 123 PolG). Die Anordnung einer Videoüberwachung der gemeindeeigenen und der allgemein zugänglichen Gebäude und Anlagen liegt damit von Gesetzes wegen in der Zuständigkeit und damit in der verfassungsmässig geschützten Autonomie der Gemeinden. Mit dem Artikel 124a soll nun aber die Möglichkeit eröffnet werden, gegen den Willen einer Gemeinde mit blosser Verwaltungsakt auf Direktionsstufe in den gesetzlich vorgegebenen Autonomiebereich der Gemeinden einzudringen und unter Verletzung des Willens einer Gemeinde, die zuvor von ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, Videoüberwachungen anzuordnen. Dies käme einem krassen Eingriff in die Gemeindeautonomie gleich. Demokratiepolitisch wäre eine solche Regelung höchst problematisch, würde das doch in der Konsequenz dazu führen, dass eine Direktion der Kantonsverwaltung unter Umständen gegen den Willen eines Gemeinderats, eines Gemeindeparlaments, aber auch einer Gemeindeversammlung oder einer Volksabstimmung in den Zuständigkeitsbereich dieser Gemeindeorgane eingreifen würde.- Mit dem neuen Artikel 124a in seiner vorgeschlagenen Form würde es dem Kanton möglich, durch einen Direktionsentscheid ohne weiteres auf kommunalem Gebiet Videoüberwachungen einzuführen. Sachliche Kriterien, welche erfüllt sein müssten, damit eine solche Massnahme gegen den Willen einer Gemeinde angeordnet werden könnte, sieht die Bestimmung nicht vor. Zwar spricht Absatz 1 von einer «erhöhten Gefahrenlage», auf welche die SID hingewiesen haben muss. Auf was sich aber die erhöhte Gefahrenlage bezieht, ist völlig offen. Damit besteht die Gefahr einer willkürlichen und politisch motivierten Anordnung von Videoüberwachungen.- Der Umstand, dass eine Direktion allein eine solche Anordnung gegenüber einer Gemeinde vornehmen können soll, ist befremdlich. Wenn schon müsste ein derart weitgehender Entscheid, mit dem unter Umständen eine Gemeindeversammlung oder eine kommunale Volksabstimmung desavouiert wird, auch auf kantonaler Ebene von einem politisch legitimierten Organ – d.h. der Gesamtregierung – getroffen werden, womit sie sachgerechterweise auch die entsprechende (auch politische) Verantwortung übernehmen würde.- Rechtlich weckt der vorgeschlagene Mechanismus grosse Bedenken: Das PolG sieht keine Pflicht zur Videoüberwachung vor. Gemäss Artikel 123 PolG können die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen. In keiner Situation und unter keinen Umständen muss heute gemäss PolG eine solche Überwachung installiert werden. Die Kantonsverwaltung soll nun in Situationen, die sie selbst definieren kann, doch eine Pflicht der Gemeinden zur Videoüberwachung einführen können, falls sich eine Gemeinde erlaubt, von ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Gebrauch zu machen und der Empfehlung der Kantonsverwaltung nicht zu folgen. Eine blosser Empfehlung einer Verwaltungsdirektion, welche von der Gemeinde nicht umgesetzt wird (weil sie dies nach Gesetz auch nicht tun muss), soll gemäss Artikel 124a nun bewirken können, dass das gesetzliche Ermessen der Gemeinden übersteuert werden kann. Das ist auch rechtlich höchst bedenklich.- Aus diesem Grund ist auch die Argumentation nicht nachvollziehbar, die Kosten solcher erzwungener Videoüberwachungen könnten den Gemeinden überbunden werden, weil es sich um eine Ersatzvornahme handle. Eine (angemessen legitimierte) kantonale Behörde kann allenfalls dann eine Ersatzvornahme anordnen, wenn eine Gemeinde eine Handlungspflicht verletzt, d.h. untätig bleibt, obwohl sie verpflichtet wäre zu handeln. Das ist aber hier gerade nicht der Fall. Das Gesetz selbst sagt klar

und deutlich, dass die Gemeinden Videoüberwachungen anordnen lassen können, wenn sie wollen – aber müssen tun sie es nicht, weshalb sie auch keine Pflicht verletzen, wenn sie es nicht tun.

- Der in Art. 124a enthaltene Mechanismus folgt einer Logik, welche für das Verhältnis von Kanton und Gemeinden grundsätzlich problematisch wäre: Wo die Gemeinden über einen Entscheidungsspielraum verfügen, ist ihre Autonomie zu respektieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorgeschlagene Art. 124a in dieser Form abzulehnen ist. Der VBG verschliesst sich keineswegs einer sachgerechten Weiterentwicklung des PolG, auch im Bereich der Videoüberwachung. Dafür müssten aber ausgereifere Konzepte vorliegen.

Artikel 124a Absatz 2 und 3

Absender	Bemerkung/Forderung
Stadt Langenthal	Eine Anordnung zur Videoüberwachung gegen den Willen der Gemeinden ist nicht akzeptabel. Ebenfalls die Kostenübertragung an die Gemeinde bei einer solchen Anordnung ist nicht annehmbar. Die Stadt Langenthal ist der Ansicht, dass die Gemeinden aufgrund der Vertrautheit der Örtlichkeiten fundierter entscheiden kann ob und wo eine Videoüberwachung sinnvoll ist. Die vorgesehene Regelung ist ein Eingriff in den Autonomiebereich der Gemeinde.

Artikel 124a Absatz 2 und 3

Absender	Bemerkung/Forderung
GLP	Art. 124a Abs. 2 und 3 lehnen die Grünliberalen ab, wie wir bereits die der Änderung zu Grunde liegende Motion abgelehnt haben. Wo die Gemeinde entgegen der Empfehlung des Kantons keine Überwachungskamera will, soll der Kanton nicht selbständig eine anordnen können und dazu den Gemeinden noch die Kosten übertragen.

Artikel 124a, 125 und 126

Absender	Bemerkung/Forderung
SP Kanton Bern	Die SP lehnt diese Anpassung in aller Deutlichkeit ab. Sie erachtet die vorgeschlagene Regelung als klare Missachtung der in der Kantonsverfassung verankerten Gemeindeautonomie. Nicht nur gibt sie dem Regierungsrat die Kompetenz Videoüberwachungen gegen den Willen der betroffenen Gemeinden zu installieren, sondern sie überbürdet den betroffenen Gemeinden auch noch die Kosten dafür. Aus Sicht der SP soll es in der Kompetenz der Gemeinden und damit auch der direkt betroffenen Bevölkerung dieser Gemeinden bleiben, über die Installation von Videoüberwachungskameras zu entscheiden. Wenn der Kanton mit der Einschätzung der Gemeinden nicht einverstanden ist, hat er schon heute die Möglichkeit aufsichtsrechtlich vorzugehen. Die SP lehnt die Schaffung des Artikels 124a in aller Deutlichkeit ab und fordert dessen Streichung aus der Vorlage. Die Änderungen in Art. 125, Art. 126 und Art. 128 lehnt sie als Folgefehler auch ab.

Artikel 124a, 125 und 126

Absender	Bemerkung/Forderung
GKB	Mit diesem Artikel mischt sich der Kanton in eine Aufgabe der Gemeinden ein und missachtet die ansonsten bei jeder Gelegenheit hochgehaltene Gemeindeautonomie. Die Überwachung des öffentlichen Raums mit Video ist Sache der Gemeinden. Sie entscheiden darüber, ob dieses Instrument sinnvoll ist und die angestrebte Sicherheit schaffen kann. Wie oben angeführt, ist die sicherheitsstiftende Wirkung von Kameras umstritten. Es geht nicht an, dass der Kanton und die Kantonspolizei ihre eigenen Vorstellungen gegen den Willen der betroffenen Gemeinden durchsetzen – und diese dann noch den Gemeinden in Rechnung stellen. Wir stellen uns klar gegen Artikel 124a und alle damit verbundenen weiteren Artikel.

Artikel 124a, 125, 126 und 128

Absender	Bemerkung/Forderung
SP Stadt Bern	<p>Wie oben zu Art. 124 PolG ausgeführt, lehnt die SP Stadt Bern die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ab, da sie keine Sicherheit schafft und einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt.</p> <p>In diesem Punkt findet sich in den gesamten Materialien zur Gesetzesrevision keine konkrete Begründung für den nun vorgesehenen Zwangsartikel, mit dem die Sicherheitsdirektion eine Videoüberwachung in einer Gemeinde auf deren Kosten anordnen kann. Es besteht somit kein konkreter Anwendungsbedarf und auch keine Anwendungsmöglichkeit. Die entsprechende gesetzliche Grundlage wird somit auf Vorrat geschaffen. Schon nur aus diesem Grund ist die neu geschaffene gesetzliche Grundlage abzulehnen.</p> <p>An dieser Stelle verweist die SP Stadt Bern auf die Gemeindeautonomie, welche in der Bundesverfassung (Art. 50 BV) sowie in der Bernischen Kantonsverfassung (Art. 109 KV) explizit festgehalten ist und einen Hauptpfeiler unseres Staatssystems darstellt. Die Gemeindeautonomie ist das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der Gemeinden, im Rahmen des kantonalen Rechts einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu gestalten.</p> <p>Die SP Stadt Bern wehrt sich vehement dagegen, dass in dieser Sache nicht die Gemeinde über das Aufstellen einer Kameraüberwachung entscheiden soll, sondern der Kanton mittels Zwang. In der Stadt Bern obliegt es dem Parlament (Stadtrat) sowie der Exekutive (Gemeinderat), über eine mögliche Kameraüberwachung in der Stadt zu debattieren, resp. zu beschliessen. Es ist an den Gemeinden, über die Sicherheit zu beschliessen.</p> <p>Die SP Stadt Bern votiert klar gegen einen Zwang der Gemeinden zur Videoüberwachung. Der entsprechende Gesetzesartikel inkl. Folgeartikel ist zu streichen.</p>

Artikel 124a, 125, 126 und 128

Absender	Bemerkung/Forderung
djb	Eine Videoüberwachung stellt einen Eingriff in die von der Verfassung geschützten Grundrechte auf Privatsphäre und auf informationelle Selbstbestimmung dar. Durch die Aufnahmen werden Informationen über Personen gewonnen und bearbeitet. Einerseits besteht damit die Möglichkeit, Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile zu erstellen, andererseits kann die Beobachtung dazu führen, dass Menschen aufgrund des Beobachtungsgefühls auch ihr (rechtskonformes) Verhalten ändern und so in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden. Wer nicht weiss oder nicht beeinflussen kann, welche Informationen bezüglich seines Verhaltens gespeichert und vorrätig gehalten werden, passt aus Vorsicht selbst nicht rechtswidriges Verhalten an. Dies beeinträchtigt nicht nur die individuelle Meinungsfreiheit, sondern auch das Gemeinwohl, weil ein freiheitlich demokratisches Gemeinwesen der selbstbestimmten Mitwirkung seiner Bürgerinnen und Bürger bedarf. Durch den erhöhten Beobachtungsdruck im öffentlichen Raum wird das Recht auf Unbeobachtetheit verletzt und dadurch auch die persönliche Unbefangenheit beeinträchtigt. Eine flächendeckende Videoüberwachung ist folglich ein Eingriff in die Grundrechte aller Betroffenen und erhöht die Sicherheit nachweislich nicht.

Die Kantonsverfassung hält zudem den zentralen Grundsatz der Gemeindeautonomie fest. Den Gemeinden muss durch das kantonale Recht ein möglichst weiter Handlungsspielraum zugestanden werden. Dies gilt auch resp. vor allem im Bereich der Sicherheit. Gerade mit Blick auf die vorgenannten Punkte, welche gegen eine Videoüberwachung sprechen, ist es an jeder einzelnen für die Sicherheit zuständigen Gemeinde, eine Videoüberwachung zu prüfen und ggf. anzuordnen. Der geplante Zwangsartikel verletzt die Gemeindeautonomie.

Weder der Motionär Rappa noch der Regierungsrat können sagen, wo resp. wann dieser geplante Zwangsartikel für Kameraüberwachung zur Anwendung kommen soll. Weder in der Motion noch in der Ratsdebatte oder im Vortrag finden sich hierzu nachvollziehbare Ausführungen. Der Zwangsartikel wird somit auf Vorrat geschaffen und die Gemeindeautonomie auf Vorrat abgeschafft.

Die djb fordern daher einen Verzicht auf den neuen Art. 124a PoIG. Die nArt. 125, 126 und 128 PoIG werden als Folgefehler ebenso abgelehnt.

Artikel 124a Absatz 2 und 3 sowie Artikel 125, 126 und 128

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

Grünes Bündnis Bern	Diese Artikel lehnt das Grüne Bündnis in aller Schärfe ab. Es handelt sich hier um einen weitgehenden Eingriff in die Gemeindeautonomie, welcher in keiner Weise gerechtfertigt ist. Der Nutzen von Videoüberwachung ist seit jeher umstritten, deren Einsatz dementsprechend vor allem politisch motiviert. Vor diesem Hintergrund soll es weiterhin den Gemeinden überlassen werden, ob sie Videoüberwachung einsetzen wollen oder nicht.
---------------------	---

Artikel 124a Absatz 2 und 3 sowie Artikel 125, 126 und 128

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

Grüne Kanton Bern	Diese Artikel lehnen die GRÜNEN dezidiert ab und verlangen die Streichung. Der Kanton soll die Hoheit der Gemeinden respektieren.
-------------------	---

Artikel 125

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

VWG	Siehe Bemerkungen zu Artikel 124a
-----	-----------------------------------

Artikel 125 Absatz 3

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

GLP	Was das VRPG ist, ist nicht bekannt und sollte ausgeschrieben werden und nicht abgekürzt. Gerade die Informationen zur Rechtsmittelbelehrung sollten mühelos verständlich sein.
-----	---

Artikel 137a

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Die SP begrüsst es, dass neu die Möglichkeit eines Einspracheverfahrens gegen die Verfügungen zum Kostenersatz von polizeilichen Dienstleistungen eingeführt wird. Es wird damit ein zusätzliches Rechtsmittel geschaffen, um entsprechende Verfügungen anzufechten. Zudem wird damit die Möglichkeit geschaffen, dass der Entscheid von der zuständigen Behörde nochmals über-prüft werden kann, bevor ein Beschwerdeverfahren aufgenommen wird.

Artikel 137a

Absender Bemerkung/Forderung

djb Die djb befürworten grundsätzlich den Vorschlag, ein kostenloses Einspracheverfahren gegen Verfügungen zum Kostenersatz einzuführen. Jedoch ist aus Sicht der djb dabei zwingend, dass bereits im Einspracheverfahren die Parteikosten entschädigt werden. Denn gemäss Vortrag des Regierungsrats sind Kostenverrechnungen «rechtlich anspruchsvoll», sodass die neue Regelung dazu führen würde, dass betroffene Personen auf eine anwaltliche Vertretung verzichten und ihnen so ein wirksamer Rechtsschutz verwehrt bliebe. Durch die Trichterwirkung würden Personen abgeschreckt, Einsprachen gegen Verfügungen zu erheben, da erst ab dem Beschwerdeverfahren die Parteikosten entschädigt werden.

Aus diesen Gründen fordern die djb die folgende Formulierung von nArt. 137a Abs. 4 PolG:

Das Einspracheverfahren ist kostenlos, und Parteikosten werden nicht entschädigt.

Artikel 137 Absatz 3

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Burgdorf Es ist fraglich, ob die vorgeschlagene Streichung von Absatz 3 gerechtfertigt ist. Werden Leistungen der Kantonspolizei von Dritten entschädigt, ist nicht einzusehen, weshalb die nicht bei der Berechnung der Kostenbeteiligung berücksichtigt werden sollte. Wird dieser Absatz gestrichen, so besteht die Gefahr, dass in Zukunft in solchen Fällen die Leistung doppelt bezahlt wird – einmal von dritter Seite und einmal von der Gemeinde, für die die Drittschädigung nicht mehr berücksichtigt werden soll. Die Fälle sind in der Praxis selten; umso mehr erscheint es sachgerecht, dass die Norm dann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, auch angewandt wird.

Artikel 137 Absatz 3

Absender Bemerkung/Forderung

BOV Absatz 3 der eine Berücksichtigung allfälliger Leistungen von Dritten bei der Kostenbeteiligung der Gemeinden vorsieht, soll gestrichen werden. Werden Leistungen der Kantonspolizei von Dritten entschädigt, ist für die Bernische Ortspolizeivereinigung nicht nachvollziehbar, weshalb diese nicht mehr bei der Berechnung der Kostenbeteiligung der Gemeinden berücksichtigt werden sollten. Wird dieser Absatz gestrichen, so besteht die Gefahr, dass in Zukunft in solchen Fällen die Leistung doppelt bezahlt wird – einmal von dritter Seite und einmal von der Gemeinde, für die die Drittschädigung nicht mehr berücksichtigt werden soll.

Artikel 137 Absatz 3

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Langenthal Die Aufhebung des Artikels führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden. Zudem ist es fraglich, dass Leistungen zwar entschädigt, jedoch nicht der kostentragenden Stelle vergütet werden. Die Stadt Langenthal spricht sich gegen eine Aufhebung von Abs. 3 aus.

Artikel 137 Absatz 3

Absender Bemerkung/Forderung

Gemeinde Münsingen Aus Sicht der Verbände ist dieser Absatz nicht zu streichen. Nur weil der Aufwand gross ist die Kosten zu verrechnen will der Kanton diesen Absatz streichen. Die Verbände findet es nur als logisch und fair, dass wenn die Kosten für einen Einsatz von Dritten bezahlt wird, dieser Betrag von der Kostenbeteiligung der Gemeinde abgezogen wird. Sonst wird eine Leistung zweimal bezahlt. Der Aufwand für den Kanton erscheint auch gering, da es in der Praxis nicht viele Anwendungsfälle geben wird.

Artikel 137 Absatz 3

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Thun Gemäss dem Entwurf soll Absatz 3 von Artikel 137 aufgehoben werden. Die Aufhebung wird mit dem Umstand begründet, es sei nicht praktikabel, im Nachhinein die Kostenbeteiligung der Gemeinden zu reduzieren, wenn polizeiliche Leistungen gestützt auf Absatz 1 von Artikel 137 Dritten verrechnet werden konnten. Dieser Begründung ist Folgendes entgegenzuhalten. Entschädigen Dritte die Leistungen der Kantonspolizei, ist nicht einzusehen, weshalb diese Kostenbeteiligung bei der Berechnung des kommunalen Kostenbeitrags nicht berücksichtigt werden sollte. Wenn der Absatz gestrichen wird, besteht die Gefahr, dass künftig die polizeilichen Leistungen doppelt bezahlt werden: Einerseits von dritter Seite und andererseits von der Gemeinde, bei welcher die Drittschädigung nicht mehr berücksichtigt werden soll. In der Praxis sind diese Fälle selten. Umso mehr rechtfertigt es sich, Absatz 3 beizubehalten.

Artikel 137 Absatz 3

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Bern Absatz 3 der eine Berücksichtigung allfälliger Leistungen von Dritten bei der Kostenbeteiligung der Gemeinden vorsieht, soll gestrichen werden. Werden Leistungen der Kantonspolizei von Dritten entschädigt, ist für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar, weshalb diese nicht mehr bei der Berechnung der Kostenbeteiligung der Gemeinden berücksichtigt werden sollten. Wird dieser Absatz gestrichen, so besteht die Gefahr, dass in Zukunft in solchen Fällen die Leistung doppelt bezahlt wird – einmal von dritter Seite und einmal von der Gemeinde, für die die Drittschädigung nicht mehr berücksichtigt werden soll.

Artikel 137 Absatz 3

Absender Bemerkung/Forderung

VBG Der VBG lehnt die vorgeschlagene Streichung von Absatz 3 ab. Die Streichung geht ohne ersichtlichen Grund einseitig zulasten der Gemeinden. Werden Leistungen der Kantonspolizei von Dritten entschädigt, ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht bei der Berechnung der Kostenbeteiligung berücksichtigt werden soll. Wird dieser Absatz gestrichen, so besteht die Gefahr, dass in Zukunft in solchen Fällen die Leistung doppelt bezahlt wird – einmal von dritter Seite und einmal von der Gemeinde, für die die Drittschädigung nicht mehr berücksichtigt werden soll. Die Fälle sind in der Praxis selten; umso mehr erscheint nur sachgerecht und fair, dass die Norm dann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, auch angewandt wird.

Artikel 146a

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Mit der neuen Bestimmung soll es den sogenannten Fallkonferenzen, die die Bedrohung von Behörden und Privatpersonen (u.a. auch Stalking) verfolgen, um Straftaten zu verhindern, vereinfacht werden, schützenswerte Daten über mögliche Straftäter:innen auszutauschen. Die SP erachtet die Fallkonferenzen grundsätzlich als ein sinnvolles Instrument. Dabei werden allerdings hoch-sensible Daten ausgetauscht und die Betroffenen haben kaum einen Rechtsschutz in der Praxis. Für die SP ist es angesichts dessen zentral, dass die Endnutzer:innen der Daten verifiziert werden können und eine möglichst geringe Anzahl von Stellen und Personen Einblick in diese besonders schützenswerten Daten hat.

Artikel 146 a und 147

Absender Bemerkung/Forderung

Grünes Bünd- Bezüglich Bedrohungsmanagement gilt es festzuhalten, dass hier hochsensible Daten ausgetauscht werden und die Betroffenen praktisch keinen Rechtsschutz haben. Es nis Bern braucht hier klare Bestimmungen, wer wann warum Zugang zu den hochsensiblen Daten erhält. Es kann nicht angehen, dass eine grosse Anzahl von Stellen und Personen Einblick in besonders schützenswerte Daten hat.

Artikel 146 a und 147

Absender Bemerkung/Forderung

Grüne Kanton Bezüglich Bedrohungsmanagement gilt es festzuhalten, dass hier hochsensible Daten ausgetauscht werden und die Betroffenen praktisch keinen Rechtsschutz haben. Es Bern braucht hier klare Bestimmungen, wer wann warum Zugang zu den hochsensiblen Daten erhält. Es kann nicht angehen, dass eine grosse Anzahl von Stellen und Personen Einblick in besonders schützenswerte Daten hat.

Artikel 146 a und 147

Absender	Bemerkung/Forderung
djb	<p>Die djb heissen grundsätzlich Massnahmen, welche konkrete Gefahren und Delikte gegen Leib und Leben verhindern können gut. Jedoch fehlt der vorgeschlagenen Regelung die nötige Kontur: Im Bedrohungsmanagement werden hochsensible Daten gesammelt und ausgetauscht, wobei dabei für die Betroffenen keinerlei Rechtsschutz besteht. nArt. 146a PolG soll gemäss Vortrag des Regierungsrats die nötige Rechtssicherheit schaffen. Aus Sicht der djb ist es allerdings zwingend, die (behördlichen) Endnutzer*innen im Gesetz zu verifizieren und bei Zugriffen zu identifizieren, um übermässigen und unnötigen Datenaustausch verhindern zu können. Insbesondere das Zugänglichmachen der Datenbearbeitungssysteme für die Gemeinden i.S.v. Art. 147 Abs. 3 lit. c PolG erlaubt prinzipiell eine fast unbegrenzte Verbreitung von hochsensiblen Daten, was die djb kritisieren und der Datenschutzgesetzgebung diametral zuwiderläuft. Dass die Regelung als Kann-Bestimmung formuliert wurde, schwächt dies in keiner Weise ab.</p> <p>Die djb fordern deshalb, die Artikel 146a und 147 PolG dahingehend umzuformulieren, dass die berechtigten Endnutzer*innen klar definiert und bei Zugriffen identifiziert werden.</p>

Artikel 147

Absender	Bemerkung/Forderung
SP Kanton Bern	<p>Der Artikel sieht vor, dass der elektronische Datenaustausch zur Kriminalitätsbekämpfung und zur Suche von Personen vereinfacht wird. Die SP findet es grundsätzlich sinnvoll, wenn die Kriminalitätsbekämpfung nicht an der Kantonsgrenze Halt macht und die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen gestärkt werden kann.</p>

Artikel 147

Absender	Bemerkung/Forderung
DSA	<p>Die DSA bestreitet weder die erhöhte Mobilität der Täterinnen und Täter noch den Nutzen eines klar geregelten automatischen Datenaustausches im Abrufverfahren bei der Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen sowie bei der Fahndung von vermissten oder entwichenen Personen. Auch kann die DSA nachvollziehen, dass die heterogenen Rechtsgrundlagen in den Kantonen harmonisiert und die polizeilichen Vollzugsorgane in den Kantonen besser koordiniert zusammenarbeiten müssen. Eben diese Ziele sehen wir durch die Schaffung einseitiger – und damit im Ergebnis ebenfalls uneinheitlicher – Datenaustauschnormen in den jeweiligen kantonalen Polizeigesetzen als gefährdet. Vielmehr bedarf es mittels eines Konkordats der Schaffung eines überkantonalen «Rechtsraumes» mit gemeinsam wahrgenommenen polizeilichen Aufgaben (beachte: der blosser Datenaustausch stellt keine selbständige Aufgabe dar, sondern stets nur ein Mittel zur Aufgabenerfüllung), einem gemeinsamen Träger und sinnvollerweise einer gemeinsamen technischen und organisatorischen Architektur. Für einen solchen rechtlichen Raum kann auch autonom festgelegt werden, welches Datenschutzrecht zur Anwendung gelangt und welches die zuständige Aufsichtsbehörde ist.</p> <p>Wenn der Verfassungsgeber in <u>Art. 28 Abs. 2 KV</u> verlangt, dass Einschränkungen von Grundrechten durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein müssen, dann erscheint es uns als klar, dass es sich um ein Interesse des gleichen Gemeinwesens handeln muss, welches die Grundrechte einschränkt, weil nur dann das angestrebte Gleichgewicht zwischen den vom Kanton gewährten Grundrechten – hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (<u>Art. 18 KV</u>) – und seinen öffentlichen Aufgaben – hier die Gewährung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit (<u>Art. 37 KV</u>) – erreicht wird. Für uns ist jedoch nicht ersichtlich, welches verfassungsmässige Interesse der Kanton Bern daran hat, dass ausserkantonale Behörden ihre vom dortigen Gesetzgeber festgelegten Aufgaben besser erfüllen können. Nur in einem überkantonalen «Rechtsraum» im Sinne des vorstehenden Absatzes kann das verfassungsmässige Gleichgewicht hergestellt werden, wenn zur Erfüllung der definierten <i>gemeinsamen</i> Aufgaben ein</p>

gegenseitiger Zugang zu polizeilichen Daten geschaffen wird. Entsprechend erachten wir Art. 147 Abs. 3 Bst. a PoIG mangels eines öffentlichen Interesses an der einseitigen Bekanntgabe von polizeilichen Daten als verfassungswidrig und beantragen dessen Streichung.

Artikel 147

Absender Bemerkung/Forderung

GKB Grundsätzlich ist es sinnvoll Daten zur Kriminalität und zur Personensuche unter den Kantonen auszutauschen. Der vorliegende Wortlaut «soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich» ist aber eine Generalklausel, die es einzuschränken gilt.

Artikel 154a

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Die SP begrüsst, dass im Polizeigesetz neu die Aus- und Weiterbildung des Polizeicorps gesetzlich festgehalten ist. Die Aus- und Weiterbildung des Polizeicorps ist ein zentraler Pfeiler, für das gute Funktionieren des polizeilichen Service public sowie für die Sicherheit und fortwährende berufliche Entwicklung der Polizist:innen. Eine solide Aus- und Weiterbildung garantiert eine moderne Polizei, die den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung trägt und deeskalierend arbeitet, um zur Sicherheit der Bevölkerung beizutragen. Im Hinblick darauf ist es aus Sicht der SP zentral, dass die Themen Grund- und Menschenrechtsschutz, Datenschutz, häusliche Gewalt, Umgang mit und Schutz von vulnerablen Personen (z.B. psychisch Erkrankte), Racial Profiling etc. in der Aus- und Weiterbildung vermittelt werden.

Artikel 154a

Absender Bemerkung/Forderung

GKB Die Aus- und Weiterbildung des Polizeicorps ist ein zentraler Pfeiler, für das gute Funktionieren des polizeilichen Service public sowie für die Sicherheit und fortwährende berufliche Entwicklung der Polizistinnen. Eine solide Aus- und Weiterbildung garantiert eine moderne Polizei, die den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung trägt. Im Hinblick darauf ist es wichtig, dass die Themen Grund- und Menschenrechtsschutz, Datenschutz, häusliche Gewalt, Umgang mit und Schutz von vulnerablen Personen (z.B. psychisch Erkrankte), Racial Profiling etc. in der Aus- und Weiterbildung vermittelt werden.

Artikel 154a

Absender Bemerkung/Forderung

SP Stadt Bern Gerade in der Stadt werden Personenkontrollen häufiger als in anderen Kantonsteilen durchgeführt. Auch halten sich häufiger Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozioökonomisch benachteiligte Menschen in der Stadt auf. Als staatliche Akteurin ist die Polizei nach Art. 8 Abs. 2 BV verpflichtet, diskriminierungsfrei zu handeln. Gemäss Studien erfolgen Personenkontrollen durch die Polizei aber überdurchschnittlich häufig bei Personen, welche bestimmte sichtbare rassialisierte oder ethnische Merkmale aufweisen. Dieses sogenannte «Racial/Ethnic Profiling» verletzt

zentrale rechtliche sowie ethische Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft und kann schwerwiegende Folgen für betroffene Individuen haben. Besonders für Polizist:innen, die in der Stadt arbeiten, müssen in der Aus- und Weiterbildung spezifische Themen behandelt werden, um sicherzustellen, dass sie in den Themenfeldern «Racial/Ethnic Profiling», systemische Diskriminierung sowie Grundrechtsschutz besonders sensibilisiert werden. Die SP Stadt Bern votiert für die Aufnahme konkreter Ausbildungsinhalte in das PoIG.

Artikel 154a

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

PVBK	Der PVBK begrüsst den neuen Artikel zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern. Er ist die Folge des Entscheids, die Ausbildung wieder selbst durchzuführen und die Zusammenarbeit mit der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch auf Ende 2035 zu beenden. Es wird mit den Erläuterungen jedoch nicht klar, was sich mit dem neuen Artikel bei der Weiterbildung für die Mitarbeitenden konkret ändern wird. Welches Weiterbildungsangebot der Regierungsrat sich vorstellt, wird im Vortrag zu wenig ausgeführt. Für den PVBK ist wichtig, dass alle Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern die Möglichkeit erhalten sich kontinuierlich weiterzubilden und darüber auch selbst entscheiden können. Ihre Bedürfnisse sollen auch abgeholt werden. Es sollen auch Weiterbildungen ermöglicht werden, die zu anerkannten Abschlüssen führen.
------	--

Artikel 154a

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

djb	Die djb stimmen dem Regierungsrat grundsätzlich zu, dass Polizist*innen angemessen ausgebildet werden sollen. Wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, gibt es bei der Ausbildung der Polizist*innen im Kanton Bern aus Sicht der djb jedoch bestimmte systematische Defizite. So ist augenfällig, dass eine Auseinandersetzung mit Grundrechtsschutz, Racial Profiling und systemischen Diskriminierungen sowie eine kritische Selbstreflektion weitgehend fehlen. Die djb fordern daher, zu diesem Artikel einen zweiten Absatz anzufügen, welcher festhält, dass diese Inhalte (Grundrechtsschutz, Racial Profiling, systemische Diskriminierungen sowie kritische Selbstreflektion) zwingend in einem angemessenen Rahmen vermittelt werden müssen.
-----	--

Artikel 154a

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

AI	Amnesty International begrüsst grundsätzlich, dass Polizist*innen angemessen aus- und weitergebildet werden sollen. Auf eine Auseinandersetzung mit Menschenrechten (einschliesslich der Probleme um Ethnic Profiling und Diskriminierung) und wie diesen in der polizeilichen Praxis Rechnung zu tragen ist, sollte jedoch ein besonderes Augenmerk gerichtet werden. Amnesty International fordert daher klare gesetzliche Vorgaben bezüglich der Inhalte der Aus- und Weiterbildungen insbesondere im Hinblick auf die praktische Umsetzung und den Schutz der Menschenrechte (einschl. der Themen Ethnic Profiling und Diskriminierung).
----	--

Artikel 156

Absender Bemerkung/Forderung

BSPV Die Aufnahme der Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen in den Polizeistatus ist uns sehr wichtig. Die heutigen Ansprüche an diese Berufsgruppe rechtfertigen dies uneingeschränkt.

Artikel 156

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Die SP begrüsst diese Änderung, die auch den im polizeilichen Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistent:innen den Polizeistatus zuerkennt, sehr. Sie führt zu einer breiteren sozialen Absicherung des Polizeicorps – ins-besondere zum Anschluss der Sicherheitsassistent:innen an den grosszügigeren Vorsorgeplan – die aus Sicht der SP sehr zu begrüssen ist. Dies stärkt die Attraktivität des Polizeiberufs. Angesichts des sich akzentuierenden Fachkräftemangels ist diese Änderung des Polizeigesetzes, die die Arbeitsbedingungen der Polizeikräfte wesentlich verbessert, unabdingbar.

Artikel 156

Absender Bemerkung/Forderung

Einwohnerge- Der Verleihung Polizeistatus für alle im Verkehrsdienst tätigen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten gemäss Artikel 156 steht Interlaken kritisch gegenüber, denn meinde Inter- dadurch wird gerade für Gemeinden mit Ressourcenvertrag unklar, wer nun die eingekauften Dienstleistungen erfüllt (Vollpolizei oder Sicherheitsassistenten/-assistentinnen). laken Hier ist klarzustellen, dass Gemeinden mit Ressourcenvertrag ihre Stunden auf der Basis "Vollpolizist*innen" einkaufen und folglich auch diese Leistungen erhalten wollen. Zudem ist zu erwähnen, dass die Mitarbeitenden der gemeindeeigenen Polizeiinspektorate – nebst dessen, dass sie auch identische Arbeiten wie den Verkehrsdienst verrichten – den gleichen Übergriffen aus der Bevölkerung ausgesetzt sind und über keinen Polizeistatus verfügen und somit mindestens der gleichen physischen und psychischen Belastung wie die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten ausgesetzt sind. Dies wäre in Artikel 156 entsprechend aufzunehmen, respektive anzupassen. Folglich sind **die Mitarbeitenden der Polizeiinspektorate der Gemeinden auch in den Polizei-status zu überführen.**

Artikel 156

Absender Bemerkung/Forderung

EVP Kanton Bern Die EVP kann sehr gut nachvollziehen, dass den Sicherheitsassistentinnen und -assistenten wegen ihres physisch wie auch psychisch belastenden Jobs bei den Pensionskassenleistungen eine Aufwertung gewähren will. Die Frage stellt sich aber, ob diese Besserstellung zwingend mit der Verleihung des Polizeistatus geschehen soll. Die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten durchlaufen eine sehr kurze Ausbildung, welche nicht mit den Ausbildungen zur Botschaftsschützerin oder zum Botschaftsschützer bzw. zur Polizistin oder zum Polizisten verglichen werden kann. Mit Ausnahme des Pfeffersprays verrichten sie ihren Dienst auch ohne Waffen. Die Verleihung des Polizeistatus an Sicherheitsassistentinnen und -assistenten hätte eine Abwertung des Polizeiberufs zur Folge. Nach Ansicht der EVP wäre, wenn schon, die Ausbildung der Sicherheitsassistentinnen und -assistenten dergestalt anzupassen, dass sie zumindest der Ausbildung der Botschaftsschützerinnen und -schützer ebenbürtig wäre.

Artikel 156

Absender Bemerkung/Forderung

GKB Den im polizeilichen Verkehrsdienst tätigen polizeilichen SicherheitsassistentInnen soll der Polizeistatus zuerkannt werden. Dies führt zu einer breiteren sozialen Absicherung des Polizeicorps – insbesondere zum Anschluss der SicherheitsassistentInnen an den besseren Vorsorgeplan der PolizistInnen. Dies stärkt die Attraktivität des Polizeiberufs. Diese Änderung des Polizeigesetzes, die die Arbeitsbedingungen der Polizeikräfte deutlich verbessert, ist notwendig.

Artikel 156

Absender Bemerkung/Forderung

PVBK Die vorberatende Kommission hatte Anfang 2018 in der zweiten Lesung zum Polizeigesetz die hier vorgeschlagene Lösung bereits unterstützt. Für den PVBK war der Zufallsentscheid des Grossen Rates Ende März 2018 zu den SicherheitsassistentInnen und Sicherheitsassistenten im Verkehrsdienst sehr unverständlich. Gerade im Verkehrsdienst sind die Mitarbeitenden in vergleichbaren Situationen wie PolizistInnen und Polizisten und leisten ebenso unregelmässige Dienste in der Nacht und am Wochenende. Der PVBK unterstützt die vorgeschlagene Bestimmung mit dieser Formulierung explizit und macht darauf aufmerksam, dass auch die betroffenen Mitarbeitenden mit der Bestimmung künftig einen zusätzlichen Lohnabzug für den Polizeiplan erfahren (vgl. Kapitel 7 der Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen). Dies dürfte im Vortrag erwähnt werden. Zu erwähnen gilt es auch, dass mit der Aufnahme in den Polizeiplan die Zeitgutschrift für Nachtarbeit für die SicherheitsassistentInnen und Sicherheitsassistenten von 20 auf 16 Prozent gekürzt wird.

Artikel 159

Absender Bemerkung/Forderung

BSPV Der BSPV möchte die bisherige Regelung des Schweizerischen Bürgerrechts VOR der Ausbildung beibehalten. Die vorgeschlagene Lösung kann zu Problemen führen, falls das Bürgerrecht nicht erlangt wird. Es sind zwei unabhängige Prozesse (Einbürgerung und Ausbildung), welche gegenseitig nicht beeinflusst werden können. Falls die beantragte Lösung Realität würde, müsste man regeln, wer die Ausbildungskosten übernimmt, falls das rechtzeitige Einbürgern nicht funktioniert.

Artikel 159

Absender Bemerkung/Forderung

GLP Die Grünliberalen begrüessen es ausdrücklich, dass Personen ohne Schweizer Bürgerrecht neu zur Polizeiausbildung zugelassen werden. Aus unserer Sicht sollten sie ebenfalls für die Ausübung des Berufs zugelassen werden. Leider wurde ein entsprechender Vorstoss unserer Fraktion erst kürzlich vom Grossen Rat knapp abgelehnt. Es scheint uns jedoch nur eine Frage der Zeit zu sein, bis auch der Kanton Bern dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Schwyz folgen und AusländerInnen und Ausländer mit C-Ausweis im Polizeicorps begrüessen wird.

Artikel 159

Absender	Bemerkung/Forderung
SP Kanton Bern	<p>Die SP begrüsst es, dass mit der neuen Regelung, das Schweizer Bürgerrecht nicht mehr Voraussetzung ist, um die Polizeischule zu besuchen und die Polizeischule somit auch für Personen geöffnet wird, die im Einbürgerungsprozess sind. Aus unserer Sicht wäre es für die Rekrutierung hilfreich, wenn ganz auf die Voraussetzung des Bürgerrechts verzichtet würde und stattdessen als Voraussetzung die Niederlassungsbewilligung C genügen würde. Dies würde nicht nur die Rekrutierung erleichtern, sondern auch die Diversität im Polizeicorps erhöhen und damit den Service public stärken. Die SP beantragt deshalb die entsprechende Passage folgendermassen anzupassen:</p> <p><u>¹ Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Absatz 2 und 3 das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C voraus.</u></p>

Artikel 159

Absender	Bemerkung/Forderung
EVP Kanton Bern	<p>Die EVP begrüsst die Regelung, dass das Schweizer Bürgerrecht keine zwingende Voraussetzung für den Besuch der Polizeischule mehr darstellt und diese für Personen offenstehen soll, die sich im Einbürgerungsprozess befinden. Allerdings könnte nach Ansicht der EVP für die Ausübung des Polizeiberufs sogar gänzlich auf die Voraussetzung des Bürgerrechts verzichtet werden. Die Niederlassungsbewilligung C ist als Status genügend. Dies würde gerade in Zeiten des Fachkräftemangels eine breitere Rekrutierung von Nachwuchskräften ermöglichen.</p> <p>Dessen ungeachtet sollte nach Ansicht der EVP polizei-intern verstärkt Massnahmen zur Sicherung des Personalbestandes getroffen werden. Dazu gehören insbesondere bessere Arbeitsmöglichkeiten und -modelle für Personen, die Teilzeit arbeiten wollen oder müssen. Zudem sollten auch die Aufnahmebedingungen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger vereinfacht werden.</p>

Artikel 159

Absender	Bemerkung/Forderung
GKB	<p>Dass man für den Besuch einer Polizeischule nicht mehr das Schweizerische Bürgerrecht benötigt ist eine kleine Verbesserung, die Menschen im Einbürgerungsprozess unterstützt. Viel wichtiger wäre es aber diese Hürde auch für den Polizeidienst aufzuheben und auch Menschen mit Niederlassung C den Zugang zu ermöglichen. Nicht nur wäre das sinnvoll für die Rekrutierung von neuen PolizistInnen sondern auch ein Schritt in Richtung mehr Vielfalt im Polizeicorps, das die tatsächliche Bevölkerungsstruktur heute nicht mehr abbildet. Wir unterstützen deshalb die Ergänzung von Absatz 1 «oder die Niederlassungsbewilligung C».</p>

Artikel 159

Absender	Bemerkung/Forderung
SP Stadt Bern	<p>Die SP Stadt Bern ist klar der Ansicht, dass auch Menschen ohne Schweizer Bürgerrecht zum Polizeidienst zuzulassen sind. So würde die Polizei die Bevölkerung besser repräsentieren und das Polizeikorps würde automatisch sensibler für migrationsspezifische Themen. Aufgrund der heterogeneren Bevölkerung in der Stadt ist dies hier noch wichtiger.</p> <p>Es wird begrüsst, dass nun auch Personen ohne Schweizer Bürgerrecht die Polizeilehrgänge beginnen können. Jedoch sollten sie anschliessend auch so ins Polizeikorps aufgenommen werden können. Die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren kann sicherstellen, dass sämtliche aufgenommenen Personen Garant:innen für eine gute Polizeiarbeit sind.</p> <p>Die SP Stadt Bern votiert für eine Ausweitung der gesetzlichen Grundlage, wonach auch Menschen ohne Schweizer Bürgerrecht ins Polizeikorps aufgenommen werden können.</p>

Artikel 159

Absender	Bemerkung/Forderung
PVBK	<p>Für den PVBK ist das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts für den Polizeidienst weiterhin richtig. Wer für den Staat tätig ist, soll auch das entsprechende Staatsbürgerrecht besitzen. Der PVBK ist der Meinung, dass diese Anforderung auch weiterhin zur Zulassung zur Polizeischule erfüllt werden muss. Der PVBK lehnt deshalb die vorgeschlagene Lösung in dieser Form ab.</p> <p>Eventualiter: Falls der Regierungsrat an der Bestimmung festhalten will, beantragt der PVBK eine Neuformulierung von Art. 159. Ohne Vortrag ist Artikel 159 in der vorliegenden Form nicht deutlich genug. Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei Bern beginnt bereits mit dem Eintritt in die Polizeischule.</p>

Artikel 159

Absender	Bemerkung/Forderung
Grünes Bündnis Bern	<p>Das Grüne Bündnis unterstützt die Besserstellung der Sicherheitsassistent*innen und begrüsst es, dass künftig zumindest für die Absolvierung des Polizeilehrganges oder des Lehrganges für Sicherheitsassistent*innen das Schweizer Bürgerrecht nicht nötig ist. An dieser Stelle gilt es jedoch anzumerken, dass die Notwendigkeit des Schweizer Bürgerrechts für den Polizei beruf, gerade vor dem Hintergrund der rigiden Einbürgerungspraxis in der Schweiz, aus Sicht des Grünen Bündnis unverständlich ist.</p>

Artikel 159

Absender	Bemerkung/Forderung
Grüne Kanton Bern	<p>Die GRÜNEN unterstützen die Besserstellung der Sicherheitsassistent*innen und begrüssen es, dass künftig zumindest für die Absolvierung des Polizeilehrganges oder des Lehrganges für Sicherheitsassistent*innen das Schweizer Bürgerrecht nicht nötig ist. Dennoch sei an dieser Stelle anzumerken, dass die Notwendigkeit des Schweizer Bürgerrechts für den Polizeiberuf aus Sicht der GRÜNEN nicht verständlich ist.</p>

Artikel 159

Absender	Bemerkung/Forderung
djb	<p>Die djb begrüßen die Änderung in Art. 159 Abs. 2 PolG, wonach auch Personen ohne Schweizer Bürgerrecht in die beiden Lehrgänge der Polizei aufgenommen werden können.</p> <p>Allerdings erscheint dabei widersprüchlich, die Anforderung des Bürgerrechts für das Anstellungsverhältnis beizubehalten. Aus Sicht der djb sprechen mehrere Gründe für eine Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen in den Berner Polizeidienst: Wie der Vortrag des Regierungsrats selbst festhält, hat die Kantonspolizei Bern mit gewissen Rekrutierungsproblemen zu kämpfen, welche mit der neuen Regelung angeblich geschlossen werden soll. Allerdings stellt sich hierbei die Frage, was mit fertig ausgebildeten Personen passiert, welche die schweizerische Staatsbürger*innenschaft (noch) nicht besitzen. Einbürgerungsverfahren können sich u.U. erheblich in die Länge ziehen, sodass bei Antritt in den Polizeilehrgang keinesfalls feststeht, ob die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit für das zukünftige Anstellungsverhältnis rechtzeitig erfüllt werden kann. Um die Rekrutierungsschwierigkeiten nachhaltig verändern zu können, sollte daher auch für die Anstellung als Polizist*in kein Schweizer Bürger*innenrecht vorausgesetzt werden. Ausserdem kann sich die Aufnahme von ausländischen Angehörigen ebenfalls positiv auf die Polizeiarbeit auswirken, indem so heterogenere Hintergründe zu einem breiteren Erfahrungsschatz innerhalb des Polizeikorps führen.</p> <p>Die djb fordern deshalb, in nArt. 156 Abs. 1 PolG das Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für das Anstellungsverhältnis zu streichen.</p>

Artikel 159a

Absender	Bemerkung/Forderung
VWG	<p>Der neue Art. 159a sieht vor, dass für die Überprüfung von ungenügenden promotionsrelevanten Prüfungsergebnissen auf Beschwerde hin in Abweichung vom üblichen Instanzenzug eine Rekurskommission eingesetzt wird (vgl. Vortrag des Regierungsrats des Kantons Bern vom 21. September 2022, S. 18).</p> <p>Es fragt sich, ob diese Bestimmung gesetzessystematisch unter dem Abschnitt «10.2 Anstellungsrechtliche Bestimmungen», Unterabschnitt «10.2.2 Allgemeine Anstellungsvoraussetzungen», am richtigen Ort ist oder ob dieser Gesetzesartikel nicht unter Kapitel «12 Vollzug und Rechtspflege» eingefügt werden sollte.</p> <p>Im Vortrag des Regierungsrats des Kantons Bern vom 21. September 2022, S. 19, wird ausdrücklich auf die ähnliche Regelung von Art. 76 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG; BSG 436.11) Bezug genommen. Für die Universität und die beiden anderen kantonalen Hochschulen (Berner Fachhochschule und Pädagogische Hochschule) sind ebenfalls Rekurskommissionen eingesetzt, welche in bestimmten Angelegenheiten anstelle der Fachdirektion als erste Beschwerdeinstanz amten (Art. 76 UniG; Art. 60 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule [FaG; BSG 435.411]; Art. 64 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHG; BSG 436.91]). Wir regen an, dass in Art. 159a PolG wie in Art. 76 Abs. 2 UniG, Art. 60 Abs. 3 FaG und Art. 64 Abs. 3 PHG darauf hingewiesen wird, dass gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden kann.</p> <p>Schliesslich stellt sich bei Art. 159a Abs. 1 PolG die Frage, ob der Nebensatz «sofern nicht spezialgesetzliche Bestimmungen einen anderen Rechtsweg vorsehen» nicht ersatzlos gestrichen werden kann. Bei Art. 159a PolG handelt es sich bereits um eine spezialgesetzliche Bestimmung für den Prüfungsbereich (Polizeilehrgang und Lehrgang der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten).</p>

Artikel 159a

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Die SP begrüsst es, dass für Rekurse bei den Ergebnissen der polizeilichen Aus- und Weiterbildung eine Rekurskommission eingesetzt wird. Aus Sicht der SP ist die Ausgestaltung analog zu Rekurskommissionen in anderen kantonalen Bildungsinstitutionen auszugestalten.

Artikel 159a

Absender Bemerkung/Forderung

PVBK Der PVBK begrüsst die Schaffung einer Rekurskommission.

Artikel 163

Absender Bemerkung/Forderung

PVBK Der PVBK ist mit der Erwähnung der Werte einverstanden. Sie müssen korpsintern regelmässig zum Thema werden. Im Vortrag kann mit Fussnote auf die Website mit den aktuellen Werten verwiesen werden.

Artikel 163 und 174

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Die SP begrüsst es, dass neu im Gelübde der Kapo-Angestellten der Verweis auf die Werte der Kapo verankert ist und der Bezug auf die Werte der Kapo auch in den Grundsätzen in Art. 174 explizit Eingang finden. Für das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei ist es unverzichtbar, dass sich deren Mitglieder auf einen hohen moralischen und ethischen Standard verpflichten. Allerdings fehlen der SP klare Angaben dazu, wer die Werte der Kantonspolizei wie festlegt. Da die Werte mit dieser Ergänzung einen zentralen Stellenwert erhalten und deren Missachtung personalrechtliche Konsequenzen haben können, sind eine klare Definition der Kompetenzen zur und die Transparenz über die Festlegung dieser Werte) unerlässlich. Dazu braucht es eine gesetzliche Grundlage.

Artikel 174

Absender Bemerkung/Forderung

PVBK Der PVBK ist mit der Erwähnung der Werte einverstanden. Sie müssen korpsintern regelmässig zum Thema werden. Im Vortrag kann mit Fussnote auf die Website mit den aktuellen Werten verwiesen werden. Der PVBK geht nicht davon aus, dass die Möglichkeit für personalrechtliche Massnahmen (Absatz 2) mit der Aufnahme der Werte in Absatz 1 ausgedehnt werden. Wir erlauben uns zudem eine redaktionelle Bemerkung: Im zweiten Teil von Absatz 1 wird in der Aufzählung zweimal «sowie» verwendet.

Die praktische Anwendung von Art. 174 Abs. 2 hat in Vergangenheit dazu geführt, dass personalrechtliche Massnahmen verhängt und mit der Verletzung dienstlicher Pflichten argumentiert wurden, obwohl weder Ausübung des Polizeiberufes noch Ansehen der Kantonspolizei (vgl. Vortrag PolG 2017-07-05, S. 78) konkret tangiert wurden. Argumentiert wurde indes mit der erhöhten Erwartungshaltung an Mitarbeitende auch im Zivilleben.

Art. 174 Abs. 1 grenzt durch explizite Nennung die «dienstlichen Pflichten», welche ugs. eng mit der Erfüllung einer beruflichen Tätigkeit aus einem Anstellungsverhältnis verbunden sind und «die Disziplin und das gute Ansehen der Kantonspolizei» hingegen voneinander ab.

- a) Konsequenterweise wäre im Absatz 2 demzufolge in derselben Art und Weise beides zu nennen, falls auch bereits wegen Verletzung von undefinierter Disziplin und unkonkretem Schaden am Ansehen der Kantonspolizei aufgrund von Handlungen im Zivilleben personalrechtliche Massnahmen eingeleitet werden dürfen.
- b) Aus Sicht des PVBK ist eine vorbehaltlose Unterordnung des Privatlebens der Mitarbeitenden aber unverhältnismässig, weshalb der Absatz 2 strikter zu formulieren ist und die tatsächlich eingetretene Auswirkung auf die Dienstausbübung resp. die tatsächlich eingetretene schädliche Auswirkung auf das Ansehen der Kantonspolizei als Voraussetzung für personalrechtliche Massnahmen festzulegen ist.

Artikel 175

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

SP Kanton Bern	Die SP begrüsst, dass in Abs. 1 Buchstabe b die personalrechtlichen Massnahmen gegen fehlbare Angehörige des Polizeicorps präzisiert werden.
----------------	--

Artikel 178

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

SP Kanton Bern	Es handelt sich um die Eliminierung einer Überschneidung, weshalb die SP den Vorschlag begrüsst.
----------------	--

Artikel 178

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

djb	Auch wenn der Art. 178 Abs. 2 PolG gewissermassen eine Wiederholung der Billigkeitshaftung nach Art. 100 Abs. 2 PG darstellt, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit begrüsst, wenn dieser Abs. 2 im PolG belassen wird.
-----	--

Artikel 13a KStrG

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Burgdorf Indirekte Aenderung von anderen Erlassen – Gesetz über das Kantonale Strafrecht:
Es wird sehr begrüsst, dass hier eine Gesetzeslücke geschlossen werden soll. Der Tatbestand der Weitergabe von Tabak und Alkoholprodukten durch Private ist häufig erfüllt und die aktuelle Gesetzeslücke wird in der Praxis auch bewusst ausgenutzt

Artikel 13a KStrG

Absender Bemerkung/Forderung

BOV Die Bernische Ortspolizeivereinigung begrüsst es sehr, dass hier die vor einiger Zeit entstandene Gesetzeslücke geschlossen werden soll. Der Tatbestand der Weitergabe von Tabak- und Alkoholprodukten durch Private an Jugendliche ist häufig erfüllt und die Gesetzeslücke wird in der Praxis momentan auch bewusst ausgenutzt.

Artikel 13a KStrG

Absender Bemerkung/Forderung

SP Kanton Bern Bei der letzten Revision des KStrG ist unbeabsichtigt eine Gesetzeslücke entstanden. So ist (momentan) die Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige und von Alkohol an Unter-16-Jährige durch Private nicht strafbar. Um nicht auf die Anpassung des übergeordneten Rechts warten zu müssen, soll das Alkohol- und Tabakabgabeverbot an Jugendliche wieder auf Private ausgedehnt werden. Die SP begrüsst diesen Schritt, der der frühen Abhängigkeit von Suchtmitteln präventiv entgegentritt.

Artikel 13a KStrG

Absender Bemerkung/Forderung

EVP Kanton Bern Die EVP begrüsst diese Anpassung zum Jugendschutz ausdrücklich. Mit dem Verbot der Abgabe von Tabakwaren und Spirituosen durch Private an Minderjährige sowie dem Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken durch Private an unter 16-jährige wird eine ärgerliche, dem Jugendschutz zuwiderlaufende Gesetzeslücke geschlossen.

Artikel 13a KStrG

Absender Bemerkung/Forderung

Stadt Bern Der Gemeinderat begrüsst es sehr, dass hier die vor einiger Zeit entstandene Gesetzeslücke geschlossen werden soll. Der Tatbestand der Weitergabe von Tabak- und Alkoholprodukten durch Private an Jugendliche ist häufig erfüllt und die Gesetzeslücke wird in der Praxis momentan auch bewusst ausgenutzt.

Artikel 13a KStrG

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

Grüne Kanton Bern	Für die GRÜNEN war die heutige Situation, bei der die Abgabe von Alkohol und Tabak an Minderjährige durch Private nicht verboten war, sehr störend. Wir unterstützen die gesetzliche Anpassung sehr.
-------------------	--

Artikel 7 Schifffahrtsgesetz

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

SP Kanton Bern	Mit der Anpassung wird im Schifffahrtsgesetz eine eindeutige Rechtsgrundlage für sichergestellte Schiffe geschaffen, die dem Polizeigesetz entspricht. Die SP begrüsst diese Anpassung.
----------------	---

Artikel 28 Gesundheitsgesetz

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

SP Kanton Bern	Bei der Anpassung handelt es sich im Wesentlichen um eine Umformulierung und Präzisierung von Auskunftspflicht und Auskunftsrecht, die dem bisherigen Recht entspricht und der die SP zustimmen kann.
----------------	---

Artikel 28 Gesundheitsgesetz

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

djb	Die djb teilen grundsätzlich den Wunsch des Regierungsrats zum Schutz von Opfern. Die vorgeschlagene Revision des Gesundheitsgesetzes würde jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit genau den gegenteiligen Erfolg erzielen: Die vorgeschlagene Revision ist Ausdruck der immer stärker um sich greifenden Präventionslogik. So sollen medizinische Fachpersonen vom Berufsgeheimnis entbunden werden, wenn sie eine konkrete Gefährdung der Integrität einer Person wahrnehmen. Dies höhlt das rechtsstaatlich zentrale Berufsgeheimnis medizinischer Fachpersonen signifikant aus. ¹¹ Dazu ist anzumerken, dass Ärzt*innen und weitere medizinische Fachpersonen im Leben von vielen Personen eine Vertrauensposition einnehmen; dies auch gerade aufgrund des Berufsgeheimnisses. Aufgrund dieses Vertrauensverhältnisses können Gefährdung anderer Personen zweifelsohne auch durch die medizinische Fachperson selbst entschärft werden. Eine Aufweichung des Berufsgeheimnisses würde das Vertrauensverhältnis jedoch zerstören, was dazu führen würde, dass sich die gesundheitliche Behandlung verschlechtert und mögliche Gefährdungssituationen im medizinischen Setting nicht mehr angesprochen würden (und so auch nicht mehr entschärft werden könnten). ¹² Das Berufsgeheimnis sollte daher vielmehr gestärkt werden.
-----	---

Deswegen fordern die djb eine Streichung des Art. 28 Abs. 2 GesG; eventualiter den Verzicht auf die vorgeschlagene Revision dieses Artikels.

¹¹ Vgl. Zypries, Balance zwischen Strafverfolgung und Grundrechtsschutz, Deutsches Ärzteblatt 104 (2007), S. A 2233.

¹² Vgl. Henssler/Kleen/Riegler, Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung auf das Berufsgeheimnis der Ärzte und Rechtsanwälte, Medizinrecht 34 (2016), S. 850 ff.

Artikel 24 Gastgewerbegesetz

Absender	Bemerkung/Forderung
----------	---------------------

SP Kanton Bern	Die Anpassung macht einen sinnvollen Verweis auf Art. 129 des Polizeigesetzes zur Prüfung von Hotelmeldescheinen, die die SP begrüsst.
-------------------	--
